

**Arbeiten zur Rheinischen Landeskunde**  
Herausgegeben vom Geographischen Institut der Universität Bonn  
ISSN 0373-7187

Heft 18

**Ödlandentstehung und Wiederaufforstung  
in der Zentraleifel**

von

**Irmund Wenzel**

1962

Bonn

**Irmund Wenzel, Odlandentstehung und Wiederaufforstung  
in der Zentralfifel**

# **Arbeiten zur Rheinischen Landeskunde**

Herausgegeben vom Geographischen Institut der Universität Bonn

durch Carl Troll und Karlheinz Paffen

Schriftleitung: Hans Voigt

---

Heft 18

Irmund Wenzel

## **Ödlandentstehung und Wiederaufforstung in der Zentraleifel**



1962

---

In Kommission bei

**Ferd. Dümmlers Verlag, Bonn**

# **Odlandentstehung und Wiederaufforstung in der Zentralfifel**

von

**Irmund Wenzel**

**Mit 2 Abbildungen**



In Kommission bei

**Ferd. Dümmlers Verlag, Bonn**

Die Veröffentlichung dieser Arbeit wurde durch Druckbeihilfen von Seiten des Landschaftsverbandes Rheinland in Köln, der Landkreise Mayen und Daun (Eifel) sowie des Amtes Kelberg (Eifel) ermöglicht.

## INHALTSÜBERSICHT

Vorwort . . . . .	7
A. Das Ödland in der Eifel, Entstehung und Entwicklungstendenz in pflanzengeographischer Sicht . . . . .	11
B. Die Auswirkung historischer Ereignisse auf die Entstehung und Erhaltung des Ödlandes in der Zentralfifel . . . . .	18
1. Forstliche und wirtschaftliche Entwicklung der Eifel im Mittelalter . . . . .	18
a) Waldverbreitung, Rodung und unproduktive Rodung . . . . .	18
b) Ödlandentstehung aus Rottland und Schiffelkulturen; Bedeutung der Schafzucht . . . . .	23
2. Territoriale und rechtliche Situation des Eifelraumes zu Beginn der Neuzeit . . . . .	28
3. Industriebentwicklung und Waldverwüstung vom 16. bis 19. Jahrhundert . . . . .	30
4. Die forstlichen Verhältnisse im 17. und 18. Jahrhundert . . . . .	33
a) Die ersten forstlichen Verordnungen in Kurtrier im Zusammenhang mit den geschichtlichen Ereignissen bis zum 18. Jahrhundert . . . . .	33
b) Die Forstordnung von 1714/20 . . . . .	37
c) Die ersten Waldbeschreibungen und forstlichen Verordnungen im 18. Jahrhundert aus dem Erzstift Trier . . . . .	39
d) Die Forstordnung von 1786 . . . . .	42
e) Die Forstordnungen im Rheinischen Erzstift Köln . . . . .	44
f) Waldbeschreibungen und Aktenunterlagen aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts . . . . .	45
g) Zusammenfassung bis 1794 . . . . .	49
5. Waldverwüstungen und Erhaltung des Ödlandes in der Zeit von 1794 bis 1814 . . . . .	51
6. Ödlandbildende und -erhaltende Faktoren nach 1814 . . . . .	56
7. Überblick über die Auswirkung der bisher behandelten Faktoren durch Auswertung kartographischer und statistischer Unterlagen . . . . .	60
C. Die Wiederaufforstungen in der Zentralfifel . . . . .	64
1. Die Aufforstungen in kurtrierischer Zeit . . . . .	64
2. Die Aufforstungen von 1794—1814 . . . . .	69
3. Die forstlichen Verhältnisse nach 1814: Erkenntnis der notwendigen Wiederaufforstung . . . . .	71
4. Die Wiederaufforstung im Staatswald nach 1814 . . . . .	73
5. Die Wiederaufforstung im Gemeindewald nach 1814 . . . . .	76

a) In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts . . . . .	76
b) Entwicklung der Kulturverfahren . . . . .	80
c) Pläne und Maßnahmen zur Finanzierung der Ödlandaufforstungen und zur Beseitigung der Erosionsgefahr . . . . .	88
d) Begründung und Entwicklung der gesetzlichen Zwangsmaßnahmen . .	97
e) Der Verlauf der Aufforstungstätigkeit und die weitere Entwicklung des Eifelkulturfonds . . . . .	104
<b>D. Ergebnisse und Zusammenfassung . . . . .</b>	<b>110</b>
<b>Anlagen:</b>	
Politische und Landschaftsgliederung in der Zentralfifel . . . . .	13
Ödland- und Waldverteilung im Anfang des 19. Jahrhunderts (nach Tranchot) und Ödlandaufforstung im 19. Jahrhundert im ehem. Kreis Adenau (Ausschnitt) .	57
Statistiken über die Ödlandaufforstungen nach Kreisen in den Jahren nach 1854 .	114
Literaturverzeichnis . . . . .	117

## VORWORT

In der Eifel ist der Wald einer der bedeutendsten Wirtschaftsfaktoren, vor allem der Wald, der sich im Besitz der öffentlichen Hand befindet. Der Privatwald dagegen ist, obwohl er fast ein Drittel der Waldfläche einnimmt, wirtschaftlich weniger bedeutend, da etwa neun Zehntel Kleinprivatwald sind, dessen wirtschaftliche Erschließung noch in den Anfängen steht. Von den öffentlichen Waldungen ist etwa ein Viertel in der Hand des Staates und drei Viertel in der Hand der Gemeinden. Diese Waldungen haben einen hohen Nadelholzanteil. Dabei fällt es besonders in den Gemeindewaldungen auf, daß trotz der starken Kriegs- und Nachkriegsschäden gebietsweise der Anteil der oberen Altersklassen noch sehr hoch ist, und die mittleren Altersklassen oft weitgehend fehlen. Dadurch wird ein hoher Vermögenswert bedingt, den dort die Gemeindewaldungen zur Zeit noch darstellen, so daß der Reichtum vieler Gemeinden oft im Gegensatz zu der allgemeinen Auffassung der Armut der Eifel steht.

Diese Verhältnisse lernte ich kennen, als ich vor zwölf Jahren nach Abschluß des Studiums meine forstliche Tätigkeit in der Eifel begann. Seitdem habe ich versucht, den Vorgängen nachzuspüren, die im vergangenen Jahrhundert zur Begründung dieser großen Vermögenswerte geführt haben; denn es wird spätestens der Generation, die den Nutzen aus den damaligen Mühen zieht, zur Verpflichtung, diese bald in Vergessenheit geratenden Leistungen sowie deren Vorgeschichte, deren Voraussetzungen, Widerstände, Rückschläge und Erfolge zu rekonstruieren und festzuhalten.

Meine Bemühungen schienen zunächst wenig aussichtsreich zu sein, da die Akten der örtlichen Forstverwaltungen nicht sehr ergiebig waren; es sind zum Schluß des letzten Krieges verschiedene Gemeindeforstämter ausgebrannt, manche Akten noch während der Besatzungszeit unmittelbar nach dem Kriege verschwunden, und einige Akten fanden sich schließlich infolge der Umorganisation dort wieder, wo man sie nicht vermutete. Bereits die Folgen des ersten Weltkrieges erschweren die geschichtlichen Untersuchungen. Im Spätherbst 1923 sind z. B. die Waldkulturakten der Regierung Koblenz durch Separatisten verbrannt worden. Je weiter man nun in die Vergangenheit zurückgeht, desto mehr zeichnen sich die Spuren des unglücklichen Geschichtsverlaufes dieses Grenzgebietes schon in der Vernichtung mancher wertvoller historischer Quellen ab. Wie sehr sich dieser auf das Forstwesen und die Entwicklung der Waldbestockung selbst auswirkte, werden wir im Laufe der Untersuchungen immer wieder sehen. Als besonderer Verlust sei noch die Vernichtung des Archivmaterials der Grafschaft Blankenheim-Manderscheid sowie manch anderer örtlicher Akten durch die einrückenden Revolutionstruppen im Jahre 1794 erwähnt \*). Dadurch fehlen die historischen Quellen des nach Kurtrier größten Territoriums in der zentralen Eifel.

---

\*) SCHANNAT-BÄRSCH, Eifflia, Bd. I, 1 S. VI.



So stand für diese Untersuchungen außer einigen gelegentlich erhaltenen örtlichen Forstamtsakten an ungedruckten Quellen in erster Linie das Material des Staatsarchivs in Koblenz zur Verfügung. Dort wurden besonders die Abteilungen des Kurfürstentums Trier, des Großherzogtums Niederrhein, des Oberpräsidenten der Rheinprovinz und der Regierungen Trier und Koblenz bearbeitet. Aus dem Archiv der Stadt Köln wurde Kartenmaterial ausgewertet, das Übertragungen der Tranchot-Aufnahmen aus den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts enthielt, und im Bundesarchiv konnten die Debatten und Unterlagen zu den Verhandlungen der zweiten Kammer des preußischen Abgeordnetenhauses eingesehen werden. — Wenn bei der Auswertung des Archivmaterials verschiedentlich auf wörtliche Zitate verzichtet werden mußte, um wegen der umständlichen Ausdrucksweise die Verständlichkeit nicht allzusehr zu erschweren, so wurden diese in indirekter Rede doch unter möglichster Verwendung des oft drastischen und barocken Wortschatzes angeführt.

Neben dem ungedruckten Quellenmaterial konnten auch gedruckte Quellen herangezogen werden. Hier verdienen außer dem Werk von H. BEYER und dem Band 3 von K. LAMPRECHT insbesondere die vollständigen Gesetzessammlungen von J. J. SCOTTI Beachtung, die er nach 1815 für die zur Rheinprovinz gehörigen ehemaligen Landesgebiete schuf. Nach den gedruckten Quellen ist noch auf eine Reihe von Darstellungen zurückgegriffen worden, die ebenfalls einen Quellenwert haben, da sie entweder auf alten Quellen aufgebaut sind, wie die von Lamprecht, oder mit authentischem Material im amtlichen Auftrage von Regierungsmitgliedern verfaßt worden sind, wie z. B. die Regierungsbezirksbeschreibungen von Bärsch oder Beck und der mehr auf die Westeifel bezogene statistische Bericht von Roebbelen. Daneben besitzen aber auch diejenigen Darstellungen einen quellenartigen Wert, in denen die Autoren über ihre Zeit auf Grund eigener Beobachtungen und Erfahrungen berichten, oder wenn sie eine Darstellung der unmittelbar hinter ihnen liegenden Zeit bringen, da ihnen aktenmäßige Quellen zur Verfügung standen, die inzwischen meist verloren gingen. Derartige Darstellungen sind die von J. F. SCHANNAT, KNORZ, O. BECK, L. LINTZ, ROLOFF und schließlich mit gewissen Einschränkungen auch die der Autoren aus den zeitgenössischen Forstzeitschriften. — In der neuen Literatur ist eine Intensivierung der waldgeographischen Forschungen festzustellen, welche in engem Zusammenhang mit forstgeschichtlichen Untersuchungen stehen, insbesondere am Geographischen Institut der Universität Bonn. Sie haben dort speziell für die Eifel ihren Niederschlag in den Arbeiten von K. H. PAFFEN (1940) und J. SCHMITHÜSEN (1934) gefunden.

Die häufigen Enttäuschungen über die Unergiebigkeit und das Fehlen wichtiger Quellen wurde durch manchen erfreulichen Fund wieder ausgeglichen. Neben dem verloren geglaubten Betriebswerk der königlichen Oberförsterei Adenau von 1833, wohl dem ältesten Betriebswerk der Eifel, gelangten unter anderem auch einige der „Extraordinären Kulturpläne“ über die Aufforstung der öden Höhenzüge aus den Jahren nach 1854 wieder an das Tageslicht und boten wertvolle Aufschlüsse. Auch die vielen scheinbar ergebnislosen Archivarbeiten und die oft nur geringe Ausbeute haben erst die Voraussetzung für das allmäh-

liche Verständnis einer vergangenen Zeit geschaffen und schließlich ein Bild ergeben, das manche überraschenden Feststellungen zuließ. So werden wir sehen, daß die landläufige Meinung über den Zeitpunkt und die Ursachen der Entstehung des größten Teils der Ödflächen in der Eifel, die sich auf einige Autoren des 19. Jhd. begründet, auch durch diese Untersuchungen zu widerlegen ist. Ferner wird sich zeigen, daß die Motive für die Wiederaufforstung im neunzehnten Jahrhundert aus ganz anderen Überlegungen entsprungen sind, als man sie heute allgemein, durch eine vorwiegend pekuniär bedingte Betrachtungsweise des Waldes verleitet, zu unterstellen geneigt ist. Da die in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts maßgeblichen Gründe für die Inangriffnahmen einer umfassenden Wiederaufforstung heute wieder mehr in den Vordergrund treten und dem Wald und der Forstwirtschaft im Bewußtsein der Öffentlichkeit eine Bedeutungsverchiebung geben können, erhält deren historische Untersuchung aktuellen Wert.

Für die freundliche Hilfsbereitschaft, die den Fortgang der Untersuchungen wesentlich förderte, danke ich zunächst den Mitarbeitern der genannten Archive, insbesondere des Staatsarchivs in Koblenz. Auch allen, die bei der oft schwierigen Beschaffung der älteren Literatur geholfen haben, sei an dieser Stelle gedankt. Weiterhin danke ich dem Direktor des Geographischen Instituts der Universität Bonn, Herrn Prof. Dr. C. TROLL und Herrn Prof. Dr. K. H. PAF-FEN, durch deren freundliches Entgegenkommen die Drucklegung der Arbeit ermöglicht wurde.

Ganz besonderen Dank aber bin ich Herrn Professor Dr. FREIHERR VON VIE-TINGHOFF-RIESCH als Ordinarius für Forstgeschichte an der Forstlichen Fakultät der Universität Göttingen schuldig. Er hat nicht nur durch eingehende Aussprachen und tatkräftige Hilfsbereitschaft immer wieder das Zustandekommen dieser Arbeit gefördert, sondern trotz seiner vielseitigen Inanspruchnahme sich der Mühe einer Reise unterzogen, um am Objekt der Untersuchungen Rat und Hilfe zu geben. Leider war es mir versagt, diesen Dank noch persönlich abzustatten, da ein tragisches Geschick diesen verehrten Lehrer unmittelbar nach Beendigung der vorliegenden Arbeit aus unserer Mitte riß.

IRMUND WENZEL

Kelberg, im März 1962

## A. Das Ödland in der Eifel, Entstehung und Entwicklungstendenz in pflanzengeographischer Sicht

Die Eifel bildet zwischen Rhein- und Moseltal, der Staatsgrenze im Westen und dem nördlichen Gebirgsabfall gegen die Niederrheinische Bucht zusammen mit den Hochardennen eine natürliche Großlandschaft, die als Nordwestflügel des Rheinischen Schiefergebirges stark atlantischer Klimaprägung ausgesetzt ist. Hinzu kommt die Unwirtlichkeit des Höhenklimas, denn in ihrem zentralen Teil ist sie eine vorwiegend flachwellige Hochfläche zwischen 450 und 600 m Meereshöhe, aus der einzelne Berge vulkanischen Ursprungs bis zu 746 m (Hohe Acht, Nürburg) aufragen. Besonders in der östlichen Eifel sind die devonischen Rumpfflächen mit ihren stark steinigen, oft flachgründigen und vielfach zur Vernässung neigenden, „kalten“ und nährstoffarmen Braunerdeböden durch die Nebenflüsse der Mosel, des Rheines und der Ahr tief zerschnitten und orographisch stark gegliedert.

Diese Großlandschaft läßt sich in eine Reihe von Einzellandschaften gliedern, von denen jede durch ihre besondere Eigenart gekennzeichnet ist, die aber untereinander gemeinsame Eifeler Wesenszüge aufweisen und sich dadurch insgesamt von den umgebenden Randlandschaften der Trier-Luxemburger Bucht, des Mosel- und unteren Mittelrheintales, der Niederrheinischen Bucht und der Niederardennen grundsätzlich unterscheiden<sup>1)</sup>. Die zentralen Einzellandschaften gehören der Kalkeifel mit ihrem vulkanischen Mittelteil, der in die Moseleifel übergreift, der östlichen Hocheifel — auch „Hohe Eifel“ genannt — sowie der südlichen Ahreifel an; um diese gruppieren sich die peripheren Einzellandschaften, welche oft schon mehr den Randlandschaften zugewendet sind und dann klimatisch und wirtschaftlich häufig einen Übergang zu diesen darstellen (Abb. 1).

Als natürliche Waldgesellschaften der Zentraleifel sind der Eichen-Hainbuchenwald (*Querceto-Carpinetum*) meist unter 400 m und der bodensaure Buchenwald (*Fagetum boreo-atlanticum*) in den höheren Lagen anzusehen. Jedoch bedingen Höhenlage und Exposition, Relief und Boden mannigfache Varianten. Hinzukommt, daß durch die Wirtschaftstätigkeit des Menschen die Buche schon frühzeitig zugunsten der Eiche zurückgedrängt wurde. Pflanzengeographisch liegt die Eifel unmittelbar südlich der atlantischen Zwergstrauchscheideregion, die sich von Nordbrabant und dem belgischen Kempenland in das Norddeutsche Tiefland hinein erstreckt<sup>1a)</sup>. Mit ihr ist die Eifel über die Ardennen und das Hohe Venn verbunden.

Bis zum vorigen Jahrhundert nahm die Heide in der Eifel einen sehr großen Flächenanteil ein, und man war daher berechtigt, die Eifel als Heideland-

<sup>1)</sup> Vgl. K. H. PAFFEN in Meynen E. und J. SCHMITHÜSEN (1957) und „Übersichtskarte der natürlichen Landschaften der Mittel- und Niederrheinlande“ in K. H. PAFFEN (1953).

<sup>1a)</sup> K. H. PAFFEN, 1940, S. 7.

schaft zu bezeichnen. Im 19. Jahrhundert wurde ihr Landschaftsbild völlig umgestaltet. Die Heideflächen, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein Drittel, vielfach sogar die Hälfte der Gesamtfläche bedeckten, waren am Ende des Jahrhunderts bis auf geringe Reste kultiviert. Neben der Anlage von intensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen hat dabei zeitweise auch die Wiederaufforstung im Vordergrund der Bemühungen gestanden, wodurch das heutige Gefüge der Forstwirtschaft in der Eifel entscheidend bestimmt worden ist.

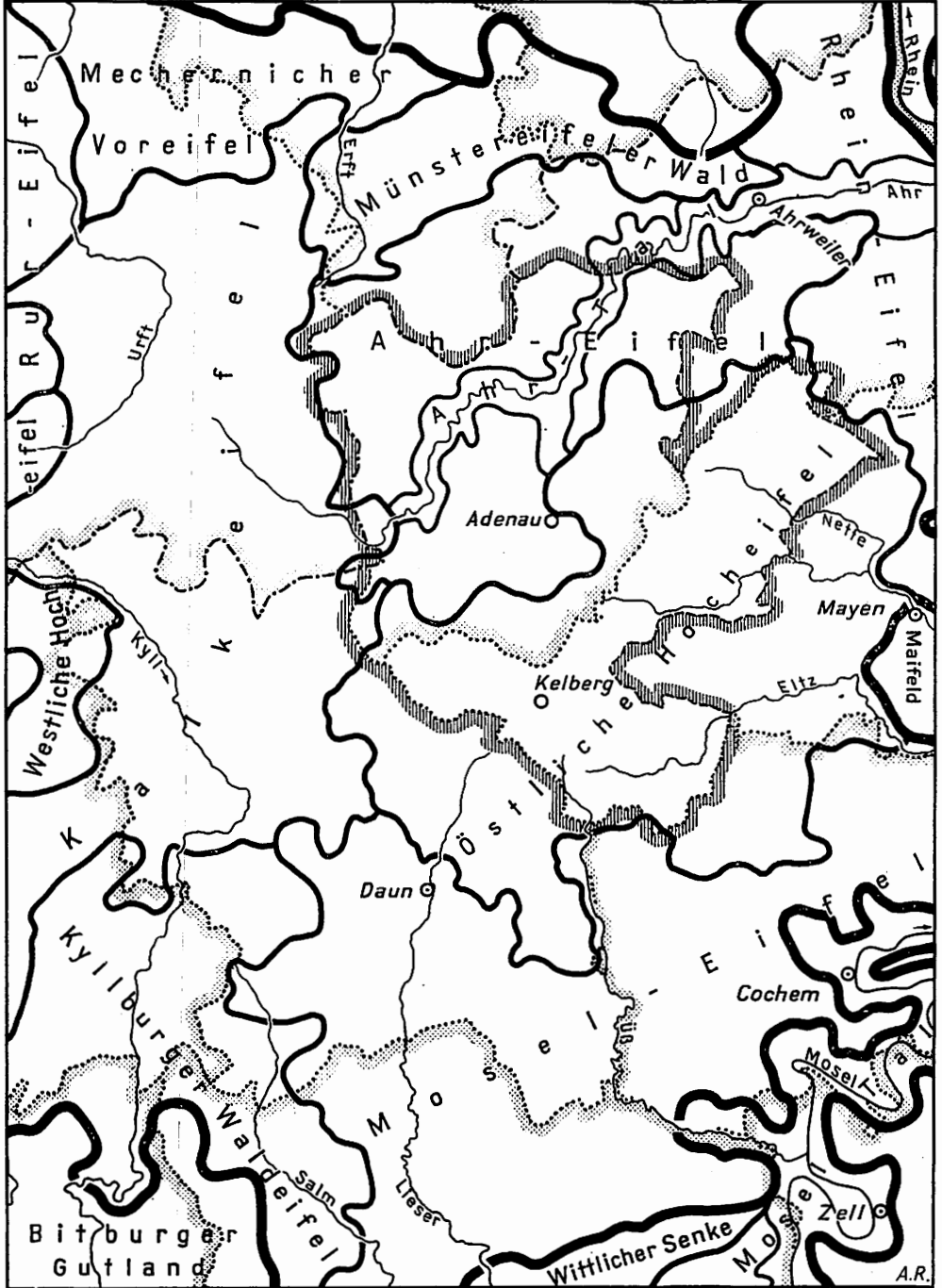
Da diese Kultivierungsvorgänge das Landschaftsbild völlig veränderten, wurden einzelne Heidegebiete mit der Begründung, daß die Heide das natürliche Landschaftselement der Eifel sei, unter Naturschutz gestellt. Jedoch erweisen die pflanzengeographischen Untersuchungen, insbesondere von K. H. PÄFFEN (1940) die Unrichtigkeit dieser Annahme. Es ist das Anliegen speziell dieser Arbeit, zunächst die forstgeschichtlichen Faktoren zu untersuchen, die die Entstehung und Erhaltung der Heideflächen bedingt haben und daraufhin die Voraussetzungen, Beweggründe, Pläne und Ausführungen der Wiederbewaldung mit ihren Schwierigkeiten und Widerständen aufzuzeigen.

Diese Untersuchungen sollen sich etwa auf den Teil der Eifel erstrecken, der zu dem heutigen Land Rheinland-Pfalz gehört und landschaftlich als Hocheifel bezeichnet wird, mit den davon eingeschlossenen oder angrenzenden Teilen der Kalkeifel, der Ahreifel und der Moseleifel (Abb. 1). Auf dieses Gebiet wird auch der Ausdruck Zentraleifel angewendet. Das Untersuchungsgebiet umfaßt somit aus dem Regierungsbezirk Trier den Kreis Daun, den Ostteil des Kreises Prüm, den Nordteil des Kreises Bitburg und den Nordteil des Kreises Wittlich sowie aus dem Regierungsbezirk Koblenz die Teile der Kreise Mayen und Ahrweiler, die etwa den 1930 aufgelösten Kreis Adenau umfassen sowie den Nordteil des Kreises Cochem. Diese Abgrenzung ist aber nicht in erster Linie durch die landschaftliche oder politische Aufteilung bedingt. Vielmehr haben die Randgebiete der Zentraleifel, das Bitburger Gutland im SW, der Südrand der Moseleifel, die Rheineifel im O, die Mechernicher Voreifel mit dem Münstereifeler Wald im N sowie die Kalkeifel und Rureifel im NW durch ihre landwirtschaftliche und industrielle Struktur und ihre Verkehrslage eine ganz andere wirtschaftliche Entwicklung durchlaufen, so daß dort im 19. Jahrhundert nicht die für die Hocheifel typischen Verhältnisse auftraten.

Die im W des Untersuchungsraumes liegende Schneifel mit ihrem Vorland sowie das im NW angrenzende Venngebiet stellten große zusammenhängende Odlandflächen dar, für die im 19. Jahrhundert konkrete Meliorationspläne erstellt wurden, die als spezielle umfassende Maßnahmen dann zur Ausführung kamen. Da diese Vorgänge aus den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts noch deutlich nachweisbar sind und auch in der Literatur behandelt wurden, erübrigt sich deren geschichtliche Untersuchung.

In der Hocheifel hingegen wurde im 19. Jahrhundert die Wiederbewaldung nicht nach einem allgemeinen Gesamtkulturplan, sondern in vielen gleichgearteten und gleichzeitigen Einzelmaßnahmen durchgeführt. Wie die Untersuchungen erweisen werden, lag jedoch diesen Maßnahmen eine gemeinsame, für dieses Gebiet typische Entwicklung zugrunde.

# Politische und Landschaftsgliederung in der Zentraleifel (nach KH.Paffen)



Landesgrenze    
  Kreisgrenze    
 ● Kreisstadt    
  Grenze des ehem. Kreises Adenau

Abbildung 1



A.R.

Die Heide ist eine volkstümliche Landschaftsbezeichnung mit bestimmten, wenn auch regional sehr unterschiedlichen pflanzengeographischen Kennzeichen, während der Begriff Ödland wirtschaftsgeographische Bedeutung hat und in der Eifel für die ungenutzten Flächen im Laufe des 19. Jhd. im Zusammenhang mit den Kultivierungsbestrebungen auftrat. Er umfaßt die Flächen, die nicht dem Anbau von Kulturpflanzen dienen oder deren Nutzungen wegen ihrer Unregelmäßigkeit und extensiven Form nur einen völlig unzureichenden Ertrag abwerfen. Unland, d. h. Flächen, die nicht zu einer bestimmten Nutzungsart geeignet sind, wie etwa Moore und Felsen, fand sich in der zentralen Eifel nur in unbedeutendem Umfang. Da die Ödlandflächen in der Eifel allgemein eine Heidevegetation tragen, können die Bezeichnungen Ödland und Heide etwa gleichermaßen auf die zu untersuchenden Flächen angewendet werden. Es wurden diese Flächen auch ortsüblich als „Heiden“ bezeichnet.

Es muß jedoch auch auf die Gültigkeit des Ausdruckes Heide in pflanzengeographischer Sicht für die Eifelödländer kurz eingegangen werden, da hieraus bestimmte Schlüsse auf ihre Entstehung und Entwicklungstendenz gezogen werden können. Das erscheint insbesondere deshalb erforderlich, weil die historischen Quellen vor Beginn des 19. Jahrhunderts keine Angaben über den Umfang und die Ausdehnung der Ödlandflächen enthalten und daher die Geschichte des Ödlandes in der Eifel vor dem 19. Jahrhundert fast ausschließlich auf dem deduktiven Wege über die Auswertung der bekannten historischen, speziell der forstgeschichtlichen Faktoren bezüglich ihrer ödlandverursachenden und ödlanderhaltenden Wirkung behandelt werden kann.

Fast alle Heidegebiete der Hocheifel sind bis auf geringe Relikte verschwunden. Lediglich im Bereich des Forstamtes Adenau kamen bis etwa 1950 noch größere zusammenhängende Flächen vor, die jetzt aber infolge der intensiven forstlichen und auch landwirtschaftlichen Kulturtätigkeit stark zurückgehen. Wenn die Vegetation auf diesen Flächen je nach den Standortsverhältnissen auch sehr vielseitig ist, so treten doch *Molinia*, *Aira flexuosa*, *Calluna* oder *Vaccinium myrtillus* und *Sarothamnus* mehr oder weniger regelmäßig besonders in Erscheinung, wobei rein äußerlich meist große Besenginsterflächen das Bild beherrschen. Auch stocken gelegentlich einzelne Kiefern auf den Flächen, und der Wacholder kommt vereinzelt oder auch in Kleinbeständen vor.

Nach den Untersuchungen von K. H. PAFFEN (1940) über die Heidevegetation in der Eifel ist, außer geringflächigen Vorkommen von Heidemooren in den dürren Maaren, die trockene Zwergstrauchheide, die in der Hocheifel dominierende Heidegesellschaft, die speziell aus dem „Genisteto-Callunetum boreoatlanticum“ mit verschiedenen Subassoziationen und Fazies gebildet wird<sup>2)</sup>. Die Untersuchungen weisen nach, daß die Heiden in der Eifel, abgesehen von den Hochmoorheiden (z. B. Hohes Venn, Schnee-Eifel) nicht ursprünglich sind. Die Heiden der Hocheifel stocken ganz überwiegend auf Waldböden als Folge der Devastierung der Waldbestände. — Die Vegetation nähert sich bei anhaltender Lichtstellung der Bestände insbesondere auf den nährstoffarmen Tonschieferböden

---

<sup>2)</sup> K. H. PAFFEN, 1940, S. 58 f.

der Hocheifel immer mehr der Heidevegetation, so daß floristisch gesehen die Waldheiden entstehen, und bei deren Übergang zur offenen Heide keine feste Grenze mehr zu ziehen ist. Es wurde weiterhin nachgewiesen, daß selbst die hier teilweise stockenden nährstoff- und artenreicheren Buchen- und Eichen-Hainbuchenwälder durch Lichtstellung, durch Strauchholz- und insbesondere Streuentnahme sowie durch das Bodenbrennen floristisch versauern und verarmen. Dieser Entwicklungsreihe entspricht auch die des Bodens: die Callunafundorte auf den besser mit Basen versorgten Böden, z. B. den vulkanischen Durchbrüchen im Dauner Gebiet oder dem Kalkvorkommen in der Prümer Mulde<sup>3)</sup>, weisen mit Sicherheit darauf hin, daß es sich dort um zumindest in der Wurzelschicht versauerte Böden handelt, da *Calluna* selbst äußerst empfindlich gegen basische Reaktionen ist.

Der Beweidung kommt neben der Waldverwüstung ebenfalls eine wesentliche Bedeutung bei der Entstehung der Heiden zu. Der Boden verfilzt durch ständigen Grasabbiß bei der Waldweide und neigt damit zur Rohhumusbildung, so daß die natürliche Verjüngung verhindert wird. Der andauernde Verbiß an Jungwüchsen verhindert auch den Stockausschlag oder die Regeneration aus dem Unterstand. Ohne die lange Degenerationsreihe zu durchlaufen, kann aus der Kahlschlagsflora mit den meist schon vorhandenen typischen Heidevertretern bei anhaltender Beweidung in unmittelbarem Übergang die Zwergstrauchheide entstehen<sup>4)</sup>. Wie noch auszuführen ist, sind insbesondere im beginnenden 19. Jahrhundert zweifellos ausgedehnte Heideflächen der Hocheifel entstanden, da eine plötzlich stark zunehmende Beanspruchung der Waldweide mit einer Zeit großer Waldabtriebe zusammenfiel.

Wenn schon der Waldweide bereits eine Bedeutung für die Entstehung der Heide zukommt, so ist die spätere Beweidung einer der ausschlaggebendsten Faktoren für die Erhaltung der Heide. Nach den Feststellungen von PAFFEN<sup>5)</sup> ist das Verhalten der in den trockenen Heiden vertretenen Gräser gegen den Weidegang nicht gleichartig: intensiver Weidegang führt bei der verhältnismäßig geringen Leistungskraft der Calluneten zu einer Artenverarmung und Artenverschlechterung; es vollzieht sich eine negative Auslese, so daß *Calluna* und *Sarothamnus* durch dauernden Verbiß nur wenige cm hoch werden, während *Festuca ovina* dominiert, im übrigen nur noch die vor Verbiß geschützten, dicht am Boden wachsenden Arten wie *Hieracium pilosella*, *Thymus*, *Taraxacum*, *Plantago* usw. gefördert werden. Vor allem die Schafweide, die bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts in der Eifel eine dominierende Rolle spielte, brachte auf diese Weise alle besseren Weide- und Futterpflanzen zum Verschwinden, verbunden mit einer starken Förderung aller geringwertigen Arten.

Oft sind die Heideflächen überhaupt nur noch zum Teil mit Pflanzen bedeckt, denn bei der Beweidung einer so armen Vegetation ist gewöhnlich ein starkes Abtreten der Vegetation durch die Weidetiere die Folge. In den Hanglagen

<sup>3)</sup> K. H. PAFFEN, 1940, S. 77.

<sup>4)</sup> K. H. PAFFEN, 1940, S. 62.

<sup>5)</sup> S. 66 f.

der Zentralfifel, besonders in dem Gebiet um Adenau, aber auch in den Süd- und Südwestteilen verursachte die Verringerung der Vegetation und das Abtreten des Bodens durch die Weidetiere Bodenabschwemmungen in großem Ausmaß. Die Bodenerosionen beschreibt auch O. BECK <sup>6)</sup> 1860 als bedenkliche Erscheinung und klagt darüber, wie die ländliche Bevölkerung dieser Bodenabschwemmung teilnahmslos gegenüberstehe. Bereits in dem Zusammenhang sei erwähnt, daß die Forstleute des 19. Jahrhunderts die „Bindung der verflösten Hänge“ neben der reinen Aufforstungstätigkeit als eine hervorragende Aufgabe erkannten und zu bewältigen versuchten. — Im Rahmen dieses Abschnittes soll lediglich hierüber zusammengefaßt werden, wie die Waldverwüstung in der Hocheifel über die Heidebildung und Heidebewirtschaftung bis zur partiellen Ausbildung von Skelettböden geführt hat.

Eine Unterart des Callunetums stellt die Besenginsterheide dar. Der Besenginster kommt auf den verschiedensten Standorten und in den verschiedensten Erscheinungsformen vor. Man findet ihn vom unauffälligen Zwergstrauch, der ganz in den Callunabeständen verschwindet, bis zum meterhohen dichten Gebüsch, unter dem allerdings die Heide wegen ihrer Lichtbedürftigkeit verdrängt wird und der Boden nur noch mit einer artenarmen Krautschicht bedeckt ist. Nach K. H. PAFFEN <sup>7)</sup> ist der Ginster bei auffällig starkem Vorkommen in der Heidevegetation kulturbedingt, da jede Bearbeitung des Bodens die Keimung und das Gedeihen des Besenginsters begünstige. Insbesondere aber trete er auf Brandstellen auf, und die Brandwirtschaft der Heide in der Eifel, die in der Vergangenheit sehr verbreitet war, sei die wesentliche Ursache für das massenhafte Vorkommen des Ginsters in der Eifel. Der floristische Hinweis auf die Brandwirtschaft mag zunächst genügen, da auf diese landwirtschaftliche Zwischennutzung der Heide im späteren Zusammenhang näher einzugehen ist.

Die Waldheide, die bereits als Übergangsform zur offenen Heide erwähnt wurde, kann auch als Übergangsform bei der natürlichen Wiederbewaldung der Heiden auf ursprünglichen Waldböden wieder auftreten. Nach den Feststellungen von PAFFEN <sup>8)</sup> sprechen alle bisherigen Beobachtungen dafür, daß unter den gegenwärtigen Klimabedingungen auf unseren sämtlichen Heiden bei Aufhören der Nutzung allmählich Wald aufkommt <sup>9)</sup>. Es erscheint wichtig, die Untersuchungen über die Sukzessionsrichtung unserer Heiden hervorzuheben, da nach deren Ergebnissen die Wirtschaftstätigkeit der Menschen Voraussetzung für die Erhaltung der Heiden in der Eifel ist, ebenso wie die Entste-

---

<sup>6)</sup> Bd. II. S. 70.

<sup>7)</sup> S. 70.

<sup>8)</sup> S. 128.

<sup>9)</sup> Im Jahre 1950 wurde beispielsweise in dem Naturschutzgebiet Wibbelsberg im Forstamt Adenau gegen den Widerstand der Naturschutzinteressenten die Anflugkiefer ausgehauen. Nur dadurch konnte der Heidecharakter des Gebietes vegetationsmäßig und landschaftlich noch erhalten und die eindrucksvollen Wacholderbestände vor dem Absterben bewahrt werden. — Außer der erst im 19. Jahrhundert eingebrachten Kiefer zeigt sich auf unbeweideten Ödlandflächen sehr bald ein Anflug von Weichhölzern, insbesondere Sorbus-Arten, die bald einen Vorwald bilden würden.



h u n g der Heiden nur durch die Wirtschaftstätigkeit der Menschen bedingt ist, wie wir bereits sahen.

Da die Entstehung der Heiden nicht aus natürlichen Voraussetzungen zu erklären ist, und die floristischen Untersuchungen bestimmte Rückschlüsse auf die Entstehung, Nutzung und Erhaltung der Heiden zulassen, sollen nun die forstgeschichtlichen Ereignisse sowie die damit in Beziehung stehenden sonstigen wirtschaftlichen und politischen Ereignisse auf ihre Bedeutung für die Entstehung und Erhaltung der Heiden untersucht werden. Diese Untersuchungen bilden auch die Voraussetzung für das Verständnis und für die nachfolgend zu behandelnde Entwicklung der Wiederaufforstung sowie der Schwierigkeiten, die ihr entgegenstanden.

## B. Die Auswirkung historischer Ereignisse auf die Entstehung und Erhaltung des Ödlandes in der Zentraleifel

### 1. Forstliche und wirtschaftliche Entwicklung der Eifel im Mittelalter

#### a) Waldverbreitung, Rodung und unproduktive Rodung

Mit der römischen Ära beginnt für die Eifel der geschichtliche Zeitraum. Von nun an sind, im Gegensatz zu der vorgeschichtlichen Zeit schriftliche Geschichtsquellen überliefert. Damals stellte die Eifel mit Ausnahme der schon früh besiedelten offenen Randlandschaften<sup>10)</sup> noch ein weitgehend geschlossenes Waldgebiet dar, das zu der „*silva ardennea*“ der römischen Schriftsteller gehörte.

Die *silva ardennea* erstreckten sich nach J. HOOPS<sup>11)</sup> über die heutigen Ardennen hinaus, u. a. auf die gesamte Eifel bis zum linken Rheinufer. Vor Beginn der Römerherrschaft war die Eifel anscheinend noch im größeren Umfang eine Naturlandschaft, von der durch die menschliche Besiedlung neben den offenen Randlandschaften und dem Südrand zur Mosel, nur in geringem Umfang die Kalkeifel und sehr gering die östliche Hocheifel erfaßt war<sup>12)</sup>.

In der römischen Zeit entwickelten sich die Randgebiete der Eifel teilweise zu vollen Kulturlandschaften, auch die Kalkeifel wurde etwas dichter besiedelt und von einer wirksamen N-S-Verbindung durchlaufen<sup>12a)</sup>, dann sind wohl auch die ersten Eingriffe in die übrigen geschlossenen Waldgebiete durch römische Einzelsiedlungen an den Heerstraßen geschehen. Diese Besiedlungen waren aber vorübergehend. Ihre Spuren finden sich in allen Wäldern der Eifel in Form von Ruinen, d. h., die Rodungsflächen haben sich in der Zeit der Völkerwanderung wieder bewaldet<sup>12b)</sup>, soweit sie nicht von den fränkischen Siedlern später wieder in Besitz genommen wurden. Die Besiedlung der Eifel wie ihre Verkehrserschließung sank seit dem Beginn des 3. Jhdts. wieder auf den neolithischen Zustand zurück. Während die Eifel zur römischen Zeit erstmals auf ihren beiden Seiten ein und demselben Kulturkreis angehörte, entwickelte sich danach wieder eine Trennung zwischen N und S (<sup>12c)</sup>).

---

<sup>10)</sup> Die Randlandschaften der Eifel, wie z. B. das Maifeld, das Bitburger Land usw. waren wegen der klimatischen Begünstigung und ihrer besseren Bodenverhältnisse früh und wohl auch ununterbrochen besiedelt. So wurde z. B. das Bitburger Land nach E. MEYNEN, S. 219, durch die Kelten seit dem 5. Jahrhundert vor Christus bereits immer mehr für den Ackerbau gewonnen; noch früher das Maifeld, das seit der Bronzezeit bewohnt ist.

<sup>11)</sup> J. HOOPS, S. 135.

<sup>12)</sup> J. BIRKENHAUER, S. 48 f, vergl. hierzu auch die Karte O. SCHLÜTER „Siedlungsräume Mitteleuropas u. PAFEN, Abb. 13.

<sup>12a)</sup> A. SCHÜTTLER, S. 35 f und BIRKENHAUER, S. 51.

<sup>12b)</sup> K. LAMPRECHT, Bd. I, S. 145.

<sup>12c)</sup> J. BIRKENHAUER, S. 54.

Obwohl die römischen Siedlungsstellen einen hohen Holzverbrauch hatten und läßt, kann aus der geschichtlichen Entwicklung der Folgezeit ziemlich sicher geschlossen werden, daß aus dieser Epoche kein Ödland bis in das 19. Jahrhundert Villen verbundenen Eisenschmelzen und der Komfort der Villen vermuten stets umfangreiche Rodungen verursachten, wie die zahlreichen Funde der mit hundert erhalten geblieben ist<sup>13)</sup>. Nach vorübergehender Verödung der aufgegebenen römischen Flächen infolge der Wirtschaftsruhe fehlten die ödland-erhaltenden Faktoren. Der Wald restaurierte sich wieder soweit er verlichtet war und breitete sich allmählich wieder über die Rodungsfläche aus. Nach dem Zerfall des römischen Reiches überzog wieder dichter Wald die Stätten der römischen Siedlungen, die dann zum Teil das ganze Mittelalter hindurch unbebaut blieben<sup>13a)</sup>.

Seit dem 9. Jahrhundert ist nach K. LAMPRECHT<sup>13b)</sup> nur noch das Gebiet westlich der Prüm mit dem Namen Ardennenwald belegt. Diese Beschränkung der Waldnamen auf immer kleinere Flächen ist auch an anderen Beispielen zu finden und läßt Rückschlüsse auf die fortschreitende Waldaufteilung und -auflockerung zu<sup>14)</sup>. Aus diesem Zeitabschnitt stammen auch die Bestimmungen Karls des Großen<sup>15)</sup> „*Daß unsere Wälder gut in Obacht genommen werden und wo zum Roden geeigneter Platz vorhanden ist, dieser gerodet und nicht zugelassen wird, daß die Felder mit Wald überzogen werden*“. Hieraus ist zu schließen, daß man die Felder einfach wüst liegen ließ, wenn der Anbau aus irgend einem Grunde nicht mehr lohnend schien. Seit dem Beginn der Besiedlung unseres Gebietes und in abnehmendem Maße bis weit in das Mittelalter hinein fand eine bedeutende Fluktuation der Anbauformen statt<sup>16)</sup>. Feldanlagen waren demnach oft Versuche, die häufig als Ödland liegen blieben, wenn sie sich nicht mehr rentierten. Jedoch entstanden dabei keine Ödlandflächen von längerer Zeitdauer. Wie aus den Bestimmungen der Kapitularien zu schließen ist, wurden die aufgegebenen Flächen noch nicht zur Beweidung oder sonstigen Nutzung in so starker Form herangezogen, daß dadurch die natürliche Wiederbewaldung im Laufe eines längeren Zeitraumes verhindert werden konnte.

Obwohl über den Umfang der Waldungen im Mittelalter wenig Genaues bekannt ist, geben doch zwei Urkunden Nachricht über ein Gebiet, das wesentliche Teile des ehemaligen Kreises Adenau umfaßt, eines Kreises, in dem das Ödland zu Anfang des 19. Jahrhunderts noch 46 % der Gesamtfläche einnahm

---

<sup>13)</sup> Z. Zt. werden im Stadtwald bei Ahrweiler durch das Institut für Vorgeschichte der Universität Bonn Ausgrabungen vorgenommen, durch die in einem vollständig bewaldeten Gebiet Reste römischer Siedlungen mit umfangreichen Eisenschmelzen freigelegt werden.

<sup>13a)</sup> J. HOOPS, S. 134.

<sup>13b)</sup> Bd. I, S. 94.

<sup>14)</sup> Vgl. auch F. MICHEL, S. 2: Die Verkleinerung des Kyllwaldes, von 14,5 auf 3 Quadratmeilen im 10. Jhdt., der ja ursprünglich auch noch zu dem genannten Raum der silva ardennea gehörte.

<sup>15)</sup> Capitulare de villis, c. 36.

<sup>16)</sup> K. LAMPRECHT, Bd. I, S. 128.

und in dem im 19. Jahrhundert allein 6 000 ha Ödland durch Staat und Gemeinden aufgeforstet worden sind. Auch bis in die heutige Zeit hinein waren besonders in diesem Gebiet noch wesentliche Relikte der Heide vorhanden. Es ist dieses zunächst die aus dem Jahre 943 bekannte Zehntgrenze der Pfarrei Nachtsheim<sup>17)</sup>, die heute etwa folgendes Gebiet umfassen würde: von Monreal die Elz hinauf bis zum Hochkelberg, von dort den Trierbach hinab bis unterhalb Barweiler, über die Nürburg zur Hohen Acht und von dort über Nitz zwischen Hirten und Mayen hindurch nach Monreal. Im 9. Jahrhundert befand sich in diesem Gebiet von zehn Quadratmeilen offenbar nur der Ort Nachtsheim. Im 10. Jahrhundert sind noch zwei Rottstellen, die heutigen Dörfer Welcherath und Retterath hinzu gekommen. Sonst schienen dort noch keine weiteren festen Siedlungsstellen vorhanden gewesen zu sein. Im Norden schloß sich an den Zehntbezirk von Nachtsheim ein königliches Waldgebiet, die „silva mellere“ an, das sich von Sinzig aus etwa vier Meilen weit nach Westen erstreckte. Daraus schenkte Pipin im Jahre 762 einen Teil der Abtei Prüm für seine Filiale in Kesseling<sup>18)</sup>, die bis ins 10. Jahrhundert hinein wohl die einzige Besiedlung in einem Gebiet war, das den nördlichen Teil des Kreises Adenau, östlich der Ahr, umfaßte.

Im 10. Jahrhundert setzte dann allerdings eine besonders starke Rodung und Siedlungstätigkeit ein, die auch die geschlossenen Waldgebiete der Eifel wesentlich auflockerte. Für die immer mehr anwachsende Bevölkerung mußte Nahrung und Raum geschaffen werden. Man nimmt an, daß die Bevölkerung sich vom Jahre 900 bis zum Jahre 1100 verdoppelte und bis zum Jahre 1200 sich vervierfachte<sup>19)</sup>. Analog schreiten die Rodungen bis ins 13. Jahrhundert fort. Erst nach dem 13. Jahrhundert hat die Rodungsfläche einen Umfang erreicht, der später nur noch geringem Wechsel unterworfen war<sup>20)</sup>.

In der Rodungsperiode, deren Beginn wir etwa im 9. Jahrhundert ansetzen können, gehörte die Eifel zum Gebiet des fränkischen Rechtes. Die neueren Untersuchungen von H. KASPERS, die über die unmittelbar nördlich angrenzende Waldgrafschaft durchgeführt wurden, geben uns interessante Aufschlüsse über das fränkische Forstrecht. Da das hieraus abzuleitende Recht der Rodungen im weiteren Verlauf eine gewisse Bedeutung für die Entstehung des Ödlandes im Mittelalter erhält, sollen einige Ergebnisse der Untersuchungen in diesem Zusammenhang Erwähnung finden<sup>21)</sup>.

Die frühere Gleichsetzung des fränkischen „forestis“-Begriffs mit Bannforst und die Ansicht, daß ein Bannforst durch den König der gemeinsamen Nutzung der Markgenos-

---

17) Mittelrhein. Urkunden 1. 178.

18) K. LAMPRECHT, Bd. I, S. 98.

19) A. SCHWAPPACH, S. 13.

20) K. LAMPRECHT, Bd. I, S. 130.

21) Vgl. H. KASPERS, S. 18 ff. und S. 230 ff.

sen entzogen, also angeeignet sei, ist demnach nicht mehr haltbar<sup>22)</sup>. Der König war nicht der größte Grundbesitzer, sondern verfügte als Inhaber der obersten Staatsgewalt über die herrenlosen Gebiete. *Forestis* ist also ein Rechtsbegriff, der nicht nur für die Flächen, sondern auch für die Nutzungsrechte angewandt wurde; hierzu gehörte auch das Rodungs- und Besiedlungsrecht in diesen Gebieten.

Demnach waren Ausbau und Nutzung Faktoren des fränkischen Forstrechtes. Die herrenlosen *forestis*-Gebiete wurden oft im Anschluß an verlassene und dem König zufallende römische Villen ausgebaut oder es wurden auch bestimmte Flächen an Klöster geschenkt, als Kerngebiete der Erschließung und Besiedlung (z. B. Kesseling s. o.). Die Forstrechte wurden auch als Lehen für bestimmte Leistungen oder als Nutzungsrecht gegen Entgelt vergeben.

Erst seit dem 9. Jahrhundert führte die Verleihung von Forstrechten oder -gebieten zur Notwendigkeit des Schutzes gegenüber den nicht Berechtigten. Diese Verbote waren demnach kein Eingriff in bisherige Rechte, sondern wurden nach der immer stärker werdenden Besiedlung zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig, wie ja auch die „*silva communis*“ nur dem festen Kreis der Berechtigten und nicht für jeden geöffnet war. Eingeforstet wurden zur fränkischen Zeit nur Gebiete, die nicht im hergebrachten Besitz einer Markgenossenschaft oder unter sonstigem Sondereigentum standen.

Wegen der ursprünglichen Waldbestockung in unserem Gebiet führte der *forestis*-Begriff allmählich zu einer Bedeutungsverengung = Wald; darin blieben aber die Nutzungsrechte eingeschlossen (Holz, Mast, Jagd, Fischerei etc.).

Im Zusammenhang mit der Erschließung der Forste bildete neben dem Rottzehnt (*decima novalium*) als Entgelt für die Rodungsgenehmigung, das Ackergeld aus dem Rodungsland (*agrarium* oder *medem*, wie es später genannt wurde) eine wichtige Einnahmequelle für den Inhaber der Forsthoheit<sup>23)</sup>.

Die aus dem fränkischen Forstrecht entstandenen hoheitlichen Bedingungen für die Besiedlung, allgemein „Landrecht“ genannt<sup>24)</sup>, wirkten sich bis zum 11. Jahrhundert günstig auf den Fortgang der Rodung aus. Es hielt Maß in seinen Anforderungen an die Siedler und die Bedingungen für die Besiedlung

<sup>22)</sup> Die Ableitung des Wortes *forestis* von *Bann* (*forum* = Gerichtsstätte) ist inzwischen auch sprachlich widerlegt. *Forestis* ist aus *foris* = außerhalb entstanden. Der *forestis*-Begriff umfaßte daher Wald, Wasser und alles übrige herrenlose Land, das außerhalb einer festen Nutzung lag. Seit dem 7. Jahrhundert findet sich in fränkischen Urkunden „*forestis nostra*“ häufig im Zusammenhang mit „*eremus*“, „*solitudo*“, „*in deserto*“ usw. Es gibt auch Schenkungsurkunden mit dem Ausdruck „... *forestis aquatica*“.

<sup>23)</sup> Die „*forestis*“ außerhalb der „*marca*“ liegend, gehörten zur Wirtschaftsorganisation der „*fisci*“. Die Aufsicht übten die bereits 670 erwähnten Dienstleute des Königs aus. Diese gliedern sich in 1. *magister forestariorum* oder gelegentlich *princeps forestariorum* als Vorgesetzter in größeren oder kleineren Amtsbezirken. 2. *forestarii libri*. 3. *servi forestariorum*. Die fränkische Forstorganisation war auch noch bestimmend für die späteren Verwaltungsformen. Etwa seit dem 14. Jahrhundert wurden aus diesen alten Amtsbezeichnungen die heute noch gebräuchlichen deutschen Titel abgeleitet.

Da es sich bei den *fisci* oft nicht um neue Gründungen, sondern um die an die fränkischen Könige gefallenen römischen Staatsgüter handelt, und mit diesen späteren Königspfalzen stets auch große Forstgebiete verbunden waren, vermutet K. in den *forestis* nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich die Weiterführung bzw. Weiterentwicklung einer bereits mit der römischen Kolonisation durchgeführten Einrichtung. Für diese Vermutung spricht auch die Tatsache, daß die nachweislich aus der fränkischen Forstorganisation entstandenen Forste mit der noch im Spätmittelalter erkennbaren einheitlichen Verwaltungsform alle auf römischem Kolonisationsboden liegen.

<sup>24)</sup> K. LAMPRECHT, Bd. I, S. 104 f.

waren einfach, hoheitlich verbürgt und allgemein bekannt. Es entstanden produktive Rodungsflächen mit einer geregelten Besiedlung<sup>25)</sup>.

Allmählich kam jedoch das Landrecht, wie alle Regalien zur Verleihung. Im Jahre 902 wurde das Landrecht von Ludwig dem Kinde innerhalb des Trierkaus dem Erzstift Trier überwiesen<sup>26)</sup>. Es geriet in der Folgezeit in immer mehr Hände und seit etwa dem 11. Jahrhundert ist anzunehmen, daß das Landrecht nicht mehr ein hoheitliches, sondern ein grundherrliches Recht war. Durch die Zersplitterung des Landrechts wirkte dieses in der folgenden Zeit schädlich, da es in übertriebener Form angewendet wurde<sup>27)</sup>. Die ursprüngliche Abgabe von einem Siebtel des Ertrages nach dem alten Landrecht wurde allgemein auf ein Viertel bei besseren Böden erhöht; auch die sog. „zweite Garbe“ wurde bisweilen gefordert. So kam es, daß vorzugsweise schlechtes Land, meist absoluter Waldboden gerodet wurde, um die Last der Abgaben möglichst gering zu halten. Diese Rodungen, die inzwischen nicht mehr in Form von Neusiedlungen, sondern meist zur Erweiterung bestehender Siedlungen durchgeführt wurden, sind daher als ausgesprochen unproduktiv anzusehen. Hier liegen bereits die Anfänge einer Entwicklung begründet, die dann zur Bildung von Ödland in großem Umfang führen konnten.

Der zu weit getriebene Ausbau der Feldkulturen, der aus den dargestellten Gründen hauptsächlich auf den Hochflächen erfolgte, führte erstmals zur Verödung, als im 12. Jahrhundert erleichterte wirtschaftliche Bedingungen eintraten und diese Flächen unrentabel wurden<sup>28)</sup>. Bereits aus dem 10. Jahrhundert sind aufgegebene Rodungen, sog. Wüstungen bekannt, doch handelt es sich dabei meist um Bifangwüstungen, d. h. Wüstungen von Einzelhöfen, die nach einer Bewirtschaftung von einigen Generationen schon wieder aufgegeben wurden oder sonstwie zugrunde gingen<sup>29)</sup>. Verschiedentlich werden die noch in mehr oder weniger großen, geschlossenen Waldkomplexen vorhandenen Ödlandparzellen als Bifangwüstungen erklärt. Da die Grenze der wirtschaftlich aussichtsreichen Anbaufähigkeit oft überschritten wurde, entstanden später besonders dort Wüstungen, wo die Gesamtbesiedlung des Raumes relativ jung war. K. LAMPRECHT<sup>30)</sup> gibt aus dem gesamten Rhein-Moselgebiet bis zum 13. Jahrhundert einhundertachtunddreißig namentlich lokalisierbare Wüstungen an, die zu sieben Prozent im 9. Jahrhundert, zu neun Prozent im 10. Jahrhundert, zu acht Prozent im 11. Jahrhundert, zu dreißig Prozent im 12. Jahrhundert und zu sechsundvierzig Prozent im 13. Jahrhundert entstanden sind. Davon lag allein die Hälfte in der Eifel. (Hinzu kommen noch sechsundsiebzig nicht lokalisierbare Wüstungen).

<sup>25)</sup> K. LAMPRECHT, Bd. I, S. 109.

<sup>26)</sup> Mittelrhein. Urkunden, 1. 150.

<sup>27)</sup> K. LAMPRECHT, I, S. 110 f.

<sup>28)</sup> K. H. PAFFEN, 1940, S. 168 f.

<sup>29)</sup> In der karolingischen Zeit konnte in größeren Waldgebieten ein Stück durch „Umfangen“ als occupiert bezeichnet werden. Dieser „Bifang“ wurde gelegentlich lange unbebaut liegen gelassen oder oft nur teilweise ausgebeutet.

<sup>30)</sup> Bd. II, S. 42.

Nach dem 13. Jahrhundert oder schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zogen die Städte wegen der erleichterten Lebensbedingungen einen Teil der Bevölkerung vom Lande ab. Auch begann in dieser Zeit die Ostkolonisation, die zu einem großen Teil durch die rheinische Bevölkerung vorgenommen wurde. Diese Bevölkerungsbewegungen setzten sich bis in das 14. und 15. Jahrhundert fort. Das ist die Zeit, in der auch in der Eifel ein Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen ist. Dieser Bevölkerungsrückgang wirkte sich jedoch nicht in der Entstehung neuer Dorfwüstungen aus, sondern es ergaben sich Schwankungen in der Besiedlungshöhe der Ortschaften, die, wie die Weistümer dieser Zeit immer wieder anführen, ihren Ausdruck in unbesetzten Hofstellen und wüsten verheideten Äckern finden<sup>31)</sup>.

b) Ödlandentstehung aus Rottland und Schiffelkulturen;  
Bedeutung der Schafzucht

Es ist festzustellen, daß die Rodung, die bis etwa zum 11. Jahrhundert noch wesentliches Mittel zum wirtschaftlichen Fortschritt der Bevölkerung war, durch die Entwicklung der Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse und die Schwankungen der Bevölkerungszahl in eine rückläufige Bewegung geriet. Hierin sind bereits wesentliche Faktoren für die Entstehung von Ödland im Mittelalter zu finden. Während diese Ödländereien auf Böden entstanden, die nach der Rodung in einem mehr oder weniger langen Zeitraum landwirtschaftlich genutzt wurden, ist aber auch mit dem Ausgang des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit die Entstehung von Ödland unmittelbar auf Waldböden, also durch Walddevastierung nachzuweisen. Daneben hat die Entstehung von Ödland aus Waldflächen nach vorübergehender landwirtschaftlicher Zwischennutzung gerade in der Eifel besondere Bedeutung.

Die Rodungen des Mittelalters geschahen mit Axt und Feuer<sup>32)</sup>. Es ist anzunehmen, daß man den Wald zunächst abtrieb und dann das Reisig und das Unterholz abbrannte, bevor das Gelände in landwirtschaftliche Nutzung genommen wurde. Der abgebrannte Boden war zunächst unkrautfrei und die Asche ergab einen ersten Dünger. Der gerodete Wald regenerierte sich bei Nachlassen der landwirtschaftlichen Kultur bald durch Stockausschlag oder durch Anflug von Samen von benachbarten Beständen wieder. Die Beobachtung der Regeneration (vgl. Fußnote 15) führte zweifellos schon sehr früh zu einem regelmäßigen Wechsel zwischen extensiver landwirtschaftlicher Zwischennutzung und dem Aufwachen des Waldes, indem man bei der Rodung bewußt die Stöcke schonte. Nach K. LAMPRECHT<sup>33)</sup> muß dabei ursprünglich zwischen definitiver Rodung und der periodischen Nutzung als Brennkultur ein flüssiger Übergang gewesen sein. Allerdings findet sich im Prümer Urbar<sup>34)</sup> bereits im 9. Jahrhundert ein sicherer Hinweis auf die Brennkultur. Über die Technik der periodischen Brennkultur sind nur spärliche Hinweise vorhanden. K. LAMPRECHT<sup>35)</sup>

<sup>31)</sup> K. H. PAFFEN, 1940, S. 169.

<sup>32)</sup> A. SCHWAPPACH, S. 14.

<sup>33)</sup> Bd. I, S. 512 f.

<sup>34)</sup> Mittlrhein. Urkunden 1. 51.

führt Urkunden aus den Jahren 1247 und 1260 an, aus denen ersichtlich ist, daß der einmal zur Brennkultur ausersehene Wald zum wiederholten Anbau herangezogen und zu diesem Zweck abgegrenzt und gebannt wird. Erst in einer weiteren Urkunde aus dem 16. Jahrhundert ist von einem elfjährigen Turnus die Rede. Aus dem Jahre 1245 ist ein Hinweis über nur einjährige landwirtschaftliche Nutzung der Brennkulturfläche bekannt. Zunächst wurde anscheinend nur Hafer als Zwischenfrucht angebaut und aus den Jahren 1338 und 1350 stammen die ersten Nachrichten über den Roggenanbau auf Flächen mit Brennkultur.

Diese Brennkultur ist in der Eifel und im Moselgebiet als „Rottwirtschaft“ bekannt<sup>34a)</sup>. Flurnamen wie Rote Heck, Rottbüsch usw. deuten noch heute auf diese Wirtschaftsform hin. Da die Nutzung sehr extensiv war, liegen diese Flurstücke allgemein in den Außenbezirken der Gemarkungen auf Böden, die wegen der Hanglage, der Flachgründigkeit oder aus ähnlichen Gründen als landwirtschaftliche Grenzertragsböden zu bezeichnen wären. Das periodische Abbrennen des Bodens muß auf die Dauer zur Minderung der Ausschlagfähigkeit der Stöcke geführt und dem ohnehin meist wenig fruchtbaren Boden starke Schäden zugefügt haben. Auch der Schutz der jungen Loden gegen Viehverbiß setzte erst relativ spät ein. Somit waren die Böden, auf denen die Rottwirtschaft betrieben wurde, sehr stark der Gefahr der Verheidung ausgesetzt, sei es, daß sich nach Übernutzung und Beweidung unmittelbar eine Zwergstrauchheide ausbreitete, oder daß sich zwischen den verlichteten Beständen eine Waldheidegesellschaft bildete, die erst allmählich in die offene Heide übergang. So ist in der Rottkultur eine der frühesten Ursachen für die Entstehung des Ödlandes zu suchen und die ersten Nachrichten darüber sind aus dem Jahr 1167 zu belegen<sup>35)</sup>.

Die bisher behandelten ödlandschaffenden Kräfte, — die zu weit getriebenen Rodungen und die Rottwirtschaft — haben zweifellos schon im Mittelalter eine bedeutende Rolle für die Entstehung des Ödlandes in der Eifel gespielt. Doch waren diese Voraussetzungen für die Ödlandbildung nicht allein in der Eifel, sondern auch in den anderen Gebirgslandschaften des Rhein- und Moselgebietes gegeben. Gerade die Eifel aber wies im 19. Jahrhundert einen so hohen Ödlandanteil auf, daß hier umfassende Hilfsmaßnahmen des Staates erforderlich wurden, um die Meliorationen und dabei speziell die Aufforstungen durchzuführen. Diese auffälligen Verhältnisse in der Eifel finden ihre Begründung teilweise in einer besonderen Form der landwirtschaftlichen Zwischennutzung, die bereits im ausgehenden Mittelalter zu den bisher dargestellten ödlandschaffenden Kräften hinzukam und sich als bedeutender ödlanderhaltender Faktor auswirkte. Diese als Schiffelkultur bekannte Wirtschaftsform ist wohl ursprünglich aus der Rottwirtschaft entstanden und stellt ebenfalls eine Außenfeldkultur dar. Wenn der Rottbusch durch ständige Wiederholung des Brennens und der damit verbundenen schädlichen Folgen allmählich zu einer nur noch von wenigen Waldpflanzen bestockten Heidegesellschaft herabsank, wurde nun bei der

<sup>34a)</sup> Vgl. auch J. SCHMITHÜSEN S. 30 f. bzgl. der Lebensbedingungen und des Betriebsvorganges der Rottwirtschaft.

<sup>35)</sup> K. LAMPRECHT, I, 128.



Schiffelkultur die periodische Brennkultur weiter fortgesetzt. In den Jahren zwischen den landwirtschaftlichen Nutzungen bildete sich dann kein Niederwald, sondern es entstand eine Heidebrache.

K. LAMPRECHT weist die Schiffelkultur als besondere Wirtschaftsform der Hohen Eifel nach. Nur ausnahmsweise wurde sie auch im vorderen Hunsrück (bei St. Goar) betrieben<sup>36)</sup>. Der Ursprung der Schiffelwirtschaft aus der Rottwirtschaft ist offenbar. Es gehörte selbst im 19. Jahrhundert noch zur Technik der Schiffelkultur, etwa vorhandene Stöcke künstlich am Wiederausschlagen zu hindern. Eine von K. LAMPRECHT<sup>37)</sup> aus dem Jahre 1357 veröffentlichte Urkunde über einen Vergleich zwischen dem Trierer Erzbischof Balduin und den Eifelgemeinden Manderscheid und Großlittgen enthält u. a. die Bestimmung: „... sie ensulden doch da nit roden noch schiffeln ane willen der lude ...“. Hieraus ist zu entnehmen, daß im 14. Jahrhundert zwar roden (Rottkultur betreiben) und schiffeln als verwandte Begriffe nebeneinander genannt, doch schon als verschiedene Wirtschaftsformen unterschieden wurden. Der Begriff Schiffeln tritt im 15. Jahrhundert in mehreren Weistümern (z. B. 1466 Daun) häufiger auf. Die Verwandtschaft zwischen der Schiffelkultur und der Rottkultur ist auch dadurch nachweisbar, daß für beide das gleiche Medemrecht angewendet wird<sup>38)</sup>. Der Übergang von Rottbüschen zu Schiffelflächen scheint im ausgehenden Mittelalter im wesentlichen zum Abschluß gekommen zu sein. Bereits für das 16. Jahrhundert stellt K. LAMPRECHT<sup>39)</sup> eine gewisse Stabilität des Schiffellandes fest. Andererseits ist jedoch bei der geringen Pflege der Rottbüsche auch in der Folgezeit noch das zwangsläufige Absinken von einigen Rottbüschen zu Schiffelland wahrscheinlich (vergl. Forstordnung von 1786, § 152).

Obwohl über die wirtschaftliche Bedeutung der Schiffelkultur im 19. Jahrhundert im Zusammenhang mit der Wiederbewaldung noch ausführlich zu sprechen ist, erscheint es erforderlich, doch bereits hier dem geschichtlichen Ablauf vorgreifend, die Technik der Schiffelwirtschaft zu erläutern. Das Schiffelland, hauptsächlich gemeindeeigene Heideflächen in den Außenbezirken der Gemarkungen, wurde zur Nutzung an Gemeindebürger verlost. Im zeitigen Frühjahr wurde die Heidebedeckung des Bodens je nach der Stärke der Wurzelschicht 10—20 cm tief abgeplaggt (abgeschaufelt = geschiffelt)<sup>40)</sup>. Besonders sorgfältig entfernte man dabei um etwa vorhandene Wurzelstöcke die Plaggen, damit die Wurzeln möglichst entblößt wurden. Über die Stöcke wurden dann Steine, Rasen u. ä. gedeckt, um ihr Ausschlagen zu verhindern. Die Heideplaggen rollte man in der niederschlagsreicheren Westeifel zum Schutz gegen den Regen ein und schichtete sie halbkreisförmig zum Trocknen auf. Bisweilen, besonders in den trockeneren Teilen der Osteifel wurden die Plaggen einfach umgedreht

<sup>36)</sup> Bd. I, S. 88.

<sup>37)</sup> Bd. III, Nr. 230.

<sup>38)</sup> „... von dem wilten lant heven sie die 7te garf ... 1461.“ K. LAMPRECHT, Bd. I, S. 515.

<sup>39)</sup> Bd. I, S. 536.

<sup>40)</sup> Temborius, S. 320 f.

liegen gelassen. In der Zeit vor der Getreideernte schichtete man die getrockneten Plaggen über einen Reisighaufen meilerförmig auf. Durch Zündbüschel wurde dann das Feuer in den Meiler geleitet, so daß ein Verbrennen von innen nach außen erfolgte; zum Teil verkohlte also das Gemisch aus Heideplaggen, Erdresten und Reisig. Im Herbst wurden dann zur Zeit der Aussaat die Asche und Kohlenreste ausgestreut. Auf die so vorbereiteten Flächen säte man breitwürfig Roggen. Der Boden wurde mit einem primitiven Holzpflug (auch noch während des 19. Jahrhunderts) aufgeritzt, so daß kleine Rabatten entstanden und die Saat wenige cm hoch (zwei bis vier Zoll) mit Erde bedeckt wurde. Über den Reinertrag der Schiffelflächen wird später im Zusammenhang mit den Widerständen gegen die Aufforstungen im 19. Jahrhundert zu sprechen sein. Hier sei jedoch vermerkt, daß bei dieser extensiven Wirtschaft lediglich mit einem vierfachen Kornertrag zu rechnen war<sup>41)</sup>. Im zweiten Jahre wurde das Schiffelland meist mit Hafer und im dritten Jahr dann mit Buchweizen als abtragende Frucht bebaut, wenn der Boden für andere Getreidearten nicht mehr brauchbar war. Das Schiffelland wurde, abgesehen von der leichten Bodenverwundung bei der Saat, nicht gepflügt und auch nicht gedüngt. Bei geringen Böden konnte die dreijährige Bewirtschaftung häufig nicht aufrecht erhalten werden. Man mußte sich mit einem zweijährigen, gelegentlich sogar mit einem einjährigen Anbau begnügen. Dem Anbau folgte eine längere Brache, in der die Fläche verunkrautete und sich allmählich wieder mit einer Heidevegetation überzog. In dieser Zeit erfolgte dann die Beweidung der Schiffelflächen. Auch wurden die Schiffelheiden zur Streunutzung herangezogen. Aus diesem Grunde gab man der letzten Aussaat auf dem Schiffelland häufig *Sarothamnus* als sog. „Schiffelsamen“ bei<sup>42)</sup>. Die Zeitdauer bis zur erneuten Schiffelung der Fläche hing im wesentlichen von der Bodengüte und dem Bodenzustand ab. Ein verarmter oder von Natur aus armer Boden brauchte eine viel längere Zeit, bis sich die Heide soweit erholt hatte, daß sich die Schiffelung lohnte und Getreideanbau wieder ermöglichte. Auch der Landbedarf der Bevölkerung war maßgebend für die Ruhezeit der Schiffelflächen. Zweifellos ging man mit dem Wachsen der Bevölkerung und dem steigenden Getreidebedarf im Laufe der Jahrhunderte zu kürzeren Umtriebszeiten über<sup>43)</sup>. Doch waren diesem Vorgehen bald durch die zunehmende Erschöpfung der Böden Grenzen gesetzt. Allgemein ist mit einem zwölf- bis zwanzigjährigen Turnus zu rechnen. Es finden sich aber auch Beispiele für eine Ruhezeit des Schiffellandes bis zu sechzig Jahren. Bei abgewirtschafteten Böden dauerte es oft mehrere Jahre, bis sich wieder eine Vegetationsschicht bildete<sup>43)</sup>.

Das Schiffelland war fast ausschließlich Bestandteil der Allmende, also gemeinsamer Besitz der Markgenossenschaft, der allerdings häufig unter grundherrlichem Obereigentum stand. Hatte durch „Befangen“ eine Einzelperson

---

<sup>41)</sup> O. BECK, Bd. I, S. 391.

<sup>42)</sup> K. H. PAFFEN, 1940, S. 195.

<sup>43)</sup> Nicht zu verwechseln mit der Schiffelkultur der Eifel ist die Scheffelwirtschaft, die F. MAGER (Band I, S. 344) als Eigenart der ost- und westpreußischen Forste beschreibt. Dabei handelt es sich nicht um eine Heide-, sondern um eine Wald-Brandkultur.

einen Teil der Allmende zur Nutzung erhalten, so fiel das occupierte Land wieder an die Allmende zurück, wenn es vernachlässigt wurde. Seit dem ausgehenden Mittelalter wurde das Allmendeland nicht mehr zum Neubruch und zur festen Inbesitznahme ausgegeben, sondern nur noch zur vorübergehenden Nutzung. So erhielt sich ein relativ hoher Allmendebesitz, der von K. LAMPRECHT <sup>44)</sup> seit dem Mittelalter mit der Hälfte der Gesamtfläche des nutzbaren Landes angegeben wird. Mit der Schifferkultur hat die Allmende in der Eifel eine Nutzungsform erhalten, die eine stets zunehmende Fläche von unproduktivem Ödland hinterließ. Die Heideflächen wurden im wesentlichen nur durch die Schafzucht genutzt, die in der Eifel daher einen großen Umfang einnahm. In der Schafzucht ist außer der Schifferkultur die wichtigste Ursache für die Erhaltung der großen Ödlandflächen in der Eifel aus dem Mittelalter bis in das 19. Jahrhundert herein zu finden.

Das Schaf spielte bei der Lebensweise im Mittelalter eine bedeutende Rolle. Man war nicht nur auf seine Wolle angewiesen, sondern es war auch der eigentliche Fleischlieferant. Schon aus der römischen Zeit sind Hinweise auf eine bedeutende Schafzucht bekannt. Jedoch scheint diese in der karolingischen Zeit in der Eifel aufgegeben worden zu sein. Sie lebte lediglich in den Ardennen fort <sup>45)</sup>. Etwa seit dem 13. Jahrhundert entwickelte sich in der Eifel wieder eine umfangreiche Schafzucht, die bis etwa in das 16. Jahrhundert zunahm. Im 16. Jahrhundert hatte einerseits das Schifferland eine gewisse Stabilität erreicht, andererseits waren bis zu dieser Zeit die grundherrlichen und vogteilichen Berechtigungen zu einer abgeschlossenen Entwicklung gelangt. Es bildeten sich grundherrliche oder vogteiliche Schäferewirtschaften, die sogenannten „Schweigen“, oder die Berechtigung zur Haltung größerer Schafherden wurde an bestimmte Höfe verliehen. Während K. LAMPRECHT aus dem 13. Jahrhundert Schafherden von 250 Stück pro Dorf nachweist, treten im 15. Jahrhundert schon Herden in Stärke von 500 Schafen auf <sup>46)</sup>. Die Ausübung der markgenossenschaftlichen Berechtigung zur Schäferei geriet mit den grundherrlichen Schäfereien bald in eine Konkurrenz, so daß verschiedentlich über „verladene“ (übersetzte) Schäfereien geklagt wird. Als dann für die Markgenossen der höchstzulässige Besitz von Schafen auf 25—30 Stück je Haus begrenzt wurde, war jedermann bemüht, diese Höchstzahl auch zu erreichen, um sich damit einen entsprechenden Anteil an der Allmendenutzung zu sichern. So erreichen im 16. Jahrhundert die Dorfherden Größen von fünfhundert bis sechshundert Stück (außer den Herden der Schweigen) <sup>46)</sup>. Die Schafhaltung ging also seit dem Mittelalter weit über das Maß der vorhandenen Ödlandweidemöglichkeiten hinaus. Daran hat sich dann in der Folgezeit nicht viel geändert.

Über die Größe der Ödland- und Heideflächen zu Ausgang des Mittelalters finden sich keine Hinweise. Wenn jedoch die bisher angeführten historischen Vorgänge, insbesondere die Entwicklung gewisser agrarischer Wirtschaftsformen

<sup>44)</sup> Bd. I, S. 82.

<sup>45)</sup> K. LAMPRECHT, Bd. I, S. 536 f.

<sup>46)</sup> K. H. PAFFEN, 1940, S. 203.

mit den am Anfang gemachten Ausführungen über die floristischen Hinweise auf die Entstehung und Entwicklungstendenz der Heiden zusammen betrachtet werden, muß bereits ein gewisser Anteil der Heiden an der Gesamtfläche unterstellt werden. Auch K. LAMPRECHT<sup>47)</sup> kommt im Zusammenhang mit den Entwicklungen der Bodenkulturarten zu der Feststellung, daß „... die stets zunehmenden Flächen unproduktiven Ödlandes in seiner starren Masse schon im späten Mittelalter einen merkwürdigen Gegensatz zu den sonst noch außerordentlich wandelbaren Kulturen in Wald und Feld gebildet haben muß ...“ Es verdient festgehalten zu werden, daß sich diese Ödlandflächen fast ausschließlich auf den Allmenden bzw. gemeindeeigenen Besitzungen gebildet haben.

## 2. Territoriale und rechtliche Situation des Eifelraumes zu Beginn der Neuzeit

Hinterließ das Mittelalter in der hohen Eifel große Heideflächen, die allgemein auf ehemalige Waldböden mittelbar nach landwirtschaftlicher Nutzung bzw. extensiver landwirtschaftlicher Zwischennutzung entstanden waren, so tritt in der Neuzeit die Bildung von Waldheiden auf verlichteten und devastierten Waldflächen in den Vordergrund. Diese erhielten oft noch keine Schonung, bei der geringen Wertschätzung, die der Wald bei der Bevölkerung in einem solch wirtschaftlich abgelegenen Gebiet erfuhr und gingen in offene Heiden über; d. h. das Ödland der Eifel vergrößerte sich durch unmittelbaren Übergang von Waldflächen in Heiden. Wie schon floristisch zwischen Waldheide und offener Zwergstrauchheide keine feste Grenze zu ziehen ist, so ist auch wirtschaftlich der Übergang zwischen devastierten Waldflächen und Ödländereien unbestimmt. Der häufige Ödlandcharakter verlichteter Waldungen läßt sich nicht nur aus der erwähnten Überbeweidung der Allmenden und der daraus resultierenden (und im folgenden mit Quellen zu belegenden) schädlichen Waldweide schlüssig folgern, sondern es ist auch an Einzelbeispielen nachzuweisen, daß im 19. Jahrhundert aufzuforstende Ödländereien noch als Waldflächen bezeichnet sind.

Die alten Markgenossenschaften verfielen zu Beginn der Neuzeit immer mehr<sup>48)</sup>. Das gemeinsame Interesse, den Gemeinschaftsbesitz zu erhalten, wich immer mehr dem Einzelinteresse. Jeder versuchte, einen möglichst hohen persönlichen Vorteil aus dem Gemeinbesitz zu ziehen. Auch im hiesigen Gebiet artete die „Allmendenutzung gegen Ende des Mittelalters immer mehr in Waldverwüstung aus, während zugleich ein vermehrter industrieller Holzverbrauch den Waldbeständen hart zusetzte“<sup>49)</sup>. Jetzt trat eine bedeutsame rechtliche Umstellung in Erscheinung. Während ursprünglich die Markgenossenschaft gleichzeitig auch Verwaltungs- und Verfassungskörperschaft war<sup>50)</sup>, die im Mittelalter z. T. noch eigene Waldordnungen erließ, erwies es sich beim fortschreitenden Ver-

<sup>47)</sup> Bd. I, S. 128.

<sup>48)</sup> A. SCHWAPPACH, S. 25.

<sup>49)</sup> K. LAMPRECHT, Bd. I, S. 515.

<sup>50)</sup> K. LAMPRECHT, Bd. I, S. 309.

fall der Markgenossenschaften als notwendig, daß andere Kräfte an ihre Stelle traten, um den markgenossenschaftlichen Wald zu schützen und den stets zunehmenden Holzbedarf zu sichern<sup>51)</sup>. Im Zuge dieser institutionellen Umschichtung gewann der Landesherr als Obermärker auch auf die Bewirtschaftungsordnung des Gemeindewaldes zunehmenden Einfluß.

Die im 7. Jahrhundert bereits auftretende Forsthoheit der fränkischen Könige war inzwischen mit der sich allmählich entwickelnden Landeshoheit in den einzelnen Territorien auf die Landesfürsten übergegangen. Sie wurde nun wegen der zu Beginn der Neuzeit auftretenden Verhältnisse weiter ausgebaut. Die Forsthoheit erstreckte sich schließlich als Teil der allgemeinen Polizeigewalt auf alle Waldbesitzarten und wirkte sich in Forstordnungen aus, die in Deutschland seit dem 16. Jahrhundert an die Stelle der alten Weistümer traten. Diese Forstordnungen — die A. SCHWAPPACH<sup>52)</sup> im Gegensatz zu den alten Weistümern sowie den lokalen Forst- und Waldordnungen gelegentlich als „*Forsthoheitsordnungen*“ bezeichnete — sind demnach Landesgesetze. Sie gewähren wertvolle Einblicke in die Forstwirtschaft jener Zeit, da sie (wohl als Vorzeichen des beginnenden Merkantilismus) sowohl polizeiliche als auch sehr eingehende wirtschaftliche Bestimmungen enthalten. In diesem Zusammenhang sei jedoch eine einschränkende Feststellung von A. SCHWAPPACH<sup>52)</sup> vermerkt, die sich auch für das hiesige Gebiet bestätigen wird: „*die tatsächlichen Verhältnisse in der Forstwirtschaft entsprachen nämlich keineswegs den Vorschriften der Forstordnungen. Diese gelangten vielmehr nur teilweise und allmählich sowie hauptsächlich in den landesherrlichen Waldungen zur Durchführung.*“

In der hohen Eifel war der Kurfürst von Trier zu Beginn der Neuzeit Landesherr über den weitaus größten Teil der Gesamtfläche<sup>53)</sup>. Im Nordwesten grenzte die Abtei Prüm an, die von Pipin gestiftet, zu den reichsten und angesehensten Abteien im Reich gehörte. Die Äbte besaßen fürstliche Hoheitsrechte. Wegen starker Zerwürfnisse zwischen Abt und Konvent wurde das Fürstentum Prüm 1575 endgültig mit dem Kurfürstentum Trier vereint<sup>54)</sup>. Die Übernahme der Abtei Prüm in das Erzstift war schon seit langer Zeit zur Stärkung des Kurstaates angestrebt. Verwaltungsmäßig war das Erzstift Trier in das Ober- und Niedererzstift aufgeteilt, deren Grenze etwa die Elz bildete. Somit gehörte der ganz überwiegende Teil der Hocheifel zum Obererzstift mit der Hauptstadt Trier, lediglich die Osteifel gehörte teilweise zum Niedererzstift mit der Hauptstadt Koblenz und der Nordosten, überwiegend das Gebiet des ehemaligen Kreises Adenau, unterstand dem Kurfürsten von Köln als Landesherrn. Die so bezeichnete Gebietsverteilung gibt allerdings nur einen ungefähren Überblick, da durch die geschichtliche Entwicklung die Grenzen sehr verzahnt waren; es bildeten sich Enklaven, die bis zur Teilung einzelner Dörfer führten. Auch die

<sup>51)</sup> E. SCHNEIDER, S. 28.

<sup>52)</sup> A. SCHWAPPACH, S. 31.

<sup>53)</sup> Trier war seit dem 13. Jahrhundert Kurfürstentum, und der Erzbischof von Trier gab bei der deutschen Kaiserwahl die erste Stimme ab, da Trier der älteste deutsche Bischofssitz war.

<sup>54)</sup> O. BECK, Bd. I, S. 46.

Grafschaft Blankenheim—Manderscheid sowie Randgebiete und Exklaven des Herzogtums Aremberg und andere reichsunmittelbare Territorien griffen auf das Gebiet der Hohen Eifel über, besonders seitdem im Vertrag von 1729 durch Kurtrier die Reichsunmittelbarkeit einiger Herrschaften anerkannt wurde<sup>55)</sup>.

Über die Hocheifel, soweit sie zum Erzstift Trier gehörte, war das Trierer Domkapitel Erbgrundherr. Aus dem Domkapitel ging durch Wahl der Kurfürst hervor, der als Oberhaupt des geistlich-weltlichen Staates die Landesregierung im Kurfürstentum ausübte und vom Papst und Kaiser bestätigt wurde<sup>56)</sup>. Die Landesverfassung beruhte zu Ausgang des Mittelalters im wesentlichen auf alter Gewohnheit und Herkommen. Seit der Vereinigung von geistlicher und weltlicher Macht wurde die Hoheitsverwaltung, ungeachtet der formellen Anerkennung der Landeshoheit der Reichsfürsten durch den Kaiser, ausgebaut. Erst am 23. 8. 1650 wurde zwischen dem Kurfürsten und dem Domkapitel sowie zwischen den geistlichen und weltlichen Landständen ein Vertrag abgeschlossen, der die Rechte und Pflichten der Vertragspartner festlegte und die Verfassung des Kurfürstentums begründete<sup>57)</sup>. In dem zu untersuchenden Zusammenhang interessiert es besonders, daß den Landständen, denen auch die Vertreter des flachen Landes ohne Zwischenschaltung von Gutsherren oder Vögten angehörten, das Recht zustand, die Untertanenbeiträge zu den Landesausgaben und deren Umlageart sowie die Erhebung und Verwendung der Landessteuern zu bewilligen, bzw. zu bestimmen<sup>58)</sup>. Daß sich dieses Recht als Druckmittel bei der Regelung hoheitlicher Fragen über die Gemeindewaldungen für diese nachteilig auswirkte, ist wohl unbestritten<sup>59)</sup>. Zu Ausgang des 18. Jahrhunderts ist hierüber im Zusammenhang mit dem Residenzbau in Koblenz, und den vergeblichen Bemühungen, die Forstaufsicht zu verwirklichen, noch zu sprechen.

### 3. Industrieentwicklung und Waldverwüstung vom 16. bis zum 19. Jahrhundert

Bevor die sich aus der kurz skizzierten Entwicklung der Landeshoheit ergebenden Auswirkungen auf die Erhaltung des Waldbestandes bzw. die Ausbreitung des Odlandes untersucht werden, sollen zunächst einige wirtschaftliche Erscheinungen Beachtung finden, die am Bestand des Waldes zehrten, da die landesherrlichen Forstordnungen entweder zu spät erschienen oder aus fiskalischen und innenpolitischen Gründen keine wirkungsvollen Gegenmaßnahmen ergriffen wurden.

Die Köhlerei, besonders in Verbindung mit der Eisenindustrie, die Pottaschebrennerei und die Lederindustrie gewinnen vielerorts mit der Neuzeit Einfluß auf den Zustand und die Entwicklung der Waldbestände. Gerade die

<sup>55)</sup> J. J. SCOTTI, Trier, Bd. III, S. 1708.

<sup>56)</sup> J. J. SCOTTI, Trier, Bd. III, S. 1688 u. Bd. I, S. IV.

<sup>57)</sup> J. J. SCOTTI, Trier, Bd. III, S. 1686; vgl. auch E. SCHNEIDER S. 16.

<sup>58)</sup> J. J. SCOTTI, Trier, Bd. III, S. 1690/91.

<sup>59)</sup> Vgl. auch E. SCHNEIDER, S. 18.

Pottaschebrennerei wurde in Verbindung mit der Glasindustrie in entlegenen Waldgebieten gefördert, um höhere Erträge aus den Wäldern zu erzielen, was oft zum Ruin der Waldungen geführt hat. Die Glasindustrie war aber in der Eifel nicht verbreitet, weil die Rohstoffe fehlten, so daß die Eifel von dieser Entwicklung verschont geblieben ist.

Auch die in der Eifel in Kleinbetrieben weit verbreitete Lederindustrie hat für die Waldungen keine nachhaltige Verschlechterung gebracht. Zwar sind durch die Lohegewinnung aus vielen Hochwaldbeständen Lohdecken entstanden, aber diese Niederwaldungen waren meist gepflegt, und das Interesse an der nachhaltigen Lohegewinnung hat wohl die weitere Degradierung zu Ödland verhindert. Es wurden sogar im Interesse der Lohegewinnung heruntergekommene Niederwaldungen in gut bestockte Schälwaldungen überführt und auch Eichen gepflanzt<sup>61)</sup>.

Aufs engste mit der Entwicklung des Waldzustandes in der Hocheifel ist jedoch die Eisenindustrie in zweifacher Weise verbunden. Sowohl die Blütezeiten der Eisenindustrie im 16. sowie im 18./19. Jahrhundert mit ihrem großen Holzkohlenverbrauch als auch der in wenigen Jahrzehnten im 19. Jahrhundert eintretende Zusammenbruch mit weitgreifenden Auswirkungen auf die soziale Struktur der Bevölkerung haben wesentlich zur Walddevastierung, der Odlandbildung und Ödlanderhaltung beigetragen. Somit ist eine kurze Darstellung der Eifeler Eisenindustrie in diesem Zusammenhang notwendig.

In der Hocheifel wurde an zahlreichen Stellen nach Braun- und Roteisenstein gegraben. Bereits in der römischen Zeit waren Erzbergbau und Eisenverhüttung entwickelt, die jedoch nach der fränkischen Besiedlung wieder zurückgingen. Erst seit dem 12. Jahrhundert erlebte die Eisenindustrie eine stärkere Wiederbelebung. Die entstehende Industrie unterstand als Regal dem Landesherrn und gelangte durch Verleihung schon bald in privaten Besitz<sup>62)</sup>. 1466 wird auch ein Blei- und Silberbergwerk bei Bernkastel genannt. Eine Beschränkung im Holzverbrauch erfuhren die Silberbergwerke nicht, da das Silber für den Prägeschatz der kurfürstlichen Münze benötigt wurde. Zu Ende des 14. Jahrhunderts wurde vom Erzbischof Werner (1388—1418) einem Mayener Bürger und dessen Genossen die Erlaubnis erteilt, im Nytzer Berg nach Erz zu graben und ihm hierzu die Nutzung des angrenzenden Waldes zur Gewinnung von Holzkohle gestattet<sup>63)</sup>.

Zu den Bergwerken gehörten meist Hüttenwerke; da neben dem Rohstoff Erz die Holzkohle, die ohne große Transportentfernung gewonnen werden konnte, und das Wasser als treibende Kraft überall in ausreichendem Maße vorhanden waren. Als im 15./16. Jahrhundert die technische Verfeinerung der Schmelzöfen eine bessere qualitative und quantitative Ausbeute des Erzes ermöglichte, gewann die Eifeler Eisenindustrie weiter an Bedeutung. Damit stiegen allerdings die Ansprüche an den Wald sowohl bezüglich des Bau- und Grubenholzes als auch besonders an Holzkohle. Da die Verleihung der Berg- und Hütten-

<sup>61)</sup> K. H. PAFFEN, 1940, S. 225.

<sup>62)</sup> N. BÖMMELS, S. 302.

<sup>63)</sup> F. MICHEL, S. 7.

rechte mit Einnahmen für die landesherrliche Kasse verbunden war, erfolgte aus fiskalischen Gründen allgemein keine Einschränkung der Holznutzung<sup>64</sup>). Doch ging mit den kriegerischen Unruhen gegen Ende des 16. Jahrhunderts und im 17. Jahrhundert auch die Eisenindustrie in der Eifel zurück. Sie erholte sich erst im 18. Jahrhundert allmählich wieder und bestand schließlich aus 43 Hüttenwerken<sup>65</sup>). Der Holzkohleverbrauch stieg gewaltig. Es entstand ein beachtliches Mißverhältnis zwischen Holzverbrauch und Holzherzeugung. Mit der Köhlerei ging man von der plenterweisen Nutzung zum Kahlabtrieb ganzer Flächen über<sup>66</sup>). Durch Verfeinerung des Meilersystems konnten inzwischen auch kleinste Holzdimensionen zur Holzkohlegewinnung verwendet werden. Die im 18. Jahrhundert weit gesteigerte Schafzucht und insbesondere die (später noch zu belegende) Ziegenweide verhinderten die Verjüngung der Kahlfelder. Es entstanden in dieser Zeit somit weitere große Ödlandflächen.

Die im 18. Jahrhundert aufkommende Verwendung der Steinkohle zur Eisenverhüttung konnte die Waldungen einstweilen nicht von der großen Belastung befreien. Obwohl an „*Saarbrückener Hütten der Berginspektor Engel eine Wissenschaft erfunden hatte, die Eisenschmelze mit Steinkohle zu betreiben*“, verhinderten Ausfuhrverbote und Zölle bis 1788 die Einfuhr der Saarkohle ins Erzstift<sup>67</sup>). Vor der Ausfuhrsperrung der Kohle aus Nassau-Saarbrücken hatte man bereits einen Versuch über die Verhüttung mit Saarkohle in einem „*eigens zugerichteten englischen Hochofen*“ gemacht. Der Versuch war aber mißlungen. Die Gewölbesteine waren als Schlacke über das geschmolzene Erz dahingeflossen<sup>68</sup>). Die Suche nach eigenen Kohlevorkommen verlief ergebnislos, oder die Kohle war wegen Wassereinbruch in die Stollen oder aus Gründen der geringen Ergiebigkeit nicht lohnend zu fördern. Inzwischen stieg die Beanspruchung des Waldes zur Holzkohlegewinnung immer weiter. Nicht nur die Eisenindustrie der Eifel verbrauchte Holzkohle, diese wurde außerdem auch noch ausgeführt<sup>69</sup>). Die Ausbeute der Eifelwälder zur Holzkohlegewinnung erfuhr auch noch dadurch eine Steigerung, daß von der kurfürstlichen Forstverwaltung gefordert wurde, gleichbleibende finanzielle Erträge abzuführen. Hierfür war aber die Belieferung der Hüttenwerke mit Holzkohle von wesentlicher Bedeutung<sup>70</sup>). Überdies hatten jedoch die Hüttenbesitzer durch „Ringbildung“ erreicht, daß die Preise für die Holzkohle herabgedrückt wurden<sup>71</sup>). 1791 wird

<sup>64</sup>) K. LAMPRECHT, Bd. I, S. 516.

<sup>65</sup>) P. BLUM, S. 151.

<sup>66</sup>) K. H. PAFFEN, 1940, S. 163.

<sup>67</sup>) Staatsarchiv I C, 10.824.

<sup>68</sup>) F. MICHEL, S. 37.

<sup>69</sup>) J. SCHUMACHER, S. 22 u. mündl. Bericht, Dr. MICHEL, der festgestellt hat, daß die Hütten im Rhein-Lahngebiet mit Holzkohle aus der Eifel versorgt wurden, z. B. aus den Forsten v. Kelberg und Manderscheid.

<sup>70</sup>) Da in den Forstordnungen zahlreiche Verbote gegen den Verkauf von Holzkohle ohne kurfürstliche Genehmigung erlassen und wiederholt wurden, erwies sich demnach das Finanzinteresse stärker als die Absicht, den Wald zu pflegen.

<sup>71</sup>) Die Ringbildung der Holzkäufer und deren schädliche Mißgebote geht aus einer V. O. v. 1790 (J. J. SCOTTI, 869) hervor. Vgl. auch F. MICHEL, S. 42.



zwar zum ersten Male berichtet, der Hammer zu Sayn werde mit Steinkohle betrieben. Für die Hüttenwerke in der Eifel und noch viele andere im Erzstift hatten aber die Waldungen der Eifel nach wie vor die Holzkohle zu liefern<sup>72)</sup>. Als dann die Steinkohle sich weiter durchsetzte, mußte die Eisenindustrie der Eifel dennoch weiter mit Holzkohle betrieben werden, da aus Transportgründen nur die Hütten in der Nähe des Rheins, der Lahn und der Mosel sich auf Steinkohle umstellen konnten.

In dieser Zeit begann allerdings ein wesentlicher Aufschwung der Eifeler Eisenindustrie durch den Einmarsch der Franzosen 1794 bzw. den in der Folgezeit entstehenden hohen Bedarf an Kriegsmaterial. Durch die Ausschaltung der englischen Eisenindustrie infolge der Kontinentalsperre erreichten die Eifelhütten zu Anfang des 19. Jahrhunderts eine letzte wesentliche Förderung. Insbesondere wurde das Eifeler Eisen in der Lütticher Waffenindustrie verwandt. Nach 1815 jedoch schlug die Tendenz um. Außer den Erzeugnissen der Ruhr trat dann wieder die englische Konkurrenz in Erscheinung.

Inzwischen war die Technik der Eisenverhüttung weiter entwickelt worden. Vor allen Dingen hatte die Verwendung von Koks und die damit verbundene Umstellung zu Großunternehmungen hierbei entscheidende Fortschritte gebracht<sup>73)</sup>. Diese Umstellung ist der Eifeler Eisenindustrie nicht gelungen, da sie hauptsächlich durch die ungünstige Verkehrslage bei der Beförderung von Massenprodukten benachteiligt war. In Erkenntnis des richtigen Standortes wanderten Eifeler Eisenindustrielle zur Ruhr und schufen dort Unternehmungen von Weltruf. Die Eisenindustrie in der Eifel kam zum Erliegen; auch die erst 1870 bis Gerolstein gebaute Eifeleisenbahn konnte die letzten Werke nicht mehr retten. Als man 1896 in Jünkerath den letzten Hochofen ausblies, war das Hüttengewerbe in der Eifel schon fast vergessen<sup>74)</sup>.

Die Holzkohlegewinnung in der Eifel hat bis zum beginnenden 19. Jahrhundert zur Walddevastation und Ödlandbildung beigetragen. Außerdem griff der plötzliche Niedergang eines bedeutenden Wirtschaftszweiges stark in die soziale Struktur der Eifelbewohner ein, zumal nicht nur die unmittelbar Beschäftigten betroffen wurden, sondern auch weitere Bevölkerungskreise, bis zu den Bewohnern abseits gelegener Dörfer, die durch Fuhrwesen und Frachten nennenswerte Einkünfte hatten, in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerieten. Wie wir später noch sehen werden, trafen nach 1815 in unglücklicher Weise noch mehrere wirtschaftliche Schwierigkeiten für die Eifelbevölkerung zusammen, die gerade nach den Ereignissen bis 1815 eine weitere Bedeutung für die Bildung und insbesondere die Erhaltung der großen Heidegebiete in der Eifel erhielten.

#### 4. Die forstlichen Verhältnisse im 17. und 18. Jahrhundert

- a) Die ersten forstlichen Verordnungen in Kurtrier im Zusammenhang mit den geschichtlichen Ereignissen bis zum 18. Jahrhundert

<sup>72)</sup> F. MICHEL, S. 37.

<sup>73)</sup> J. SCHUMACHER, S. 22.

<sup>74)</sup> N. BÖMMELS, S. 306.

Nach der Ausbildung der Landeshoheit und dem dadurch entstandenen allgemeinen Aufsichts- und Verordnungsrecht stärkte sich seit dem 16. Jahrhundert die Einwirkungsmöglichkeit der Landesherren auf die Waldungen aller Besitzarten, nachdem schon vorher durch die Vergrößerung der Bannwaldungen und durch das Zusammentreffen von Obermärkerschaft und Landesherrlichkeit der Einfluß der Landesherren auf den größten Teil der Waldungen gegeben war. Die seit dem Ende des 16. Jahrhunderts allmählich einsetzende merkantilistische Wirtschaftspolitik begünstigte weiterhin die Entwicklung der Forsthoheit<sup>75)</sup>. Seit etwa 1500 wurden Forstordnungen erlassen, die für alle Waldungen des Hoheitsgebietes eines Landesherren Gültigkeit erlangten. Nach der Allgemeinen Waldordnung für Tirol aus dem Jahre 1502 sind aus dem westdeutschen Raum z. B. die Forstordnungen von Württemberg 1515 oder Hessen 1532 zu nennen. Im Erzstift Trier wurde erst 200 Jahre später, am 18. 12. 1714 die „Wald-Forst-Jagd-Waidwerks- und Fischereiordnung“ erlassen<sup>76)</sup>.

Vor dieser umfassenden Forstordnung wurde die Forstwirtschaft in der Eifel nur durch Bestimmungen geregelt, die lokal oder sachlich eine begrenzte Gültigkeit hatten, wenn örtliche Gegebenheiten das verlangten. So verbot der Erzbischof Johann von Isenburg 1548 z. B. als Landesfürst und oberster Märker von Polch namentlich das Kohlebrennen und insbesondere den Geißeneintrieb *„damit verhoffentlich dem Walde dadurch soll widder uffgeholfen werden“*<sup>77)</sup>. Weitere lokale kurfürstliche Waldordnungen aus dem Erzstift Trier stammen aus den Jahren 1584, 1613 bzw. aus einem Vertrag von 1541 (Prüm), in dem die Regelung getroffen wurde, daß der Wald *„net wie bisher dermassen verhauen werde“*<sup>77)</sup>. Diese landesherrlichen Verordnungen ergingen häufig aus Anlaß von Vermittlungen bei Erbaueinandersetzung oder sonstigen Verträgen, an denen der Kurfürst beteiligt war. Hierbei wurden dann auf Grund besonderer Schäden in den Waldungen spezielle Verbote erlassen. Es bestätigen sich in ihnen auch bereits die aus der Situation gegen Ende des Mittelalters gezogenen Folgerungen, daß nämlich die Viehweide, insbesondere die Schaf- und Ziegenweide als Hauptübel, das „Wiederaufkommen“ des verlichteten Waldes verhinderte. Zweifellos entstanden noch weitere, heute nicht bekannte Verordnungen ähnlicher Art, aber wegen der beschränkten räumlichen Gültigkeit bedeuteten sie, selbst wenn sie in ihrem Geltungsbereich befolgt worden wären, keinen entscheidenden Beitrag zur Beseitigung eines allgemeinen Übelstandes in einem größeren Gebiet, wie der Eifel.

Die kriegerischen Ereignisse der Neuzeit trafen die Eifel als Grenzgebiet besonders hart und hinterließen ihre Spuren in den Waldungen. Die Begründungen zu den Forstordnungen im 18. Jahrhundert geben hiervon ein deutliches Zeugnis und die Forstordnungen selbst sind wohl z. T. auch als Folge des Waldzustandes in der Nachkriegszeit entstanden.

Bereits aus dem Jahre 1647, als der 30jährige Krieg zu Ende ging, stammt eine Verordnung des Kurfürsten Philipp Christoph von Sötern<sup>78)</sup>, in der bezeugt

<sup>75)</sup> A. SCHWAPPACH, 42.

<sup>76)</sup> J. J. SCOTTI, Trier, II, Nr. 342.

<sup>77)</sup> F. MICHEL, 8.

<sup>78)</sup> J. J. SCOTTI, Trier, I, 208.

wird, daß im Kriege die Holzungen des Erzstiftes durch Brand und Hiebe devastiert worden sind. Es wird darin auch den Gemeinden aufgetragen, die verwüsteten Waldstellen vorläufig wenigstens zur Hälfte mit jungen Eichen zu bepflanzen.

Diese Verordnung verdient auch deshalb Beachtung, weil durch sie erstmals für den ganzen Bereich des Erzstiftes einheitliche forstliche Maßnahmen angeordnet wurden. Von einer Forstordnung im eigentlichen Sinne kann aber noch keine Rede sein, da sie sich lediglich auf den Gemeindewald bezog und spezielle Maßnahmen regelte. Wenn auch in der Folgezeit noch Waldordnungen für einzelne Gemeinden und Ämter erlassen worden sind, so setzte sich die einheitliche Regelung bestimmter forstlicher Maßnahmen immer weiter durch.

Aus einem „kurfürstlichen Reskript“ von 1694<sup>79)</sup> ist zu ersehen, daß die Verordnung von 1647 wirkungslos geblieben ist. Der Zustand der Gemeindewälder hatte sich noch nicht geändert, und das Aufforstungsgebot wurde diesmal in präziser Form wiederholt. Es sollten nunmehr „*successive*“ Eichelkämpfe angelegt und je nach Einwohnerzahl und Flächengröße jährlich ein bis drei Morgen (ein Morgen trierisch = 0,35 ha)<sup>80)</sup> „*öden Waldbodens*“ bebaut und diese Pflanzungen durch Einfriedigungen gegen Beschädigung des Viehs (!) geschützt werden.

Auch in einer Verordnung aus dem Jahre 1688<sup>81)</sup> wird ein deutliches Bild von dem Waldzustand gegen Ende des 17. Jahrhunderts gezeichnet. Insbesondere wird den Gemeindevorstehern vorgeworfen, daß sie „*unterm Vorwand benöthigter Abzahlung ihrer gemeinen Schulden . . . große Quantität Bäume umb einen schlauder Pfennig verkauft*“ hätten. Der Mangel an Holz sei inzwischen soweit gediehen, daß noch nicht einmal mehr das Holz zum Unterhalt der vorhandenen Gebäude ausreiche! Es wurde daher die Kontrahierung der Gemeindegeldschulden und der Holzverkauf ohne landesherrliche Erlaubnis verboten, zumal die Schulden oft für ganz unnötige Dinge gemacht worden seien.

Soweit aber die Erlaubnis zum Holzeinschlag für die Tilgung von Kriegsschulden gegeben wurde, sind die Gemeindegeldungen „*bis zur Devastation mißbraucht*“ worden; — und wieder haben dabei die Vorsteher der Gemeinden in verantwortungsloser Weise das Holz verschleudert und sind zu „*Collusionen*“ mit den Holzkäufern gelangt. Dieses geht aus einer Verordnung aus dem Jahre 1699<sup>82)</sup> hervor, worin die Verordnung von 1688 wiederholt wird, und in der dann wegen der Korruption der Gemeindeorgane die Versteigerung nach dem Meistgebot unter dem Vorbehalt der kurfürstlichen Genehmigung angeordnet wurde, sofern nach dem Urteil vereidigter Sachverständiger noch ein Einschlag möglich war. Da hiermit wohl zum ersten Male die Holzversteigerung nach dem Meistgebot angeordnet worden ist, erhält die Verordnung von 1699 eine besondere forstgeschichtliche Bedeutung.

<sup>79)</sup> J. J. SCOTTI, Trier, Anm. zu 208.

<sup>80)</sup> Die Umrechnung der trierischen Maße erfolgt nach den Angaben von C. ALDEFELD.

<sup>81)</sup> J. J. SCOTTI, Trier, I 285.

<sup>82)</sup> J. J. SCOTTI, Trier, I 297.

Zu Ende des 17. Jahrhunderts ist demnach infolge der Kriege des Jahrhunderts und der Kriegsfolgen im hiesigen Gebiet ein schlechter Waldzustand zu verzeichnen, an dem auch die ergangenen Verordnungen wohl keine Änderung erzielten. Gerade in der Wiederholung der Verordnungen bestätigt sich auch die von K. LAMPRECHT<sup>83)</sup> getroffene Feststellung, daß die Aufsicht über die Befolgung der landesherrlichen Bestimmungen in ihrer lokalen Anwendung zu schwierig gewesen sei, um von den territorialen Beamten wirkungsvoll durchgeführt werden zu können. Auch der Festungsbau (Vauban) beanspruchte Holz aus den Eifelwäldungen<sup>84)</sup>. Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts waren die Zeitverhältnisse auch nicht dazu angetan, die vergangenen Schäden im Wald zu heilen oder neue Schäden zu verhindern. Die ständigen Kriegswirren, denen die Eifel infolge ihrer geographischen Lage um diese Zeit ausgesetzt war, verursachten Brände in den Wäldern, beanspruchten die letzten haubaren Stämme für den Wiederaufbau der immer wieder zerstörten Ortschaften, brachten das Kurfürstentum, die Gemeinden und die Bevölkerung in finanzielle Schwierigkeiten und waren der Anlaß, daß der Wald wegen der zertörten Felder und der Hungersnöte in extremer Form zur Viehweide, zum Schiffeln und zum sonstigen Nahrungserwerb genutzt wurde. Schließlich war in der Unruhe der Zeit die sonst schon schwierige Forstaufsicht in den weitläufigen Gebieten vollends unmöglich geworden, und es regierte die Willkür der Bevölkerung.

Wenn diese Verhältnisse auch schon in den genannten Verordnungen von 1688, 1694 und 1699 ihren Niederschlag finden, so sei doch zur Illustration des von Schannat aufgezeichnete Schicksal der Stadt Hillesheim in jenen Jahren kurz skizziert<sup>85)</sup>: 1680 wurde Hillesheim von den Franzosen den Winter über besetzt und verschuldete, um die Einquartierung zu finanzieren. 1689 sprengten die Franzosen die Befestigung und zündeten die Stadt an, die mit den Vorräten völlig niederbrannte. Anschließend wurde auch das Kloster zerstört, bis beim Annähern der holländischen Truppen die Franzosen die Flucht ergriffen. Die Holländer blieben aber dort und fouragierten noch die Reste der auf den Feldern stehenden Ernte. 1693 wurde wieder durch ein französisches Korps die Ernte fouragiert und die nicht benötigten Reste verdorben. Die Dächer wurden abgedeckt. 1694 wurde bei der Belagerung von Gerolstein die Stadt Hillesheim wieder schwer heimgesucht und die gesamte Ernte fouragiert oder vernichtet. Das gleiche geschah im Jahre 1697. Die kaum wieder aufgebaute Stadt wurde dann im Frühjahr 1705 von einer 30 000 Mann starken englischen Armee unter dem Herzog von Marlborough bei seinem Zug durch die Eifel heimgesucht, die Felder der Umgebung wurden durch die ausgehungerten Truppen verwüstet und die Stadt brannte abermals ab.

Von diesem Feldzug stammt ein Brief, den der Hauskaplan des Herzogs von Marlborough an einen Freund schrieb, und der im Rahmen unserer Darstellung

---

<sup>83)</sup> I S. 519.

<sup>84)</sup> BAUER, STRELETZKI, Allg. F. u. J. Ztg., 1960, Nr. 9.

<sup>85)</sup> J. F. SCHANNAT-BAERSCH G., Bd. III, 2 (1) S. 78 f.

die Situation in der Eifel aus der damaligen Zeit deutlich illustriert. J. F. SCHANNAT <sup>86)</sup> zitiert u. a.: „*Ein kabler Boden, Gebirge mit nackter Oberfläche, aus deren Eingeweiden man mühsam Eisen hervorzieht. — Eine schneidend kalte Luft wie bei uns mitten im Winter, mit diesen Zügen läßt sich die unwirtschaftlichste Landschaft malen, in die wir kamen, nachdem wir Jülich verließen. Die Städte tragen das Gepräge der Verarmung, worin sie die Franzosenherrschaft und Unterjochung stürzte. Um in einer so jämmerlichen Gegend auch noch des geringsten Beistandes beraubt zu sein, waren alle Dörfer verlassen. Die Bauern flohen bei unserer Annäherung, ... ich brauche nur zu sagen, daß die Schottländer behaupten, in ihrem Hochland würde ein Heer besser gelebt haben ...*“ Jedoch nicht nur der Raum von Hillesheim litt unter den fortgesetzten Kriegszügen. Es sind von den wenigen Städten der Hocheifel noch mehrere Zerstörungen durch Schannat <sup>87)</sup> belegt; — u. a. Monreal 1689, Gerolstein 1691 und 1694, Lutzerath 1691.

Waldbeschreibungen aus dieser Zeit sind nicht bekannt. Jedoch wurde im Beginn des 18. Jahrhunderts das gesamte Forstwesen organisiert, ein Forstamt eingerichtet und nunmehr eine umfassende Forstordnung für das Erzstift vorbereitet. Vorher erschien noch im Jahre 1711 eine allgemeine Verordnung, in der beklagt wurde, daß sich während der Kriegszeiten die willkürlichen Eingriffe der Bevölkerung vervielfältigt hätten. Durch die Verordnung werden dann die bereits 1688 und 1699 erlassenen (und demnach nicht befolgten) Verbote der ungenehmigten Holzeinschläge erneuert und auch auf Privatwaldungen ausgedehnt <sup>88)</sup>. Diese Maßnahme wurde noch vor Erlass der allgemeinen Jagd- und Waldordnung für erforderlich gehalten.

#### b) Die Forstordnung von 1714/20

Am 18. 12. 1714 geschah die „*Publikation einer churfürstlichen Wald-Forst-Waidwerks- und Fischereiordnung für das Erzstift Trier*“ <sup>89)</sup>, die dann in der am 3. 12. 1720 erschienenen Wald-Jagd- und Fischereiordnung vollständig verwertet wurde <sup>90)</sup>. Vom Erlass dieser Forstordnungen an kann eigentlich erst von einer geregelten Forstaufsicht und der ersten Grundlage einer geordneten Waldwirtschaft im Erzstift die Rede sein <sup>91)</sup>.

Eine nähere Befassung mit dieser Forstordnung gibt auf die Frage nach dem Waldzustand in der damaligen Zeit allgemein und insbesondere nach der Entstehung von Odland aus dem Walde auf Grund der bisher geschilderten Ereignisse und Faktoren bereits konkrete Auskünfte. Zweifellos entstand die Forstordnung aus der Notwendigkeit heraus, den im Mittelalter noch als unerschöpflich geltenden Wald nunmehr durch allgemein gültige und umfassende polizeiliche Maßnahmen in seiner letzten Substanz zu retten und nach Möglich-

<sup>86)</sup> Bd. III, 2 (1) S. 81.

<sup>87)</sup> Bd. III, 1 (2) S. 104, 283 u. III, 2 (1) S. 36.

<sup>88)</sup> J. J. SCOTTI, Trier, II, 320.

<sup>89)</sup> J. J. SCOTTI, Trier, II, 342.

<sup>90)</sup> J. J. SCOTTI, Trier, II, 371.

<sup>91)</sup> Staatsarchiv I C, 10 934.

keit wieder zu verbessern. Aus der Erkenntnis der bisherigen Gefahren oder Schäden wurden diese in den einzelnen Bestimmungen zunächst erläutert und daraus die Notwendigkeit der Gebote oder Verbote abgeleitet. Auf den möglichen Einwand, daß die Erläuterung der einzelnen Bestimmungen vielleicht eine übertriebene Darstellung des Zustandes sei, um unbequeme forstpolizeiliche Maßnahmen zu begründen, sei schon im voraus darauf verwiesen, daß die später zum Vergleich heranzuziehenden örtlichen Waldbeschreibungen, soweit diese noch vorhanden sind, durchaus dem Bild entsprechen, das die Forstordnung bereits entwirft.

Zunächst wird in der Praeambel unumwunden festgestellt, daß durch die „langwierigen Kriegeszeiten die im Erzstift befindlichen Waldungen in Verderb geraten“ sind, und nunmehr den weiteren Verwüstungen Einhalt geboten werden soll, damit künftig wieder ein Nutzen aus dem Wald gezogen werden könne.

In unserem Zusammenhang interessieren aus der Forstordnung von 1720 insbesondere folgende Bestimmungen oder Hinweise: Nach § 13 ist künftig die Erlaubnis des Forstamtes einzuholen, wenn in Holzungen oder an deren Grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen eingerichtet werden sollen. Im § 16 wird darauf hingewiesen, daß durch unvorsichtiges Kohlebrennen und eigenmächtigen Verkauf in Gemeinde-, Privat- und Kameralwaldungen unwiederbringliche Schäden entstanden sind. Es wird daher das schädliche Kohlebrennen sowie der eigenmächtige Holzeinschlag und Verkauf verboten. Insbesondere sollen (§ 17) keine gesunden Eichen mehr eingeschlagen werden sondern nur noch abgängige. Besondere Aufmerksamkeit verdient der § 30. Die Forstbediensteten werden angewiesen, darauf zu achten, daß die jungen Schläge, geschiffelten Ländereien in den Waldungen (!) usw. ausgehenzt (gesperrt) werden gegen den Vieheintrieb. Im § 31 findet sich der Hinweis, daß die Gemeinden ihre Waldungen ganz nach ihrem Gefallen und unordentlich aushauen und auch ausroden, so daß die Waldfläche nach und nach abnimmt, und die Nachkommen dessen entrathen müssen! In Zukunft soll solchen Fehlern „soviel wie möglich“ (!) begegnet und es sollen Aufforstungen getätigt werden. Damit die Jungwüchse am Fortwachsen nicht gehindert werden, wird in §§ 36—38 erstmals der unzeitige Vieheintrieb und insbesondere der Geißen- und Schafeintrieb in die Wälder, viel weniger in die jungen Schläge, verboten. Auch das Wiedenschneiden<sup>92)</sup> wird als große Verwüstung der Wälder erkannt und verboten. Der § 49 enthält für die Zukunft ein Rodungsverbot, jedoch dürfen die bisherigen Rott- und Schiffelflächen bei Bedarf beibehalten werden, dabei soll auf die Feuergefahr geachtet werden, und zum Schiffeln soll künftig kein schönes Holz (für das Abbrennen der meilerartig aufgestapelten Plaggen) mehr verwendet werden. Dazu bestimmt noch der § 50, daß die schädliche Gewohnheit, auf die Stöcke Steine oder ähnliches zu legen, (um das für die Schiffelkultur störende Ausschlagen der Stöcke zu verhindern, s. oben) nunmehr verboten sei. Der § 52 befaßt sich nochmals mit der schädlichen Viehweide und bestimmt, daß das

<sup>92)</sup> Die schlanken jungen Loden aus Stock- und Kernwuchs werden als Wieden zum Einbinden der Getreidegarben geschnitten.

Halten von Geißen nur noch für arme Leute gestattet wird, die sich kein Rindvieh halten können. Dabei wird das Verbot des Geißeneintriebs in die Wälder wiederholt. Im § 56 werden nochmals die öden Plätze in den Wäldern erwähnt, auf denen vorher Gehölz gestanden hat, und die Aufforstungsgebote von 1647 und 1694 werden erneuert (ebenso im § 18).

Zusammenfassend läßt sich über die Forstordnung von 1720 sagen, daß sie wenig konstruktive Ansätze für die Modernisierung der Forstwirtschaft enthält. Außer einigen allgemeinen Aufforstungsanweisungen fehlen z. B. konkrete Anweisungen über eine geregelte Schlageinteilung, Anordnungen über Verjüngungshiebe und ähnliche Maßnahmen, die manchen Forstordnungen des 18. Jahrhunderts bereits ein modernes Gepräge geben. Die Forstordnung trägt deutlich die Anzeichen ihrer Entstehung aus einer außergewöhnlichen Notlage, der nun durch Verbote gesteuert werden soll. Dabei konnte wohl aus der oft sehr milden und unkonsequenten Formulierung bereits das Bewußtsein des Gesetzgebers herausgelesen werden, daß so tief eingerissene Übelstände, die vielleicht in den Augen der Bevölkerung als Recht galten, bei dem mangelhaften örtlichen Forstpersonal und dem seit Verfall der Markgenossenschaft geschwundenen Gemeininteresse sich nicht einfach beseitigen lassen.

Es läßt sich aus der Forstordnung von 1720 weiterhin feststellen, daß der ausgehauene Wald unter starkem Vieheintrieb und ähnlichen Faktoren gelitten hat, die als ödlandbildende und ödlanderhaltende Kräfte angesprochen werden können. Ganz konkret weisen die §§ 13, 30, 31, 49, 50 und 56 darauf hin, daß die Grenzen zwischen Wald und Odland unbestimmt waren und eine nennenswerte Umwandlung von Waldflächen in Odlandflächen stattgefunden haben muß!

#### c) Die ersten Waldbeschreibungen und forstlichen Verordnungen im 18. Jahrhundert aus dem Erzstift Trier

Einzelne noch vorhandene Waldbeschreibungen aus der Hohen Eifel im Jahre 1719 bestätigen durchaus die aus der Forstordnung von 1720 gezogenen Schlüsse über den Waldzustand im Anfang des 18. Jahrhunderts<sup>93</sup>). In diesen Waldbeschreibungen nehmen zunächst die Berichte über den jeweiligen Grenzverlauf einen breiten Raum ein. Wegen der Unbestimmtheit der Darstellung und der Verwendung von Flurnamen, die heute meist nicht mehr bekannt sind, lassen sich aus diesen Grenzberichten kaum Vergleiche mit der heutigen Lage der Waldstücke ziehen. Im wesentlichen dienen die Waldbeschreibungen wohl der Ermittlung und Fixierung der Rechte: Während die Behölzigung allgemein den Gemeinden, Erbengruppen oder in Kameralwäldungen dem Kurfürsten zustand, sind diese oft nicht zugleich auch nutzungsberechtigt für den „Eckerngenuß“ und die Beweidung. Es ist aus den Akten festzustellen, daß in fast allen Wäldungen, auch den Kameralwäldungen, die umliegenden Gemeinden weideberechtigt sind, oft mehrere Gemeinden am gleichen Forstort. Dadurch ist die Möglichkeit zur Überbeweidung bereits gegeben. Die Waldzustandsbeschreibungen sind knapp und stichwortartig. Es gibt verschiedene Wäldungen mit „guten Buchen und

<sup>93</sup>) Staatsarchiv I C, 2996 und 2684.

*schönem Beiwuchs*“. Doch diese sind in der Minderzahl. Allgemein sind die Wälder als ausgehauen oder als ruiniert durch Köhlerei charakterisiert; damit ist dann meist die Feststellung über wenig Beiwuchs (wohl infolge der unregelmäßigen Viehweide) verbunden. Von dem Kameralwald Barsberg befindet sich bei den vorgenannten Akten eine etwas ausführlichere Beschreibung. Obwohl die Kameralwälder wegen der günstigeren Aufsichtsmöglichkeiten in besserem Zustand waren, wurde der Barsberg u. a. wie folgt beschrieben: „*In dem Wald liegen ettliche Söhr (mundartlich: Grasflächen) von dreißig bis vierzig Morgen, wo keine Bäume stehen, sonst in wirrig abgängige Eichenbäume . . .*“ Hierbei findet sich auch der einzige bisher feststellbare Hinweis auf die Befolgung der zahlreichen Aufforstungsgebote, es wird ausdrücklich erwähnt, daß dort einmal eintausenddreihundert junge Eichenbäume gepflanzt seien.

Sind die Kameralwälder meist unter einer ordnungsgemäßen Aufsicht, so ist in den sonstigen kurfürstlichen Wäldern, die als Lehen ausgegeben wurden, eine fortschreitende Ödlandbildung zu vermuten. Aus einer Verfügung an das Amt Daun aus dem Jahre 1724 erfahren wir<sup>94)</sup>, daß die vielen „*von Seiner kurfürstlichen Durchlaucht zu Lehn rührenden Waldungen das Baw- und Brandholz in großen Mengen und also übermäßiger Vielzahl verkauft, daß bey Austerbung solcher Familien oder sonstiger Konsolidierung dergleichen Lehnwälder mehrentils in lauter Oeden und gänzlich degradierten Plätzen und Wildungen der erzstiftlichen Hofkammer zurückgeliefert worden.*“

Stellten die Forstordnungen von 1714 und 1720 auch das erste umfassende forstliche Gesetzeswerk im Erzstift Trier und damit in dem größten Teil der Hohen Eifel dar, so scheint die erfolgreiche Auswirkung der Forstordnung doch zweifelhaft zu sein. Es ist wohl anzunehmen, daß die belehrende Form in erster Linie eine waldfreundliche Gesinnung der Bevölkerung und Waldbesitzer herstellen sollte und dürfte bezeichnend für die milde Regierungsform in geistlichen Territorien sein („*unterm Krumbstab ist gut leben*“). Ein polizeiliches Erzwingen der Gebote und Verbote schien wohl auch wenig aussichtsreich zu sein, da nur in den Kameralwäldern ordentliche Forstbeamte tätig waren. Der Gemeindeförster, der den überwiegenden Anteil einnahm, wurde entweder durch gewählte Förster aus der Bevölkerung oder durch die Spießförster beaufsichtigt. Diese Spießförster waren als sehr untauglich und korrupt bekannt<sup>95)</sup>. Vermutlich sind die Spießförster aus den „*servi forestariorum*“ hervorgegangen.

Die häufige Wiederholung von einzelnen Anordnungen deutet wohl bereits auf die Wirkungslosigkeit der Forstordnungen hin. Bereits im Jahre 1721 wird beklagt<sup>96)</sup>, daß die zur Ergänzung des sehr devastierten Holzbestandes mehrfach befohlene Anpflanzung junger Eichen und anderer nutzbaren Holzes bisher nicht wirksam geworden ist, und nunmehr ohne Verzug bewirkt werden soll. Im Jahre 1730 wird unter dem Hinweis auf den Holzmangel der Holz- und Kohleverkauf ohne kurfürstliche Genehmigung wiederholt verboten und insbesondere auf die Beschränkung der Haltung von Geißen nach den §§ 38 und 52

<sup>94)</sup> Staatsarchiv I C, 2997.

<sup>95)</sup> E. SCHNEIDER, 55.

<sup>96)</sup> J. J. SCOTTI, Trier, „F“ in Bd. III, S. 1551.



der Forstordnung von 1720 hingewiesen<sup>97)</sup>. Bereits 1731 wurde die Anordnung der Eichen- und Buchenaufforstung nochmals wiederholt<sup>98)</sup> und der landesherrlich nicht konzedierte Holzkohleverkauf erneut verboten. 1733 stellt der Kurfürst Franz Georg von Schönborn fest, daß die Geißen sich in un g e h e u r e n M e n g e n eingeschlichen hätten und die Forsten und Gemeindewaldungen in völligen Ruin gebracht. Er ordnete an, daß alle diese totzuschießen seien<sup>99)</sup>. Im Jahre 1750 erhält das Amt Daun in der Eifel eine spezielle Rüge. Die Geißen kämen trotz der Forstordnungen und Verbote zu großen Mengen in den Wald. Wie im § 52 der Forstordnung bereits angeordnet, soll jeder Untertan, der sich ein Stück Vieh halten kann, die Geißen abschaffen; widrigenfalls sollen die Jäger gegen Schußgeld die Geißen am selbigen Platz totschießen<sup>100)</sup>.

Unter dem Kurfürsten Johann Phillip von Walderdorf (1756—1767) erfolgte eine Einschränkung des Aufgabenkreises des Forstamtes durch die Zwischenschaltung eines Domdechanten zwischen Forstamt und Landesregierung<sup>101)</sup>. In dieser Zeit wurde dann 1758 die Geißenhaltung sowie deren Weidegang gegen eine Abgabe gestattet<sup>102)</sup>. Ob dieser Rückschritt aus einem Finanzinteresse wie bei den widersprechenden Bestimmungen über die Holzkohleausfuhr oder auf den Druck der Bevölkerung hin erfolgte, ist nicht zu klären. 1760 wird dazu erläutert, daß die Abgabe nur von den „nicht zur Geißenhaltung befugten Rindvieh-Besitzern entrichtet werden müsse“<sup>103)</sup>.

Mit dem Regierungsantritt des Kurfürsten Clemens Wenzeslaus (1768—1794) wurde endlich im Jahre 1768 die Forstordnung von 1720 erneut in Erinnerung gebracht und durch verschärfende Bestimmungen ergänzt<sup>104)</sup>, „nachdem wir gnädigst mißliebig vernehmen müssen, wie schlecht bis dahin . . . der Forstordnung von 1720 nachgelebt seye“. 1773 sind bereits die Arbeiten für eine neue Forstordnung in Angriff genommen, vorher war es jedoch erforderlich, eine eingehende Verordnung über das Halten und Weiden der Ziegen zu erlassen<sup>105)</sup>, da es nicht möglich war, die eingerissenen Übelstände bis zum Erlaß der neuen verbesserten Forstordnung aufzuschieben. Wich die Praeliminar-Forstordnung von 1768 schon durch eine konsequente Ausdrucksform von den vorigen Verordnungen ab, so ist die Verordnung von 1773 in einer scharfen Befehlsform abgefaßt, die darauf hinweisen dürfte, daß nunmehr endgültig den Mißständen gesteuert werden sollte, nachdem der wirtschaftliche Wert des Waldes im Laufe des 18. Jahrhunderts allmählich eine stärkere Beachtung gefunden hatte. Die früheren Kurfürsten waren große Jagdliebhaber, während Clemens Wenzeslaus zwar „nicht gesinnt, sich mit Jagen abzugeben“<sup>106)</sup> aber der Arbeit der in-

<sup>97)</sup> J. J. SCOTTI, Trier, II, 430.

<sup>98)</sup> J. J. SCOTTI, Trier, Anm. zu 430 (II, S. 961).

<sup>99)</sup> Staatsarchiv I C 10 864.

<sup>100)</sup> Staatsarchiv I C 2997.

<sup>101)</sup> F. MICHEL, 19 u. I C 10 613.

<sup>102)</sup> J. J. SCOTTI, Trier, II, 586.

<sup>103)</sup> J. J. SCOTTI, Trier, II, S. 1111 (Anm. zu 586).

<sup>104)</sup> J. J. SCOTTI, Trier, III, 670.

<sup>105)</sup> J. J. SCOTTI, Trier, III, 707.

<sup>106)</sup> Staatsarchiv I C 10985.

zwischen wieder im vollen Umfang hergestellten Forstbehörde großes Interesse entgegenbrachte und die Forstamtsprotokolle nicht nur selbst unterschrieb, sondern mit zahlreichen Randbemerkungen versah.

Die Verordnung von 1758 mit ihrer Lockerung der Ziegenweide schien nicht mehr tragbar und wurde demnach durch die Verordnung von 1773 widerrufen. Innerhalb von zwei Monaten sollten alle demnach überzähligen Ziegen abgeschafft werden. Die danach unerlaubt gehaltenen Ziegen sollten *„ohne einige Nachsicht den Eigentümern hinweg genommen und den Armen des Orths zum Schlachten hingegeben“* werden. Die Waldweide der Ziegen *„sie mögen gehören, wem sie wollen“* wurde verboten und den Förstern ein Schußgeld für den Abschluß der Geißen im Wald ausgesetzt. 1779 wurden hierzu zwei Strafordnungen erlassen <sup>107)</sup>.

#### d) Die Forstordnung von 1786

Die konsequente Haltung in Forstsachen rief dann auch Widerstände wach. Entschied der Kurfürst noch 1773 bei einem Streit zwischen Hofkammer und Forstamt über die Sperrung der Schafweide für mehrere Kameralhöfe in den Kameralwäldungen bei Bernkastel *„daß den Hofleuten die Schafweide nicht anders als forstordnungsmäßig gestattet werde“* so wurde doch wegen der Reibereien mit den Städten, Ständen und Klöstern 1783 das Forstamt aufgelöst und für das Ober- und Niedererzstift je ein Forstmeister der Hofkammer unterstellt <sup>108)</sup>. Am heftigsten waren hierbei die Auseinandersetzungen mit den Ständen, auf deren Mittelbewilligung der Kurfürst für den Koblenzer Schloßbau sehr angewiesen war (siehe oben, Kap. B 2). Sie waren nur bereit, die finanziellen Beiträge für den Residenzbau zu leisten, *„wenn entweder die landesständischen Wünsche in Bezug auf das Forstamt erfüllt und diesem engere Grenzen gezogen würden oder eine neue gemäßigte Forstordnung erscheine“* <sup>109)</sup>. 1778 wurde eine im Entwurf ausgearbeitete neue Forstordnung dahingehend kritisiert, daß sie *„in Gestalt eines Paktes mit den Ständen als Gegenleistung für die Hergabe der Gelder zum Residenzbau“* erscheine <sup>110)</sup>.

Die dann im Jahre 1786 erschienene verbesserte neue Wald- und Forstordnung für das Erzstift Trier verdient eine eingehende forstgeschichtliche Beachtung als modernes forstliches Gesetzeswerk seiner Zeit <sup>111)</sup>. Da die Eifel aber bereits 1792 und endgültig 1794 von französischen Truppen besetzt wurde, und in dieser Zeit eine ganz andere forstgeschichtliche Epoche beginnt, erhielt die Forstordnung für die Wäldungen der Eifel nur eine theoretische Bedeutung. Im Rahmen dieser Arbeit soll daher die Forstordnung von 1786 nur soweit behandelt werden, als sie Anhaltspunkte über den Waldzustand, insbesondere die Verheidung und bestimmte Schadensfaktoren gibt.

<sup>107)</sup> J. J. SCOTTI, Trier, III, 748 und 743.

<sup>108)</sup> F. MICHEL, 23 u. 28; vgl. auch J. J. SCOTTI, 776 (1783 u. 1785).

<sup>109)</sup> F. MICHEL, 24.

<sup>110)</sup> F. MICHEL, 24 u. Staatsarchiv I C 8054.

<sup>111)</sup> J. J. SCOTTI, Trier, III, 827. In diesem Zusammenhang sei auf die Behandlung der Forstordnung von 1786 in den Arbeiten von F. MICHEL (1958) und E. SCHNEIDER (1952) verwiesen.

Wie aus der Darstellung der forstlichen Verordnungen seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts bereits zu vermuten war und durch die Einleitung zur Forstordnung von 1786 wörtlich bestätigt wird, haben die Forstordnungen von 1714 und 1720 nicht den Erfolg gehabt, „den verderblichen Waldverheerungen die nötigen Schranken zu setzen“. Zu einer Vorratsanreicherung an besseren Stämmen ist es sicher nicht gekommen, sonst wäre es nicht möglich, daß nach den §§ 70 und 71 dort, wo sich zum Floßholz geeignete Stämme vorfinden, diese einzeln von Forstmeistern, Kellnern und Revierjägern in Augenschein genommen und in ein Verzeichnis gebracht werden sollen, damit die Regierung nach Bedarf die vorteilhafteste Verfügung über diese Stämme trifft.

Die Unzuverlässigkeit der Gemeindepießförster und deren Unfähigkeit, die Waldfrevel und schädlichen Viehtriften zu verhindern, wird im § 113 stark gerügt. Im § 121 wird die ausdrückliche Feststellung getroffen, daß die Waldungen und Hecken oft das ganze Jahr über mit zahlreichem Weidevieh betrieben werden. Die aus dem Kern und den Stöcken hervorschießenden Loden werden immerfort abgebissen (oder durch Wiedschneiden werden die besten Loden weggehauen §§ 27 und 146); somit konnte kein neuer „*Beiwuchs oder Nachwuchs als das einzige (!) Mittel zur Unterhaltung der Waldungen entstehen*“. Da nun hierdurch die Hölzer zum Schaden der Nachkommenschaft zu Grunde gehen, sollen künftig die Schläge bis zu der vom Forstmeister als unschädlich anerkannten Wiedereröffnung in Hege gelegt werden. Durch übersetzte Viehbestände der Bürger sind die Gemeindeherden zu groß, und viele Gemeinewaldungen sind dadurch völlig verdorben! Dagegen soll nach § 143 „*zu seiner Zeit die näher gemessene Vorkehrung zu erlassen*“ (!) sein. Auch im positiven drückt sich die Forstordnung aus und bestätigt damit die Berechtigung, aus ihren Erläuterungen Schlüsse zu ziehen; von der im Jahre 1773 erlassenen Verordnung über die Ziegenhaltung etc. wird im § 144 bestätigt, daß sie sich zum allgemeinen Nutzen merkbar bewährt hat.

Aus den §§ 6 und 24 erfahren wir, daß sowohl bei den Kameral- als auch bei den Gemeinewaldungen keine festen Grenzen bestehen. Die Vermessung und Abgrenzung wird nach den Kräften (der Gemeinden) und Maßgabe der Zeit (!) angeordnet, damit das Einroden unterbunden wird. Insbesondere weist die Forstordnung von 1786 wiederum aus, daß der Wald nicht nur bestockte oder nur vorübergehend unbestockte Flächen im Sinne der heutigen Begriffsbestimmung umfaßt, sondern auch die geschichtlichen Ereignisse und wirtschaftlichen Faktoren zu einer großflächigen Verheidung und Odlandbildung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts geführt haben. Es sind in § 35 die öden Waldplätze und in § 152 aus jüngerer Zeit die Verödung der Rothecken durch übermäßige Beanspruchung erwähnt, und es befinden sich nach § 28 Heideflächen in den Waldungen, durch deren Abbrennen (beim Schiffeln) auch ganze Nachbardistrikte in Brand geraten und zu Grund gerichtet werden. Noch deutlicher sagt der § 105, daß die Gemeinden . . . vorab . . . in den Ämtern der Eifel u n g e m e i n g r o ß e Bezirke haben, worauf bisher nur Wacholderstauden, Ginster oder wohl auch nur bloße Heide wächst, und von denen einige durch das sogenannte Schiffeln in zwanzig bis dreißig Jahren nur einmal zum Getreidebau herangezogen werden!

Die forstlichen Verordnungen des 18. Jahrhunderts aus dem Erzstift Trier und die daraus gezogenen Schlüsse haben, wie die territoriale Gliederung zeigte, für die wesentlichsten Teile der Hohen Eifel Gültigkeit, da erst 1729 einige Territorien reichsunmittelbar wurden, und wie eine Verordnung von 1788 ausdrücklich feststellt, die Forstordnungen auch in den „*von Adelichen besessen werdenden Waldungen, welche nicht ganz unbezweifelt und umstreitig von reichsunmittelbarer Eigenschaft sind, . . . ohne irgendeine Rücksicht auf die Eigenschaft des Besitzers in allen Punkten . . .*“ gelten <sup>112)</sup>.

e) Die Forstordnungen im Rheinischen Erzstift Köln

Auch im NO-Teil der Hohen Eifel, der zum Kurfürstentum Köln gehörte, zeigt sich in den Forstordnungen eine parallele Entwicklung.

Die für alle Marken des Rhoer- und Möhnstranges geltende Forstordnung vom 26. 3. 1590 wurde unter dem Kurfürsten Max Heinrich am 20. 10. 1666 als eine im gesamten Herzogtum Westfalen geltende Forst- und Waldordnung erlassen <sup>113)</sup>. Somit blieb das Rheinische Erzstift, von dem ein wesentlicher Teil der Waldungen in der Eifel lag, weiterhin ohne Forstordnung, bis am 20. 2. 1691 die erzstiftliche kölnische Buschordnung erlassen wurde. Hierin wird in 32 §§ die Besserung der Kulturen, der Forsten und auch die gänzliche Ausschließung der Schaf- und Ziegenweide aus den Forsten angeordnet <sup>114)</sup>. Im Jahre 1701 mußte aber die Viehweide in allen Waldungen erneut verboten werden <sup>115)</sup>. Desgleichen wurde zur Förderung der im Rheinischen Erzstift vorhandenen Waldungen 1741 nochmals die Ziegen- und Schafweide in den Büschen verboten. In dieser Verordnung ist auch von den „Gemeinheitsheiden“ die Rede, die mit Holzsaamen kultiviert werden sollen <sup>116)</sup>.

In „des Erzstifts Köln Jagd- Busch- und Fischereiordnung“ vom 9. 7. 1759 <sup>117)</sup> wird einleitend festgestellt, daß die bisherige Buschordnung „*allerdings nicht beobachtet*“ und dadurch die Waldungen „*in merklichen Abgang und Verwüstung*“ geraten seien; mithin wird nunmehr, damit die Landschaft von Mangel an Bau- und Brandholz gerettet wird, die Bepflanzung aller ledigen Plätze in den Waldungen „*wohl ernstlich*“ angeordnet. Da im Oberrheinischen Erzstift zuvil „*gekohlt*“ worden sei, soll dieses künftig unter Aufsicht und nur nach spezieller Anweisung erfolgen (§ 39). Die Tatsache, daß bei den 119 §§, die das Forstwesen betreffen, lediglich in diesem § 39 auf die „*größten Verwüstungen*“ hingewiesen wird, die durch übermäßige Kohlenutzung entstanden sind, dürfte einen Hinweis auf die schädliche Bedeutung der Holzkohlegewinnung geben. Neben dem Verbot der Ziegen- und Schafweide (§ 68) interessiert der § 81, der künftig verbietet, aus den Wäldern Wiesen und Felder zu machen. Demnach schien auch hier die Waldgrenze bisher unbestimmt gewesen zu sein. Die §§ 92 und 94 weisen darauf hin, daß die Forstordnung die Verhältnisse der Eifel

<sup>112)</sup> J. J. SCOTTI, Trier, III, 848.

<sup>113)</sup> J. J. SCOTTI, Köln, I Nr. 32 u. 114.

<sup>114)</sup> J. J. SCOTTI, Köln, I 209.

<sup>115)</sup> J. J. SCOTTI, Köln, I 268.

<sup>116)</sup> J. J. SCOTTI, Köln, II 453.

<sup>117)</sup> Erlassen von Kurfürst Clement August, J. J. SCOTTI, Köln, II, 564.

besonders berücksichtigte, da ausführliche Bestimmungen über das für die Eifel typische Schiffeln in den Waldungen und die dabei erforderlichen Sicherungen gegen Waldbrände getroffen wurden.

Bereits 1766 <sup>118)</sup> ist der Regierung „*mißfällig zu vernehmen gewesen, daß ... ohngeachtet der Buschordnung die Ziegen oder Geißen ... ganz ohngescheut in die Büsche und Waldungen getrieben werden*“. Daher werden die Strafen drastisch erhöht. Auch ist wohl die Schwierigkeit bei der Verwirklichung dieser Anordnungen erkannt, „*wes Endes wir unseren Jagd- und Forstbediensteten bei Vermeidung schwerer Strafe einbinden, auf die strakteste Befolgung ... ein genaues Auge zu haben*“. Auf die Vorstellung der Landstände hin wurden 1770 die Forststrafen vermindert <sup>119)</sup>. Jedoch gelang es den Landständen nicht, die Strafen für Weidefrevl durch Ziegen zu ermäßigen. Aber 1782 mußte das Weideverbot für Ziegen abermals erneuert werden und 1785 wurde wegen des zunehmenden Holz mangels das Ausroden der Wälder erneut mit Strafen belegt <sup>120)</sup>. Im Zusammenhang mit einem nochmals erneuerten Verbot der Ziegenweide in den Waldungen werden die sogenannten Heideberge erwähnt, auf denen das Heidehacken und der Plaggenhieb geregelt wurde <sup>121)</sup>. Daß die Gemeindewaldungen, die ja den größten Teil der Waldfläche der Eifel ausmachen, eine wesentlich geringere Wertschätzung erfuhren als die übrigen Waldungen, geht aus einer Verordnung von 1787 hervor <sup>122)</sup>, in der zwar das Abmähen der Streu in den Waldungen als schädlich bezeichnet ist, da der Stockausschlag und der ankeimende Anflug vernichtet wird, jedoch wird das wegen des dringenden Bedürfnisses des gemeinen Mannes in den Gemeinheiten, in denen es bisher üblich war, weiterhin erlaubt!

#### f) Waldbeschreibungen und Aktenunterlagen aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts

Deuten bereits die Forstordnungen mit ihren ständigen Wiederholungen und Klagen über die Wirkungslosigkeit der jeweils vorausgegangenen forstlichen Verordnungen darauf hin, daß die Befolgung der aufgestellten Verbote und Gebote auf Schwierigkeiten stößt, so erhalten wir durch die noch vorhandenen Akten, insbesondere aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, einen Einblick in die Verhältnisse jener Zeit, in der gegen die Willkür der Bevölkerung in den Gemeindewaldungen und der Waldbesitzer die Forstverwaltung machtlos bleibt, da die Landstände eine entschiedene Besserung der Verhältnisse zu verhindern wissen. Die im 18. Jahrhundert in Kurtrier aufgebaute gute Forstverwaltung erscheint bald wie ein theoretisches Gebilde ohne rechte Einwirkungsmöglichkeit auf die Praxis, insbesondere auf den Gemeinde- und Privatwald.

Im Jahre 1741 wird eine kurfürstliche Generalverordnung herausgegeben <sup>123)</sup>, in der festgestellt wird, daß die von den Amtsverwaltern und Kellnern zu

<sup>118)</sup> J. J. SCOTTI, Köln, II 620.

<sup>119)</sup> J. J. SCOTTI, Köln, II 650.

<sup>120)</sup> J. J. SCOTTI, Köln, II 752 und 797.

<sup>121)</sup> J. J. SCOTTI, Köln, II 831.

<sup>122)</sup> J. J. SCOTTI, Köln, II 851.

<sup>123)</sup> Staatsarchiv, I C 8051, S. 313 f.

verfolgenden Forstfrevler sehr langsam betätigt (verfolgt) und die Strafen „*entweder gar nicht oder zu lau und zu schläfrig eingetrieben werden*“, da die Amtsverwalter nicht dem Forstamt unterstehen und daher vorgeben, die Verfügungen des Forstamtes nicht befolgen zu müssen. Es wurde den Amtsverwaltern, Kellnern und sonstigen Subalternen „*ernstgemäß*“ anbefohlen, sich der forstamtlichen Vorfälle anzunehmen und die forstamtlichen Verfügungen zu befolgen. Insbesondere erhielt das Amt Daun in der Eifel, in dem wohl die Verhältnisse im argen lagen, die Anweisung, den Reskripten pflichtschuldigst Gehorsam zu leisten<sup>124</sup>). Trotzdem ist aus dem Jahre 1758 festzustellen, daß im Obererzstift seit sechs Jahren keine Frevlerbetätigung (Frevlerverfolgung) mehr geschehen ist<sup>125</sup>).

In den Jahren 1770 bis 1772 verstärkten sich die Angriffe der Stände gegen die Forstverwaltung, insbesondere deren Leiter, den Obristforstmeister Freiherr vom Trott zu Solz. Zunächst beschwerten sich die Stände darüber, daß die Brennholzanzweisungen nicht im genügenden Maße erfolgen. Abgesehen davon, daß nach der ständigen Übernutzung ohne Schonung des Jungwuchses nun einfach nicht mehr alle Ansprüche, die an den Wald gestellt werden, zu erfüllen sind, wird zu den Anschuldigungen der Stände festgestellt, daß sich die Beschwerden auf die Fälle begründen, in denen gegen den Einspruch der Forstbeamten die Ortsschultheißen und Ortsdeputierten nach Willkür Holz nicht nur für den Eigenbedarf, sondern auch für den Verkauf eingeschlagen haben und dann die Verfolgung zu verhindern wußten. In der Denkschrift des Forstamtes heißt es weiter<sup>126</sup>), „*es haben alle zu der Verwüstung der Waldungen das ihrige getan, weilen aber die Schultheißen pp. . . . das mehreste geraubet . . . wenden sie sich jetzt an die Stände, da sie durch die Forstordnungen daran gehindert werden, ihre unrechtmäßige Tätigkeit weiterzuführen*“ . . . „*Es sei überhaupt in denen Waldungen gehauset worden, als wan das Holtz wie der Salatt im Garten wachsen täte*“. Weiter wird festgestellt: „*Es sind zwar einige Gemeinden so ihre Waldungen gut unterhalten haben, aber nur wenige*“. Es könnten unter diesen Verhältnissen die Stände nicht fordern, daß künftig das Brennholz ohne Anweisung einzuschlagen sei.

1773 nehmen die Freveltaten infolge der mangelhaften „Frevlerbetätigung“ zu. Es wird an die Generalverordnung von 1741 erinnert, und das Forstamt macht Vorschläge zur Beschleunigung des Rechtsweges, die aber anscheinend unwirksam geblieben sind<sup>127</sup>).

Doch bald wiederholen sich die Angriffe der Landstände mit dem Ziel, das Forstamt in seiner Befugnis einzuschränken. Da in den Waldungen des Erzstiftes, außer in einigen Kameralwaldungen noch keine Schlageinteilung vorgenommen war<sup>128</sup>), sollte die Nachhaltigkeit und Ordnung der Holznutzung dadurch

<sup>124</sup>) Staatsarchiv, I C 2997, S. 39.

<sup>125</sup>) Staatsarchiv, I C 10613 (vgl. auch F. MICHEL, S. 19).

<sup>126</sup>) Staatsarchiv, I C 8051 S. 76 u. 78.

<sup>127</sup>) Staatsarchiv, I C 8051 S. 303.

<sup>128</sup>) Die Schlageinteilung wurde in den Gemeindewaldungen erst durch die Forstordnung von 1786 und dann lediglich „*nach den Kräften der Gemeinden und nach dem Maße der Zeit*“ angeordnet.

erreicht werden, daß das Forstamt oder seine Beauftragten das zum Einschlag vorgesehene Holz anweisen. Diese Aufgabe des Forstamtes und die Frevlerbetätigung waren die wesentlichsten Voraussetzungen, um die Willkür zu verhindern und die Nutzung nach den Richtlinien der Forstordnung zu sichern. Gegen diese beiden Punkte richteten sich insbesondere die Angriffe der Landstände <sup>129)</sup>.

Am 7. 10. 1776 wurde dem Obristforstmeister befohlen, die Forstfrevlbetätigung bis auf weiteres aussetzen zu lassen <sup>130)</sup>. (Bis zum 8. 10. 1777 konnte noch kein Widerruf des Befehls aus den Akten ersehen werden.) Auch in den klösterlichen Besitzungen setzte man sich über die Forstordnungen hinweg. 1776 berichtete der Revierjäger Reichert aus Mürtenbach, daß er den Auftrag, den forstordnungsgemäßen Holzeinschlag der Abtei Prüm zu überwachen, nicht ausführen könne <sup>131)</sup>. Das Forstamt bestätigt hierzu, daß die abteilichen Holzhacker ihn auslachten, wenn er Anweisungen geben wolle, und keine Mittel zur Verfügung ständen, um den Ruin des Waldes zu verhindern.

Im Jahre 1777 mehren sich die Berichte der Revierjäger, nach denen nun die Waldungen von Banden zügellos verheert werden. Diese lassen sich durch die Jäger und Spießförster nicht mehr stören, sie schwärzen ihr Gesicht, um nicht erkannt zu werden und drohen, die Jäger auf der Stelle umzubringen. Jedoch sind die Anzeigen der Mißhandlungen an Leib und Gut der Revierjäger „auf sich verliegen geblieben“. Hinterher werden die jungen Schläge durch das Vieh verwüestet, so daß die Waldungen zuletzt öde und Heide werden und „mit Eid beteuert wird, daß man nicht mehr erkennen kann, wo ein junger Schlag seye“. Werden dabei die Frevler gestellt, äußern sie: „Wird uns auch eine Strafe vom Forstamt angesetzt, durch gute Freund sind wir im Stande, uns davon loszumachen, im Falle, daß uns das alles nicht helfen will, so ist der angesetzte Geldbetrag der Strafe so gering, daß wir immer noch einen guten Vorteil daran genießen“ <sup>132)</sup>.

Die Landstände werfen dagegen dem Forstamt vor, zu hohe Strafen zu verlangen. Den Beweis bleiben sie aber schuldig, während das Forstamt den Gegenbeweis erbringt, daß bei den Frevlbetätigungen, bei denen ein Vertreter des Forstamtes zugegen war, bei Unvermögen die Strafe ausgesetzt und nur ein Verweis erteilt wurde, während sonst die Strafen allgemein die in der Forstordnung vorgesehene Höhe nicht erreichen. Das Forstamt äußert weiterhin Bedenken dagegen, daß die Amtsverwalter und Kellner die Forstfrevlbetätigung (meist in Gegenwart der Revierjäger) vornehmen, da die Beamten im Obererzstift zu sehr an der einträglichen Weitläufigkeit der Prozesse interessiert seien und nicht an den kurfürstlichen und Gemeindewaldungen! Unter Hinweis auf die entschiedenere Verfolgung der Forstfrevl in anderen Fürstentümern wird die besondere Waldverwüstung im Erzstift Trier begründet. Auch ist es bezeichnend für die Schwäche der Forstaufsicht, daß Klöster usw., die sich der „Erzstiftlichen Forsteyaufsicht“

<sup>129)</sup> Staatsarchiv, I C 8051 S. 36.

<sup>130)</sup> Staatsarchiv, I C 8051 S. 49.

<sup>131)</sup> Staatsarchiv, I C 8051 S. 287 u. 283.

<sup>132)</sup> Staatsarchiv, I C 8051 S. 195, 31, 32, 38, 199, 297.

zu entziehen suchen, dort, wo sie in anderen Territorien Wald besitzen, sich ohne weiteres der landesherrlichen Botmäßigkeit unterwerfen <sup>133)</sup>!

Die Waldbeschreibungen aus dieser Zeit runden das Bild ab, das aus den angeführten Quellen entworfen wurde. Im Jahre 1768 ordnete der Kurfürst an, daß im Amtsbezirk Daun festzustellen sei, welche Dienstbarkeiten, gemeinsame Befugnisse oder sonstigen Ansprüche auf den Waldungen ruhen <sup>134)</sup>. Der Kellner des Amtes Daun berichtet dazu, daß sich im Amt Daun neben einigen kleineren kurfürstlichen Büschen vier Kameralwaldungen befinden, die allgemein im guten Stande seien. Jedoch befinden sich in diesen vier Waldungen sehr viele weder mit Bäumen noch mit Beiwachs versehene Wasemplätze (Rasen) <sup>135)</sup>. Die angrenzenden Ortschaften sind berechtigt, die in den Waldungen befindlichen Gras- und Wasemplätze zu beweiden, desgleichen ist es bisher ungestört zugelassen worden, daß die Bevölkerung das Rastholz und die Stöcke entnehmen kann. Daraus will sie das Recht ableiten, auch das übrige Holz hieraus zu fällen.

Die Gemeindewaldungen sind nur sehr oberflächlich mit je einem Satz erwähnt. Es ist zweifelhaft, ob der Amtskellner sich ein objektives Bild von den zahlreichen Gemeindewaldungen machen konnte; es geht jedoch aus diesen Beschreibungen hervor, daß etwa ein Drittel der Gemeindewaldungen noch nicht einmal mehr das nötige Brennholz für die Ortschaften enthielt. Die Beschreibung des Gemeindewaldes Daun soll als ein Beispiel wörtlich wiedergegeben werden, denn am Sitz eines Amtskellners und Amtsverwalters wären am besten die Möglichkeiten zur Durchführung der Forstaufsicht gegeben gewesen; somit dürften die Zustände im Gemeindewald Daun zumindest nicht schlechter, als in den übrigen Gemeindewaldungen gewesen sein.

*„D a u n hat sehr große, und viele gemeinds Waldungen, weil aber keine forst ordnung in selben gehalten worden, noch dato gehalten wird, seynd selbe in solchem schlechten Stande, daß man nach 30 Jahren waldungen gewesen zu seyn nicht glauben kann, auch alles anmahnen, bedrohen oder würcliche Straf nicht das mindeste effectuieren will, ursachen halber, von denen, die solches hemmen sollten das erstere gefehlt wird.“*

1789 erschien eine kurfürstliche Anweisung, nach der ein Bericht über den Holzvorrat und die Verkaufsmöglichkeit des Holzes in den Gemeindewaldungen erstellt werden sollte. Aus einem dieser Berichte, der zweiundfünfzig Gemeinden der Hohen Eifel umfaßt <sup>136)</sup>, ist zu ersehen, daß die Hälfte der Gemeinden aus ihren Waldungen nicht mehr ausreichend, oft kaum zur Hälfte ihr Brennholz entnehmen konnte. Bei siebzehn Gemeinden wird die Brennholzversorgung als eben noch ausreichend angesehen, Bauholz wird nur ganz vereinzelt erwähnt. Nur sieben Gemeinden weisen noch einen Überschuß zum Verkohlen auf. Insgesamt

<sup>133)</sup> Staatsarchiv, I C 8051 S. 50, 81, 169.

<sup>134)</sup> Staatsarchiv, I C 2996 S. 77 ff.

<sup>135)</sup> Es ist hier zum Vergleich die Originalausfertigung heranzuziehen, wenn sie auch schwerer lesbar ist, da in der auf S. 85 ff. der Akte beigefügten Kopie sinnentstellende Fehler unterlaufen sind.

<sup>136)</sup> Staatsarchiv I C 8071.



werden dafür in einem Zeitraum von sechs bis zehn Jahren nur etwa fünfhundert Klafter angesetzt. „Einiges Floßholz“ ist nur in zwei Gemeinden erwähnt. Hierzu gibt eine als Fragment erhaltene Amtsbeschreibung von Daun aus dem Jahre 1785 noch die Erläuterung, daß die Gemeindewaldungen in wenigen Jahren so stark ausgehauen worden sind, daß der Holzverkauf in jüngeren Jahren selten geworden ist <sup>137)</sup>.

Die letztgenannten Quellen geben eine klare Vorstellung von der Vorratslage in den Eifelwaldungen gegen Ende des 18. Jahrhunderts, die aus den vorausgegangenen Untersuchungen ebenso deutlich wurde. Über den Bestockungszustand der Waldflächen gibt es wenige direkte Unterlagen. Es ist aber nicht anzunehmen, daß die ausgehauenen Waldungen wenigstens genügend mit Jungwuchs bestockt waren, da, wie wir festgestellt haben, die Weidefrevel zu der Zeit genauso überhand nahmen, wie die unregelmäßigen Holzeinschläge. Infolge der Überbeweidung ist das Aufkommen der Verjüngung aus Stockausschlag oder Kernwuchs in nennenswertem Umfang wohl kaum anzunehmen. Ausdrücklich ist dazu noch aus dem Jahre 1789 zu erfahren <sup>138)</sup>, daß z. B. im Amt Daun die Viehbestände völlig übersetzt sind. Besonders die Untertanen, die eigentlich nicht im Stande wären, Vieh zu halten, da es ihnen an genügend eigenem Land fehlte, könnten dieses nur durch Weidefrevel. Die Frevel nehmen daher ein ganz bedrohliches Maß an und es kann nicht durchgegriffen werden, wegen der Entlegenheit der Bezirke und der üblichen Nachtweide. Auch andere Aktenstücke über Streitigkeiten usw., die auf eine Übersetzung der Viehbestände in den Ämtern Hillesheim und Kyllburg schließen lassen, sind bekannt <sup>139)</sup>.

In einer Verordnung des Amtes Daun wird schließlich aus dem Jahre 1783 nochmals ausdrücklich festgestellt, daß in den Gemeinde- und anderen Waldungen *„viele ansehnliche junge und ältere Schläge zum Teil mit gar keinem, zum Teil mit sehr geringem Anwuchs versehen ... oder aber ... gar von allem Holz entblößt sind“* <sup>140)</sup>.

#### g) Zusammenfassung bis 1794

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts stürzten die Auswirkungen der französischen Revolution das Kurfürstentum Trier in den Untergang. 1792 besetzten die Franzosen bereits einen Teil der Eifel und 1794 das gesamte Erzstift. Damit begann ein neuer Zeitabschnitt für die Waldungen der Eifel, in dem nach allgemeiner Meinung die größten Flächen des Ödlandes entstanden sein sollen. Es sei an dieser Stelle jedoch vorweggenommen, daß bisher noch keine Quellen bekannt sind, aus denen die Entwicklung der Ödlandflächen statistisch mit Sicherheit nachzuweisen wäre. Es ist also nicht festzustellen, welche Ödlandflächen im Mittelalter oder bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, welche von 1794 bis 1814 oder welche nach 1814 entstanden sind. Selbst im 19. Jahrhundert weichen die Angaben über das vor-

<sup>137)</sup> Staatsarchiv I C 3012 u. 3013.

<sup>138)</sup> Staatsarchiv I C 3014.

<sup>139)</sup> So z. B. Staatsarchiv I C 4135, I C 13261 u. I C 17068.

<sup>140)</sup> Staatsarchiv I C 2997.

handene Odland gelegentlich noch wesentlich voneinander ab<sup>141)</sup>. Das liegt insbesondere an der unsicheren Definition und der unklaren gegenseitigen Abgrenzung der Begriffe Wald- Odland- Weide- Acker. Dieses verdeutlichen auch die Ausführungen von BÄRSCH, der aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts berichtet<sup>142)</sup>, „die zum Ackerbau bestimmten Felder werden geschiffelt“<sup>143)</sup>. Wie später dazu noch auszuführen ist, liegt aber der Katasterreinertrag des Schiffellandes meist sehr niedrig und unter der Odlandquote. Dazu berichtet P. BLUM noch eingehender aus dem 19. Jahrhundert<sup>144)</sup>, daß zahlreiche Ackerflächen in einer sogenannten wilden Feldgraswirtschaft genutzt werden, bei der nach sechsjährigem Getreide- und Kartoffelanbau eine längere Ruhezeit folgt. Der Übergang zwischen Schiffelland und Acker war demnach unbestimmt. Die Unsicherheit der Abgrenzung zwischen Wald und Odland wurde bereits eingangs erläutert.

Wenn diese Unsicherheit der Begriffsbestimmung und statistischen Ermittlung noch im 19. Jahrhundert unter Preußischer Verwaltung auftrat, ist verständlich, daß man nach brauchbarem Material, aus dem Anhaltspunkte über die Größen der Odlandflächen in der kurtrierischen Zeit zu ermitteln sind, vergeblich suchen wird. Es bleibt daher zum Ende des 18. Jahrhunderts zunächst nur festzustellen, daß die eingangs dargestellten Faktoren, die in der Hohen Eifel die Voraussetzung für die Entstehung und die Erhaltung des Odlandes bilden, sich in einer drastischen Weise vermehrt haben:

Nach den Gegebenheiten des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit sind insbesondere die Walddevastierungen in der Eifel durch die Kriege und Kriegsfolgen bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts zu belegen. Die dann allmählich sich anbahnende Erkenntnis über die Gefahr der Waldvernichtung blieb weitgehend theoretisch, denn das altgewohnte und kaum einschränkbare allgemeine Nutzungsrecht am Wald, das einen fast unerschöpflichen Waldreichtum zur Voraussetzung hatte, bestand in der Auffassung der Bevölkerung noch fort, nachdem die Waldflächen und der Holzvorrat auf diesen restlichen Flächen schon im bedrohlichen Rückgang begriffen waren. Das Verantwortungsgefühl der Markgenossen für den gemeinschaftlichen Besitz war nach dem Zerfall der Markgenossenschaften geschwunden. Eine sehr spät einsetzende Forstaufsicht sollte die Erhaltung und den Wiederaufbau des Waldes sichern. Doch die Zeitumstände verhinderten meist die volle Wirksamkeit der Forstaufsicht. Aus den Waldbeschreibungen ist eine fortschreitende Verschlechterung und Verringerung des Vorrats zu erkennen. Gleichzeitig und auch aus den gleichen Ursachen war die Beweidung meist übermäßig

---

<sup>141)</sup> In Nachweisungen der Landräte über das Odland aus den Jahren 1850 und 1852 sind z. B. Abweichungen von 100 Prozent und mehr festzustellen (vgl. Staatsarchiv Abtl. 403 Nr. 9329 S. 62 u. 71 sowie Abtl. 403, Nr. 9332 S. 61).

Bei den später gezogenen Vergleichen sind grundsätzlich die Katasterermittlungen und die anscheinend nach den gleichen Gesichtspunkten aufgestellten geographischen und statistischen Beschreibungen der Kreise verwendet.

<sup>142)</sup> G. BÄRSCH, Eiflia III, 2 (1) Seite 6.

<sup>143)</sup> G. BÄRSCH war von 1819 bis 1834 Landrat in der Eifel und von 1834 bis 1848 Mitglied der kgl. Regierung in Trier und demnach mit den Verhältnissen in der Eifel sehr gut vertraut.

<sup>144)</sup> O. BLUM, S. 47.

und unregelmäßig und verhinderte somit weitgehend die Verjüngung des Waldes aus Kernwuchs und Stockausschlag. Dadurch müssen im 18. Jahrhundert aus Waldböden immer größere Ödlandflächen entstanden sein.

Dieser Übergang vom Wald zum Ödland hat sich in der Eifel in bedeutendem Maße vollzogen. Das ist aus den bisherigen Darstellungen nicht nur schlüssig zu folgern, sondern erweist sich schließlich durch eine Urkunde aus dem Jahre 1771 <sup>145)</sup>, nach der ein bedeutendes fiskalisches Interesse an der Steuerregelung für die in der Eifel entstandenen Ödländer vorlag: Nach einem Rechtsgutachten über *„Den aus ehemals gewesenen Waldungen (gesperrt v. Verf.), hernach zu Rothheiden und derley gemachten Wildländereien zu erhebenden Zehnt“* geschieht die Ausstockung der Gemeinde- und Privatwälder und die Umwandlung in Ödland besonders im Gebiet der ehemaligen Abtei Prüm und überhaupt in der Eifel. Um dem erzstiftlichen Aerario noch größere Verluste zu ersparen, wird das Forstamt angewiesen, ein Surrogat für den ausfallenden Holzzehnten anzusetzen. — Es verdient hier wohl als bezeichnende Tatsache für das 18. Jahrhundert festgehalten zu werden, daß die Kameralverwaltung zunächst die Regelung der Steuern beachtet wissen wollte, es ist aber kein Hinweis zu finden, daß der Vorgang der Verheidung selbst Besorgnis ausgelöst hätte.

#### 5. Waldverwüstungen und Erhaltung des Ödlandes in der Zeit von 1794 bis 1814

Die bisher ausgewerteten Quellen aus der Zeit vor der Französischen Revolution weisen eindeutig auf eine allmähliche aber ständige Ausdehnung des Ödlandes in der Eifel hin. Somit dürfte die häufig auch in der Literatur vertretene Meinung, die Ödländer der Eifel stammten aus der Zeit der französischen Besetzung, nicht länger vertretbar sein, wengleich nach 1794 eine erhebliche Walddevastierung und eine wesentliche Ausweitung des Ödlandes als sicher anzunehmen ist. Da diese Vorgänge sich jedoch auf einem relativ kurzen Zeitraum zusammendrängten, verführte der Eindruck der plötzlich vergrößerten Ödlandflächen nach der früheren allmählichen Entwicklung verständlicherweise bei den Berichterstatern des 19. Jahrhunderts leicht zu einer Überbewertung des von 1794 bis 1814 entstandenen Ödlandes im Verhältnis zur gesamten Ödlandfläche.

Bereits 1792 stießen die französischen Truppen nach dem Rückzug der preußischen Armee in das Kurfürstentum Trier vor. Von diesem Vorstoß war die Eifel weniger betroffen, da er hauptsächlich über den Hunsrück in Richtung auf Mainz erfolgte. 1793 kehrte der Kurfürst wieder in seine Residenz nach Koblenz zurück. 1794 wurde dann das gesamte linksrheinische Gebiet des Erzstiftes von französischen Truppen besetzt, nachdem am 8. August Trier und am 24. Oktober Koblenz gefallen war. Der Kurfürst war in sein Bistum Augsburg geflüchtet, die adeligen und geistlichen Grundbesitzer hatten meist das Land verlassen.

Wie alle kriegerischen Unruhen, hat auch der Vormarsch der Franzosen dem Wald der Eifel stark geschadet. Dem Bedarf an Faschinen bei den Belagerungen fiel mancher Jungwuchs zum Opfer, die Brennholzansprüche der Truppen mußten

<sup>145)</sup> Staatsarchiv I C 3003.

erfüllt werden, die französische Marine besaß ein besonderes Anrecht in den Waldungen der besetzten Gebiete auf alle Stämme, die für den Schiffbau geeignet waren. Schließlich folgten der Truppe geschäftstüchtige Unternehmer, die die von den französischen Verwaltungsstellen geförderte Holzausfuhr nach Holland mit Gewinn betrieben <sup>146)</sup>.

Neben den Kriegsschäden war es besonders die Rechtsunsicherheit in der auf den Einmarsch der Franzosen folgenden Zeit, die den Waldbeständen hart zusetzte. Die territoriale Forstverwaltung und das System des grundherrlichen Oberigentums war nun endgültig gefallen. Jetzt fand die Eigenmächtigkeit der Gemeinden zunächst überhaupt keinen Widerstand mehr, und die Bevölkerung suchte hieraus den größtmöglichen Nutzen zu ziehen. Neben den Gemeindewaldungen litten hierunter auch die anscheinend herrenlosen Kameralwaldungen sowie die Waldungen der kirchlichen und adeligen Grundbesitzer. Infolge der völligen Konfusion bei der Besetzung der forstlichen Beamtenstellen und der Korruption der meist berufsfremden und häufig wechselnden Personen, welche mit forstlichen Funktionen beauftragt wurden, war kein Vorgehen gegen die wilde Walddevastation möglich <sup>147)</sup>. Die durch die Revolution verursachte allgemeine Unsicherheit des Eigentums veranlaßte auch viele Waldbesitzer selbst zum Abtrieb der Waldbestände, um diese zu Geld zu machen, bevor das Revolutionskomitee die Waldungen beschlagnahmen konnte, oder diese von der zügellosen Bevölkerung vernichtet wurden <sup>148)</sup>. Auch die schweren Kontributionen, die den Gemeinden auferlegt wurden und die die Gemeinden durch Holzverkäufe abzulösen suchten, haben zur weiteren Devastierung beigetragen. Die größten Waldverwüstungen geschahen in den ersten Jahren der provisorischen Verwaltung. Diese Folgeerscheinung der Revolution, die auch in Frankreich selbst zutage trat, wurde später offen zugegeben <sup>149)</sup>.

Am 1. 10. 1795 erklärte das französische Nationalkomitee alle eroberten linksrheinischen Länder für immer als französisches Staatsgebiet; 1797 wurde die Annexion im Frieden von Campo Formio von Österreich sanktioniert und durch den Frieden von Luneville 1801 bestätigt. Die besetzten Gebiete wurden dann der französischen Verwaltung entsprechend gegliedert; die Forsten der Eifel gehörten im Saardepartement zur Unterinspektion Prüm und im Rhein-Moseldepartement zur Unterinspektion Andernach. Die Grenze zwischen den beiden Unterinspektionen und Departements bildeten die Uess und die obere Ahr, etwa die Grenze der späteren Regierungsbezirke Trier und Koblenz. Als dann zur Zeit Napoleon I. begonnen wurde, die Schäden zu beseitigen, die durch die Willkür der Revolutionsherrschaft entstanden waren, wurde auch der Versuch unternommen, nach einer Verwaltungsgliederung und dem Verwaltungsaufbau in den anektierten Gebieten nun auch eine gewisse Ordnung in das Forstwesen zu bringen. Etwa mit dem Jahr 1803 ist eine Konsolidierung der Verhältnisse anzunehmen <sup>150)</sup>.

---

<sup>146)</sup> F. MICHEL, S. 53.

<sup>147)</sup> Vgl. auch F. MICHEL, S. 54.

<sup>148)</sup> Staatsarchiv I C 9403.

<sup>149)</sup> Memoire statistique du departemet de Rhnin et Moselle, S. 20.

<sup>150)</sup> F. MICHEL, S. 54.

Durch eine Reihe von gesetzgeberischen Maßnahmen sollten Rodungen und Weiderechtigkeiten eingeschränkt werden <sup>151)</sup>.

Aber die Anwendung der französischen Gesetze in dem Gebiet auf dem linken Rheinufer hat den Waldungen auch nach der allmählichen Beseitigung der Willkürherrschaft noch große Schäden zugefügt. So bestätigte L. LINTZ 1820 aus eigener Anschauung <sup>152)</sup>, daß die französische Forstordnung von 1669 in der Zeit der Besetzung allgemein zur Anwendung gekommen ist. Dieses sei der Grund für die weitere Verbreitung der Nieder- oder Mittelwaldwirtschaft gewesen, und vielerorts habe man danach begonnen, die noch vorhandenen Hochwaldflächen derartig zu bewirtschaften. Da aber in der vorausgegangenen Zeit die Wälder bereits weitgehend ausgehauen waren, und sich die Flora häufig schon im Zustand der Verheerung befand, entstanden neben mäßigen Niederwäldern, „*noch öfters, wenn Stand, Holzart, Alter und Klima dieser Umwandlung nicht günstig waren, unproduktive Heiden*“ (gesperrt v. Verf.). Einige deutsche Forstleute, die sich gelegentlich noch in verantwortungsvoller Funktion befanden, suchten diese Zerstörung der letzten Hochwälder zu verhindern. Aber sie konnten ihren Einfluß in den entlegenen Gebieten, zu denen insbesondere die Eifel gehörte, nicht genügend zur Geltung bringen.

Nach der französischen Besetzung haben bestimmte Gruppen von Gemeindebürgern häufig die Gemeindewaldungen untereinander aufgeteilt, um der drohenden Beschlagnahme der Gemeindewaldungen zu entgehen. Da diese Aufteilungen, sowohl nach der Einführung der französischen Gesetzgebung, als auch durch die späteren Prozesse über das Eigentumsrecht an den Gemeindewaldungen für deren Zustand im 19. Jahrhundert Bedeutung erlangten, möge hierzu eine Euläuterung eingeschaltet werden: — Die Besitzverhältnisse an den Gemeindewaldungen in kurtrierischer Zeit waren oft vielschichtig. Wie aus der Entwicklung der Gemeinden von den Markgenossenschaften her zu erklären ist, bestanden neben dem grundherrlichen, hier kurfürstlichen Obereigentum, besondere Vorrechte für die Erben der ursprünglichen Markgenossen. — Im Mittelalter herrschte allgemein der fränkische Rechtsgrundsatz der gleichberechtigten Erbfolge im Grundeigentum. Seit dem 16. Jahrhundert bildete sich jedoch in der Eifel das Stock-, Schaft-, oder Vogteirecht aus <sup>153)</sup>. Dieses war eine Art der Primogenitur, bei der nur das älteste Kind, sei es Sohn oder Tochter, den Grundbesitz erbt, und die anderen Geschwister meist als Gesinde im Stockhause blieben oder mit geringen Summen abgefunden wurden. Während die Angehörigen dieser Familien, — wie der Name Vogteigentum schon besagt —, sich in einer milden Erbuntertänigkeit befanden, waren die übrigen Gemeindeglieder freie Zinsbauern. Nach einer kurtrierischen Verordnung vom 4. 5. 1778 war die Benutzung der Gemeindeländereien ein ausschließliches Recht der Stockbesitzer, „ein dem Stockgut anklebendes Recht“ <sup>154)</sup>. So erhielt sich eine Aufteilung in allmendeberechtignte und nicht vollberechtigte Gemeindebürger.

<sup>151)</sup> H. SCHUBERT, S. 299.

<sup>152)</sup> L. LINTZ, S. 113.

<sup>153)</sup> K. LAMPRECHT, I, S. 83.

<sup>154)</sup> BERTRAM, S. 165.

Nach den Waldbeschreibungen von 1719<sup>155)</sup>, die einen eingehenden Nachweis der Berechtigung enthalten, stand das Weiderecht und der „Eckerngeuß“ meist allen Gemeindebürgern zu. Häufig ist jedoch die Holznutzung an bestimmten Forstorten den „Erben“ vorbehalten. Dieses gab wohl den Vorwand für die erwähnte Aufteilung vieler Gemeindegewälder unter die Stockerben.

Die nunmehr als Privatwald angesehenen Gemeindegewaldungen fielen unter die Bestimmungen des Code rural von 1791, der 1789 auch in der Rheinprovinz verkündet wurde und eine völlige Freigabe der Privatwaldwirtschaft brachte<sup>156)</sup>. Somit konnten diese Waldflächen auch nach der Verschärfung der Forstaufsicht noch ungehindert ausgebeutet werden. Das wurde gerade von den Stockgutbesitzern ausgenutzt, da diese wegen der Abfindung der weichenden Erben häufig stark verschuldet waren.

Der Code civil hob die Rechtsgrundlage der Stockgüter, die Vererbung ungeteilter bäuerlicher Güter auf und führte statt dessen die Freiteilbarkeit ein. Nach Artikel 815 des Code civil durfte niemand genötigt werden, in einer Gemeinschaft zu bleiben, schon nach Ableben des Vaters oder der Mutter konnte ein Kind den überlebenden Elternteil und die anderen Geschwister zur Erbteilung zwingen. Sogar der Ehemann einer erbberechtigten Tochter konnte gegen deren Willen die Teilung des väterlichen Erbes erzwingen<sup>157)</sup>. Dabei wurden meist die einzelnen Grundstücke in gleiche Parzellen entsprechend der Erbenzahl zerlegt. Hierdurch haben nicht nur die Privatwaldungen eine weitgehende Zersplitterung erfahren, sondern auch die unter die Stockgutbesitzer aufgeteilten Gemeindegewaldungen wurden bald nach Einführung des Code civil weiter zerstückelt, da nun auch die bis dahin noch nicht abgewickelten Erbauseinandersetzungen der Stockgüter zu Teilungen führten.

Nicht nur die Aufteilung der Privat- und ehemaligen Gemeindegewaldflächen unter mehrere Besitzer und in kleine Parzellen, sondern auch der Artikel 1582 des Code civil, der den Verkauf von Immobilien durch einfache Privaturkunden gestattete, begünstigte die Walddevastation in Verbindung mit den Bestimmungen des Code rural. Der Artikel 1589 des Code civil, nach dem das Versprechen, ein Grundstück zu verkaufen, dem Käufer schon ein klagbares Recht zusicherte, verstärkte diese Möglichkeiten zur Walddevastation noch in einer Zeit, in der Spekulanten und dubiose Händler auf dem Lande ungewehrt ihr Unwesen trieben.

Die ständigen Kriege im beginnenden 19. Jahrhundert verschlangen ungeheure Summen. Das französische Budget de L'exercice des Jahres 1813 wies eine Ausgabe von 1 150 000 000 frs (1 Thlr. etwa 3,5 frs) auf. Nach dem Gesetz vom 20. 3. 1813 sollten zur Deckung der in dieser Summe enthaltenen Kosten für den Krieg und die Kriegsadministration nunmehr Gemeindegewaldungen mit Ausnahme von Marktplätzen etc. der Arrondissementskasse abgetreten und von dieser öffentlich verkauft werden<sup>158)</sup>. Wenn auch dieses Gesetz für die Waldungen der Eifel-

---

<sup>155)</sup> Staatsarchiv I C 2996.

<sup>156)</sup> H. SCHUBERT, S. 286.

<sup>157)</sup> P. BLUM, S. 27.

<sup>158)</sup> G. BÄRSCH, Trier, S. 127.

gemeinden nicht mehr zur Auswirkung kam, so hat doch die erneut auftretende Befürchtung vor dem Verkauf der Gemeindewaldungen deren weitere Aufteilung veranlaßt. Diese späten Aufteilungen wurden aber nicht anerkannt. Wegen der unsicheren Rechtslage und wegen des sich anbahnenden Zusammenbruchs der napoleonischen Regierung versuchten die Gemeindeglieder, sich noch des Holzbestandes auf den aufgeteilten Flächen zu bemächtigen. In diese Zeit fiel die Flucht der französischen Forstbeamten und es ist daher in den Kriegsjahren zu Ende der französischen Besatzung die Waldverwüstung weiter fortgeschritten<sup>159)</sup>.

#### 6. Ödlandbildende und -erhaltende Faktoren nach 1814

Im Jahre 1814 eroberten die verbündeten Truppen die linksrheinischen Gebiete und gliederten diese in sechs Generalgouvernements unter der Zentralverwaltung des Staatsministers Freiherr von Stein. Die Eifel gehörte dabei zum Generalgouvernement des Mittelrheins. Der Zustand der Waldungen war derartig, daß bereits am 22. 1. 1814 durch eine der ersten Verordnungen des Generalgouverneurs vom Mittelrhein den Forstfreveln energisch Einhalt geboten werden mußte<sup>160)</sup>. Dabei blieben die bestehenden Forstgesetze vorläufig weiterhin gültig, und den noch vorhandenen Forstbeamten wurde die persönliche Verantwortung für deren strenge Befolgung aufgetragen. Falls die Täter von Forstfreveln nicht zu ermitteln seien, sollten die Gemeinden, in deren Bezirk die Frevel begangen wurden, zum Schadenersatz herangezogen werden. Weiterhin wurde im Jahre 1814 die französische Verordnung über den Verkauf von Gemeindegütern aufgehoben.

Anlässlich des Wiener Kongresses erhielt das Königreich Preußen am 5. April Gebiete im Rheinland und bildete daraus das Großherzogtum Niederrhein, das nach dem Ausbau der Verwaltung zur Rheinprovinz wurde. Seit der Einteilung in fünf Regierungen, die im April 1816 ihre Tätigkeit aufnahmen, gehörte das Gebiet der Hocheifel zu den Regierungsbezirken Trier und Koblenz. Auch das Land Preußen behielt zunächst die vorgefundene Gesetzgebung bei. Für den Gemeindewald der neuen Provinzen wurde lediglich die Verordnung vom 24. 12. 1816 erlassen, die durch die Oberpräsidialinstruktion für die Bezirke Koblenz und Trier vom 31. 8. 1839 ergänzt wurde. Die Gemeinden erhielten ein weitgehendes freies Verfügungsrecht über ihre Waldungen im Rahmen einer gewissen Aufsicht durch die Regierung, und es wurde die Anstellung gehörig ausgebildeter Forstbeamten gefordert.

Über den Zustand der Waldungen zur Zeit der preußischen Besitzübernahme gibt L. LINTZ als rheinischer Forstmann und Forstinspektor in Trier einen aufschlußreichen Bericht. Nach seinen Feststellungen<sup>161)</sup> hätten die Waldungen des Hunsrücks und Hochwaldes wohl stark in der französischen Zeit gelitten, aber in der Eifel könne man die Waldungen als „zernichtet“ bezeichnen. Dabei ginge die Degradation der Waldflächen in der Eifel soweit, daß es kaum noch Bestände gäbe, (es sind so wenige, daß er einige namentlich aufführt) die, wenn sie auch

<sup>159)</sup> H. SCHUBERT, S. 287.

<sup>160)</sup> G. BÄRSCH, Trier, S. 222.

<sup>161)</sup> L. LINTZ, S. 115.

nicht haubar seien, doch wenigstens noch beweisen könnten, daß die Böden der Eifel überhaupt noch über eine Holzproduktionskraft verfügten. In den Waldungen, die kaum noch den Namen verdienen, kümmert das Holz dahin; es erreicht weder Höhe noch Stärke, und die an seinem Fuß wuchernde Heidelbeere und Heide raubt ihm noch vollends die Nahrungsstoffe<sup>162)</sup>. Da nach dem Abtrieb der fünfzig bis sechzigjährigen Buchen nach französischem Vorbild „*statt des Stockausschlages nur noch Heide hervorkommt*“, seien diese Böden für alle Laubholzarten selbst für die Birke verloren.

Der von L. LINTZ gegebene Bericht über den Zustand der Waldungen, insbesondere der Eifelwaldungen nach 1814 wird durch das „Promemoria über die Verwaltung im Bezirk Koblenz“ von 1817<sup>163)</sup> durchaus bestätigt und im Gegensatz hierzu der bessere Waldzustand auf dem rechten Rheinufer herausgestellt. Auch spätere Berichte über den Zustand der Gemeindefaldungen in dem Regierungsbezirk Koblenz von 1828<sup>164)</sup> und in einer geographisch-statistischen Beschreibung der Kreise von 1829<sup>165)</sup> wird besonders der Eifelkreis Adenau hervorgehoben, in dessen schlechtem Buchenniederwald sich viele große Waldblößen befanden.

Die Walddevastation ist mit der preussischen Regierungsübernahme noch nicht ganz beendet. Der Oberforstmeister Jäger aus Koblenz stellte 1828 bei einer Bereisung der Gemeindefaldungen fest, daß diese noch immer unter den außerordentlichen Holzschlägen zur Tilgung der Kriegsschulden leiden<sup>166)</sup>. Die Waldungen werden derartig ausgehauen, daß nunmehr mit dem völligen Verschwinden des Hochwaldes und der Umwandlung in schlecht bestockten Niederwald zu rechnen sei.

Nach der Konsolidierung der Rechtsverhältnisse entstanden um die Gemeindefaldungen, die unter die Stockerben aufgeteilt waren, langwierige Prozesse<sup>167)</sup>. Die Stockerben konnten aber die ihnen in den Urteilen des Königlichen Landgerichts aufgegebenen Beweise nicht erbringen. Wenn auch anfänglich einige Prozesse zugunsten der Stockerben endeten, so wurden allgemein deren Waldflächen in der Zeit um 1830 wieder dem Gemeindefald zugeschlagen. Die zurückgehenden Waldungen waren dann aber völlig ausgehauen.

Die Walddevastierungen nach 1794 werden in vielen Fällen direkt zur Odlandbildung geführt haben, wie auch aus der zunehmenden Beweidung zu schließen ist<sup>168)</sup>. Andererseits ist jedoch anzunehmen, daß nach dem Aushieb des Nutz- und Derbholzes die Waldflächen, nur mit wenig Buschwerk bestockt, zunächst liegen gelassen wurden. Wenn man diese Flächen auch noch zum Wald rechnete, wie aus den Erhebungen und Beschreibungen ersichtlich ist, so bestand doch oft

---

<sup>162)</sup> L. LINTZ, S. 101.

<sup>163)</sup> Staatsarchiv Abtl. 702 Nr. 85.

<sup>164)</sup> Staatsarchiv Abtl. 441 Nr. 1130.

<sup>165)</sup> Staatsarchiv Abtl. 441 Nr. 4692.

<sup>166)</sup> Staatsarchiv Abtl. 441 Nr. 11340.

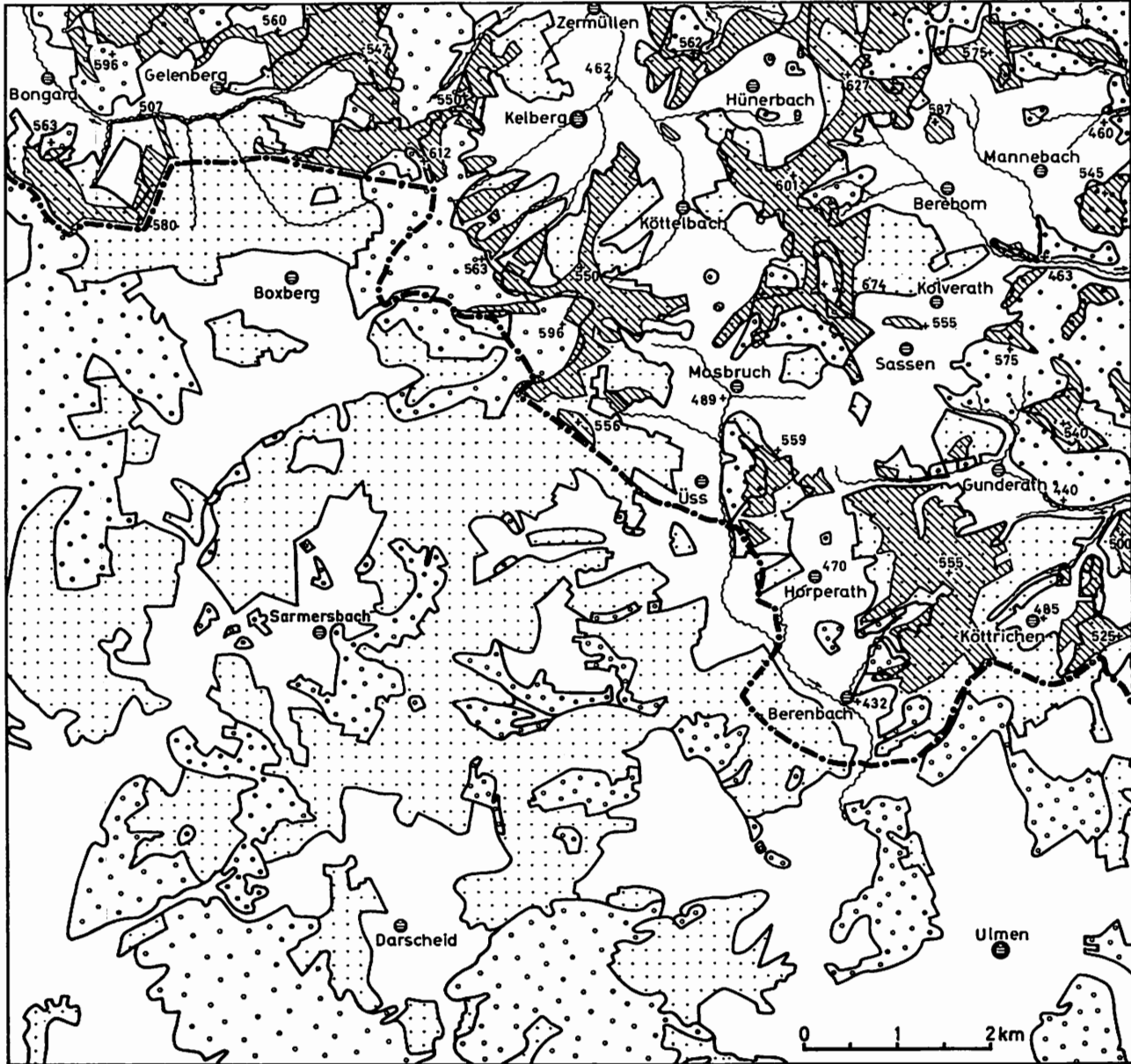
<sup>167)</sup> Vgl. Staatsarchiv Abtl. 141, Nr. 1900, 1901 usw. in Rept Bd. 141, 5 S. 840 und G. BÄRSCH, III, 2 (1) S. 24, 45, 50, 92, 108, 122, 124, 125, 127, 128, 135, usw.

<sup>168)</sup> Nach der amtl. Statistik d. Reg. Bez. Trier stieg die Anzahl der Schafe von 167 000 im Jahre 1816 auf 201 000 im Jahre 1825, also in 9 Jahren um 20 Prozent.



Ödland- und Waldverteilung Anfang des 19. Jhs. (n. Tranchot)  
 und Ödland-Aufforstung im 19. Jh. im ehem. Kreis Adenau

vergl. Anm. Nr. 177



..... Ödland um 1800

..... Wald um 1800

/// Ödland-Aufforstung  
 im 19. Jh.

Abbildung 2

kaum noch ein wesentlicher Unterschied zum Ödland, und auf Grund der nachfolgenden wirtschaftlichen Verhältnisse gingen dann einige der devastierten Waldflächen erst nach einem gewissen Zeitraum vollends in Ödland über.

Die Kriegsjahre hinterließen eine völlig verarmte Eifelbevölkerung, und die Folgen der Kriegszeit vergrößerten häufig noch die Not in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Durch ungünstige Witterung trat im Jahre 1815 eine große Hungersnot ein, in der ein Scheffel Korn sechzig bis ziebzig Gulden kostete. Die Mißernte 1816 vergrößerte die Not noch weiter. Insbesondere wurde die Eifel davon betroffen, in der wegen der Abgelegenheit der Gebiete die staatlichen Getreideeinfuhren nicht zur vollen Auswirkung kamen. Die arme Bevölkerung, die die Kosten für das teure Brotgetreide nicht aufbringen konnte, lebte von Wiesenkräutern, die sie mit Hafermehl zu Mus verrührte<sup>169)</sup>. Auch in der nachfolgenden Zeit führten ungünstige Witterungsbedingungen besonders in den Hochlagen der Eifel wiederholt zu Mißernten.

Ein wesentlicher Grund für die zunehmende Notlage der Eifelbevölkerung in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts sieht O. BECK<sup>170)</sup> darin, daß die beibehaltene französische Gesetzgebung das alte Recht der Vererbung ungeteilter bäuerlicher Güter aufgehoben hat, und nun in kurzer Zeit eine Menge bäuerlicher Kleinbetriebe entstand, ohne daß die Produktivität der Flächen vergrößert wurde. Durch den geringsten Grundbesitz wurden die Leute in ihrer Heimat festgehalten und versuchten damit eine Existenzgrundlage zu finden, die aber oft völlig unzureichend war.

Mit dem Zusammenbruch der Eisenindustrie schwand dann noch die letzte Verdienstmöglichkeit außerhalb der Landwirtschaft. Die hauptsächlichliche Ernährungsgrundlage bildete häufig nicht mehr der viel zu kleine Eigenbesitz, sondern mußte in den großen Gemeindebesitzungen gesucht werden<sup>171)</sup>. Die zum Schiffeln geeigneten Flächen wurden in immer kürzeren Zeiträumen genutzt, der Ertrag ging dabei aber ständig zurück, und mit der Benutzung der geringwertigen Flächen stieg die Gefahr der Mißernten.

Auch in normalen Jahren war die Not der Bevölkerung so groß, daß nach dem Bericht von O. BECK<sup>172)</sup> Hafer mit Roggen gemischt als Brot verbacken oder als Brei den Hauptbestandteil der Nahrung ausmachte. In Teilen des Kreises Daun z. B. waren aber oft ganze Dörfer längere Zeit ohne Brot. Dann war die Kartoffel das einzige Nahrungsmittel! Oft mußte Brotgetreide in die Eifel eingeführt werden und wurde wegen der schlechten Verkehrslage zu hohen Preisen verkauft. Da aber auch in guten Jahren nur wenige Landwirte von dem Erlös der verkäuflichen Produkte, insbesondere des Viehs, nach Bestreitung der notwendigen Ausgaben noch Geldüberschüsse zurücklegen konnten, so mußten die meisten zum Ankauf der Brotfrucht Schulden machen. Fleisch diente in manchen Gebieten der Hocheifel im 19. Jahrhundert nur ganz ausnahmsweise als Nahrungsmittel.

<sup>169)</sup> HANSEN, II, S. 140 (vgl. auch P. BLUM, S. 86).

<sup>170)</sup> O. BECK, Trier, II, S. 186.

<sup>171)</sup> Näheres hierüber bei P. BLUM, S. 44 ff.

<sup>172)</sup> O. BECK, Trier, I, S. 219.

Der Viehbestand bildete die eigentliche Existenzbasis der vielen kleinen Grundbesitzer, d. h. der Viehbestand wurde im Verhältnis zur Landfläche stark vergrößert<sup>173)</sup>. Die Grundlage der Viehhaltung war aber das Gemeindeland. Es entstand somit eine Überbeweidung, die immer mehr zur Ausdehnung der Waldweide in den lückigen und degradierten Niederwäldern führte. Hierin ist die Ursache für die später noch zu belegenden weitere Ausdehnung des Ödlandes auf Kosten der Waldflächen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu suchen<sup>174)</sup>.

Die Streunutzung beschleunigte ebenfalls den Übergang der um die Jahrhundertwende devastierten Waldflächen zum Ödland. Der zur Sicherung der Ernährung vermehrte Kartoffelanbau verminderte die Strohproduktion. Das wenige Stroh wurde dann noch häufig in die Weinbaugebiete am Rande der Eifel verkauft, um Bargeld zu erlangen. Für den erhöhten Viehbestand mußte daher die Streu anderweitig beschafft werden. So führte auch eine übermäßige Streunutzung zur Verödung der Wälder<sup>175)</sup>, zumal sogar der verheidete Bodenüberzug in Plagen abgehauen, getrocknet und als Streu verwendet wurde.

Die genannten Faktoren, die noch nach 1815 die Bildung von Ödland aus devastierten Waldflächen verursachten und das Ödland erhielten, nahmen in ihrer Wirkung erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts ab, nachdem die Schafzucht zunehmend unrentabel wurde, die Landwirtschaft eine Investierung erfuhr, und sich endlich durch die späte Verkehrserschließung die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Eifel allgemein änderten (siehe unter Abschnitt C, 5 e).

## 7. Überblick über die Auswirkung der bisher behandelten Faktoren durch Auswertung kartographischer und statistischer Unterlagen

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts sind erstmals umfassende Erhebungen vorgenommen worden, deren Ergebnisse es uns ermöglichen, statistisch und kartenmäßig die Größe des Ödlandes zu ermitteln und seine ungefähre Entwicklung zu verfolgen. Wenn auch die bereits erwähnten Schwierigkeiten bei der Definition und der gegenseitigen Abgrenzung der Kulturarten bei der Auswertung zu Vorbehalten Anlaß geben, so kann doch die ungefähre Auswirkung der bisher geschilderten ödlandschaffenden Kräfte abgelesen werden.

In Frankreich war die Landesaufnahme derjenigen anderer Staaten weit überlegen, insbesondere seit dem im Jahre 1744 das Ingenieurgeographenkorps eingerichtet wurde. Nachdem im Frieden von Luneville die linksrheinischen Gebiete französisches Territorium geworden waren, wurde auch hier 1801 mit der Landesaufnahme begonnen<sup>176)</sup>. Unter der Leitung des Obersten TRANCHOT entstanden

<sup>173)</sup> O. BECK, Trier, II, S. 186.

<sup>174)</sup> Es sei in diesem Zusammenhang vermerkt, daß die GTO v. 1851 nur in wenigen Fällen zur Aufteilung der Gemeinheiten führte, da bis dahin die Allmendenutzung die Lebensgrundlage der Bevölkerung bildete und die Kleinlandwirte die Kultivierung der aufgeteilten Ödlandflächen nicht bewältigt hätten. Dieses blieb erst der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts insbesondere nach der Reform der Agrargesetzgebung überlassen.

<sup>175)</sup> Vgl. dazu O. BECK, I 400.

<sup>176)</sup> W. TUCKERMANN, S. 76.

so die ersten exakten Vermessungen, aus denen dann ein Kartenwerk im Maßstab 1 : 20 000 gefertigt wurde. Diese Arbeiten blieben aber unvollständig und sind nach 1816 durch preußische Offiziere fortgesetzt worden.

Einige von W. TUCKERMANN und O. SCHLÜTER 1895 gefertigte Übertragungen der Tranchot-Aufnahmen auf den Maßstab 1 : 25 000 sind im Historischen Archiv der Stadt Köln vorhanden. Sie umfassen aber nur Teile des Gebietes der hohen Eifel. In der Abbildung 2 ist hiervon ein Ausschnitt beigefügt, der etwa auf den Maßstab 1 : 65 000 reproduziert wurde, unter besonderer Hervorhebung der von TRANCHOT eingetragenen Kulturarten<sup>177</sup>). Die neue Herausgabe der TRANCHOT-Karten durch DR. KUPHAL blieb wegen des Krieges leider unvollständig, insbesondere im Gebiet der Hohen Eifel.

Die Hauptaufgabe der Tranchot-Aufnahmen bestand in der Landesvermessung. An die Richtigkeit der Eintragungen von Bodenkulturarten darf dabei kein allzu strenger Maßstab angelegt werden. Es dürfte für landesfremde Offiziere sehr schwierig gewesen sein, z. B. zwischen Schiffelland im zweiten und dritten Jahr der Benutzung und Acker, sowie zwischen Schiffelland im Ruhestadium und reinem Odland zu unterscheiden, zumal diese Begriffe durch wilde Feldgraswirtschaft einerseits und durch die oft jahrzehntelange Verheidung des Schiffellandes andererseits sehr stark ineinander übergingen. Weiterhin waren bereits bei der 1895 vorgenommenen Übertragung die Farben Original der TRANCHOT-Karte, durch die die Heide- und Ackerflächen voneinander unterschieden werden sollten, so stark verblaßt, daß oft Zweifel entstehen konnten. Bei der Übertragung wurde gelegentlich vermerkt, daß es so scheint, als ob fast alles, was nicht Wald ist, als Heide angesehen werden könne. Auch bei der Abgrenzung der Waldflächen werden Schwierigkeiten aufgetreten sein, wie die örtliche Auswertung der TRANCHOT-Aufnahmen erweist. Einige von TRANCHOT als Wald bezeichnete Flächen wurden etwa vierzig Jahre später bei der Aufstellung der Kulturpläne als Odland angesprochen, wie aus der Eintragung in Abbildg. 2 ersichtlich ist. Zum Teil sind aber auch einige von TRANCHOT als Heide bezeichnete Flächen bei der Kulturplanung 1852 ebenfalls als Odland angesprochen, aber auf den für diese Kulturpläne verwendeten Karten aus den Katasteraufnahmen von ca. 1840 mit Waldsignaturen versehen.

Zusammenfassend ist daher zu den Tranchot-Aufnahmen festzustellen, daß sie keine sichere Ableitung für die Entwicklung der Bodenbenutzungsarten bei bestimmten Einzelflächen zulassen. Auch können sie keine konkrete Auskunft über die Frage geben, welche Odlandflächen vor 1794 und welche danach entstanden sind. Da die Walddevastation nach 1794 jedoch zur Zeit der Tranchot-Aufnahmen erst relativ kurze Zeit zurücklag oder noch im Gange war, und die meisten devastierten Waldflächen erst allmählich durch Beweidung und andere Faktoren zu reinem Odland wurden, dürfte die Annahme gerechtfertigt sein, daß die von

<sup>177</sup>) Es wurde hierbei das Gebiet um Kelberg ausgewählt, da wir hier einen typischen und zentralen Ausschnitt aus der Hocheifel vor uns haben und von einem Teil des Gebietes, das der Kartenausschnitt umfaßt, im Zusammenhang mit dieser Arbeit die Kulturpläne und -karten der Odlandaufforstung von 1854—1870 wiedergefunden wurden. So konnten bei der Abb. 2 für den NO-Teil der Karte die Odlandaufforstungen eingezeichnet werden.

Tranchoth bezeichneten Heideflächen wohl größtenteils älteren Ursprungs sein müssen. — Unser Interesse an den Tranchoth-Aufnahmen besteht besonders darin, daß diese einen lebhaften Eindruck über den großen Flächenanteil vermitteln, den die Heide zu Beginn des 19. Jahrhunderts in der Hohen Eifel einnahm; dabei dürfen wir unterstellen, daß die Einzeichnungen sicher die Mindestgrenze der damaligen Heideverbreitung darstellen. Weiterhin ist auffällig, daß die Heide in der Eifel im Gegensatz zu den norddeutschen Heidegebieten wesentlich vielgestaltiger und unzusammenhängender war.

Auch in statistischer Hinsicht haben die Franzosen die ersten Grundlagen geschaffen, die im Rahmen dieser Untersuchungen einen Hinweis auf die Größe der Ödlandflächen zulassen. Im Juni 1801 wurde dem „Departementalrat“ des Saardepartements eine Denkschrift über die Steuern vorgelegt, in der das Grundeigentum zur Verteilung der Grundsteuern abgeschätzt wurde<sup>178)</sup>. Hierbei wurden die Grundstücke, auf denen eine Bodenbenutzung erfolgte, in Acker, Wiesen, Weinberge, Gemeinde- und Nationalwäldungen und Wildland unterteilt<sup>179)</sup>. Die Anteile der einzelnen Nutzungsarten im Arrondissement Prüm sind hier von besonderem Interesse, denn dieses Arrondissement umfaßte die späteren Kreise Prüm, Daun sowie kleinere Randgebiete der Kreise Bitburg, Wittlich und Schleiden, also einen repräsentativen Anteil der Hocheifel. Da die Begrenzung des Arrondissementes Prüm mit den Grenzen später eingerichteter Verwaltungsgebiete nicht mehr übereinstimmt, sollen hier nur die Verhältniszahlen festgehalten werden.

Der Anteil an der erfaßten Nutzfläche beträgt bei<sup>180)</sup>:

Ackerland	20 0/0
Wiesen, etc.	10 0/0
Gemeinde- und Nationalwald	34 0/0
Wildland	36 0/0

Diese 1801 niedergelegten Ermittlungen aus dem Jahre 1800 liegen noch näher an dem Zeitpunkt des französischen Einmarsches als die Tranchoth-Aufnahmen. Daher dürfte auch hier analog zu den obigen Ausführungen die Annahme gerecht-

<sup>178)</sup> Die nachfolgenden Statistiken sind abgedruckt in G. BÄRSCH, Trier, S. 125, 295 und 311.

<sup>179)</sup> Zum Vergleich mit späteren Statistiken sei darauf hingewiesen, daß bei den preussischen Aufnahmen das Wildland in Schiffelland, Hutten und reines Ödland gegliedert wurde. Daß diese drei Nutzungsarten jedoch zusammen dem 1801 verwendeten Sammelbegriff Wildland entsprechen und auch später summarisch als Ödland bezeichnet werden können, geht aus einem Vergleich der Steuerreinerträge hervor. Während das Schiffelland danach allgemein schon unter die Ödlandquote fällt, liegt der Reinertrag der Hutten noch um die Hälfte unter dem des Schiffellandes. — Die mit einem höheren Ertrag angesetzten Wiesen werden dagegen stets gesondert ausgeworfen.

<sup>180)</sup> Leider wird die Vergleichbarkeit dieser ersten Erhebung mit späteren Erhebungen dadurch erschwert, daß die Fläche des damals vorhandenen Kleinprivatwaldes nicht berücksichtigt wurde und auch nicht mehr zu ermitteln ist. (1927 umfaßte der Kleinprivatwald im dortigen Gebiet immerhin eine Fläche von ca. sechzig Prozent der des Gemeindefeldes.) Könnte man die fehlende Waldfläche feststellen, so würde sich die Gesamtfläche vermehren und ebenso erhöhte sich der Prozentsatz des Waldes an dieser Fläche. Die übrigen Flächenanteile, insbesondere der des Wildlandes, würden etwas geringer.

fertigt sein, daß der Ödlandanteil vor 1794 etwa bei einem Drittel der Gesamtfläche gelegen haben kann. Von den übrigen drei Arrondissements im Saardepartement weisen die Arrondissements von Trier und Saarbrücken eine wesentlich andere Struktur auf, während Birkenfeld als rein ländliches Gebirgsarrondissement des Hunsrücks zum Vergleich herangezogen werden kann. Dabei ist festzustellen, daß dort der Wildlandanteil nur 21 % der entsprechenden Flächen ausmachte. Der Anteil des Wildlandes an der Gesamtfläche lag also in der westlichen Eifel um etwa drei Viertel höher als im westlichen Hunsrück.

Im Jahre 1833 wurde eine topographische Aufnahme des Regierungs-Bezirktes Trier vorgenommen, aus der wir weiteres Zahlenmaterial zur Feststellung des Ödlandanteiles entnehmen können. Aus der Abgrenzung des Arrondissements Prüm ergibt sich, daß die Kreise Prüm und Daun die wesentlichsten Flächen aus dem ehemaligen Arrondissement umfassen. Die Struktur des Gebietes läßt es zu, die Gesamtzahlen aus den Kreisen Daun und Prüm zum Vergleich mit den Erhebungen von 1801 heranzuziehen. Die Gesamtfläche der beiden Kreise betrug 598 656 Morgen. Davon waren:

Acker	17 %
Wiese	9 %
Gemeinde-, Privat- und königlicher Wald	27 %
Sonstiges	1 %
Ödland insgesamt	46 %

Aus dem Vergleich dieser beiden Erhebungen ist nun unter Berücksichtigung der Anmerkung Nr. 180 folgende Tendenz in der Bodenbenutzung festzustellen: Der Acker- und Wiesenanteil ist etwa gleich geblieben. In den ersten drei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts hat sich die Ödlandfläche von weniger als 36 % auf 46 %, also insgesamt um mehr als ein Viertel erhöht. In etwa gleichem Maße ist die Waldfläche zurückgegangen. Wenn auch hierbei die Vergleichbarkeit, selbst der Verhältniszahlen, eingeschränkt werden muß, so ist doch die Entwicklungsrichtung klar abzulesen. Die Kenntnis der genauen Privatwaldflächen von 1801 würde diese Tendenz noch mehr verdeutlichen.

Genauer läßt sich aus dem Kreise Daun die Weiterentwicklung von 1833 bis 1847 aus dem Vergleich zwischen der topographischen Aufnahme von 1833 bis zur ersten Katasteraufnahme im Jahre 1847 verfolgen. Während die landwirtschaftlichen Nutzungsflächen konstant bleiben, nimmt in diesen vierzehn Jahren das Ödland noch um 3 641 Morgen (5 %) zu, und die gleiche Fläche geht wieder dem Gemeinde- und Privatwald verloren<sup>181</sup>.

Die Katasteraufnahmen aus den Jahren 1843 bis 1847 ergeben schließlich für die drei Zentralfelkreise Adenau, Daun und Prüm eine Gesamtfläche von 813 590 Morgen. Dabei wird eine Ödlandfläche von 362 711 Morgen nachgewiesen. Somit ergibt sich zum Schluß der bisher dargestellten Ödlandentwicklung in der Zentralfel ein Flächenanteil des Ödlandes von 45 % der Gesamtfläche.

<sup>181</sup>) Die noch auftretenden geringen Differenzen erklären sich daraus, daß 1847 die Wegeflächen besonders ausgeschieden wurden.

## C. Die Wiederaufforstung in der Zentraleifel

### 1. Die Aufforstungen in kurtrierischer Zeit

Aus dem 18. Jahrhundert finden sich die ersten ernsthaften Ansätze, die Flächen, die durch die Devastierung dem Walde in der Eifel verloren gegangen sind, wenigstens zum Teil durch Aufforstung dem Wald wieder zuzuführen. Schon im 17. Jahrhundert wurde die bereits erwähnte Kurtrierische Anordnung getroffen, die im dreißigjährigen Krieg verwüsteten Waldstellen wenigstens zur Hälfte wieder aufzuforsten. Aber die Erkenntnis, daß die Waldfläche und die Nachhaltigkeit der Holznutzung in Gefahr sei, blieb weitgehend theoretisch. Dieses bestätigen nicht nur die Verordnung von 1694 ausdrücklich, sondern auch die Waldbeschreibungen von 1719. In den Waldbeschreibungen des Amtsbezirks Daun z. B. findet sich nur einmal die Feststellung über die Pflanzung von lediglich eintausenddreihundert jungen Eichenbäumen. Obwohl nach der Forstordnung von 1714 die Forstordnung von 1720 in den §§ 18, 31 und 56 die Anpflanzung der „*ledigen Plätze, wo zuvor Gehölz gestanden hat*“ befiehlt, wird die Erfolglosigkeit dieser Anordnung 1721 und dann wieder 1731 festgestellt und der Befehl zur Aufforstung jeweils wiederholt.

In diesen und auch in manchen folgenden Anordnungen wurde zunächst die Anlage von Eichenkämpfen gefordert; man beabsichtigte demnach, Ödlandflächen durch Eichenpflanzungen aufzuforsten, wobei der Gedanke an die Eichelmast eine Rolle spielte. Es gab aber wohl auch Versuche mit der künstlichen Verjüngung durch Saat. Ein originelles Verfahren wurde 1783 im Amte Daun angeordnet<sup>182)</sup>. Es heißt dort, daß in diesem Mastjahr die Eicheln und Bucheln in Körbe und Tücher mit dem Laub zusammen eingesammelt und in solche Schläge gefahren werden sollen, die nur geringen Anwuchs haben oder von allem Holz entblößt sind. Dann sollen die Flächen mit Schweinen betrieben werden, damit diese die Eicheln und Bucheln und das Laub gehörig mit dem Boden vermischen. Leider setzte jedoch der Winter sehr früh und heftig ein, und die Anordnung kam nicht zur Ausführung.

Bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts blieb die Eiche die einzige Holzart, die für die Wiederanpflanzung des öden Waldbodens benannt wurde. Nadelhölzer schienen praktisch unbekannt zu sein. Nach den Forschungen von J. Hoops<sup>183)</sup> kamen im gesamten Rheinland bis zum Beginn der Neuzeit keine Nadelhölzer vor. Erst 1669 sollen im Taunus die ersten Kulturversuche mit Tannen unternommen worden sein. Dagegen findet sich im Pollendiagramm des Hohen Venns ständig die Kiefer, wenn auch seit dem Boreal in abnehmendem Maße. Es ist daher eine gewisse Berechtigung zu der Annahme vorhanden, daß die in den Eifelheiden überall in Einzelexemplaren auftretenden Kiefern noch Nachkommen aus der post-

<sup>182)</sup> Staatsarchiv I C 2997, S. 49 f.

<sup>183)</sup> J. Hoops, S. 174.

glazialen Pinus-Periode sein können<sup>184)</sup>. Die von H. DENGLER vertretene Ansicht<sup>185)</sup>, daß die Kiefer erst seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts im Rheinischen Bergland angebaut wird, ist jedoch nicht mehr haltbar, wie aus den nachfolgenden Darstellungen ersichtlich ist.

Erstmals findet sich in der trierischen Forstordnung von 1720 im § 18 die Anordnung, daß dort „Dannen“ einzubringen sind, wo der Grund für Eichen nicht tauglich ist. — Obwohl Nadelholzbestände im linksrheinischen Gebiet nicht vorkommen, wußte man, daß die Nadelbäume keine verwertbare Mast tragen. In einer Zeit, in der nicht nur die jagdlichen Überlegungen noch überwiegend Einfluß auf forstwirtschaftliche Entscheidungen hatten, sondern auch die Beweidung noch eine wesentliche Rolle bei der wirtschaftlichen Ausnutzung des Waldes spielte, ist es verständlich, wenn man die Nadelhölzer auf die geringeren Standorte verweist und grundsätzlich der Eiche den Vorzug gibt. Über die Mißerfolge beim Anbau der Laubhölzer auf den sehr verarmten und degradierten Odlandboden ist nichts bekannt; das mag wohl daran liegen, daß die Aufforstungsbestrebungen sich vorwiegend auf Anordnungen beschränkten, denen aber kaum eine nennenswerte Auswirkung beschieden war.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts forderten die Forstleute in zunehmendem Maße den Anbau der Nadelhölzer auf den Odländereien. Vielleicht können hierbei die Kiefern, die nach der obengenannten Annahme in Einzelexemplaren stets auf den Odländereien der Eifel vorhanden gewesen sein sollen, die ersten Hinweise gegeben haben, daß die Kiefernpflanze am besten die Heidevegetation überwindet. Die ersten Nadelholzaufforstungen in der Eifel konnten aus der Zeit um 1730 festgestellt werden. In dem wiedergefundenen Betriebswerk des Forstamtes Adenau aus dem Jahre 1833 sind in der Försterei Virneburg insgesamt 6½ Morgen über hundertjährige Kiefern in zwei Teilflächen vermerkt. Diese Kiefern wurden 1833 zur Endnutzung vorgesehen. Da leider keine Karten mehr existieren, aus denen die damalige Distrikteinteilung rekonstruiert werden könnte, läßt sich bei der sehr parzellierten Lage der Försterei Virneburg der Standort dieser Kiefern nicht mehr genau bestimmen. Diese Kiefernbestände waren 1833 nur noch ganz schwach bestockt und räumig, Insgesamt wurde eine Derbholznutzung von siebenundvierzig Klaftern, das heißt etwa 7,5 Klafter pro Morgen oder ca. einhundertfünfzig fm pro ha angesetzt.

Die Bemühungen, Nadelhölzer zur Aufforstung der Odländereien zu verwenden, sind durch das ganze 18. Jahrhundert hindurch zu verfolgen. Zwar wird in der Dienstanweisung für den Forstmeister Jäger aus dem Jahre 1784 noch im § 8 angeordnet<sup>186)</sup> *„der Forstmeister hat vorzüglich auf die Wiederanpflanzung des so sehr in Abgang gekommenen Eichenholzes den besonderen Bedacht zu nehmen und thunlich die Veranstaltung zu treffen, daß auf hierzu geschickten Böden keine andere als eben diese Holzgattung bestellt werde!“*. Jedoch wird in § 15 auch die

<sup>184)</sup> Diese Ansicht wurde besonders von KÖRNICKE und ROTH (1913) vertreten, während sich nach H. STRAKA (1952) die erhöhten Pinus-Werte im Pollendiagramm durch Fernflug erklären lassen.

<sup>185)</sup> H. DENGLER, 1904, S. 73.

<sup>186)</sup> Staatsarchiv I C 2997 S. 95 f.



Anpflanzung des „Dannenholzes“ angeregt und auf die Notwendigkeit der rechtzeitigen Beschaffung des Samens hingewiesen. Danach treffen wir im Kameralprotokoll vom 31. 5. 1785 <sup>187)</sup> auf eine zentrale Samenbestellung über

Weißtannen	202 Pfund
Rothtannen	136 „
Ferlen <sup>188)</sup>	106 „
Lerchen	25 „

für das gesamte Erzstift Trier. Hinweise über die Verteilung im Erzstift und die Herkünfte sind nicht zu finden. Über die Samenbestellung finden sich dann noch weitere Quellen, so z. B. im Kameralprotokoll von 1789 Band I <sup>189)</sup>, wonach folgende Sämereien bestellt werden:

Edeltannen	30 Pfund aus dem Schwarzwald
Rothtannen	50 „
Lerchen	20 „
Kiefern	250 „

Mit diesen geringen Samenmengen ist noch kein entscheidender Schritt für den Anbau des Nadelholzes unternommen worden. So fordert zwar die Forstordnung von 1786 das Ansäen der öden Waldplätze vorab in der Eifel, jedoch wird in diesem Zusammenhang immer noch in erster Linie auf die Eiche hingewiesen. Im § 106 wird lediglich angeregt, auf steinigern und nassen Böden einen Versuch mit dem Anbau von Nadelholz zu unternehmen.

Die ersten unmittelbaren Berichte über den Nadelholzanbau auf dem Ödland der Eifel finden wir aus dem Amt Daun. In den Kameralprotokollen von 1789 und 1790 <sup>190)</sup> wird festgestellt, daß unweit Daun ein Steilland der Kellnerei mit bestem Erfolg mit Nadelholz eingesät worden sei. Der Amtskellner bekommt den Auftrag, eine daran anstoßende Fläche von fünfzig Morgen nun auch vorteilhaft mit Nadelholz einzusäen. Jedoch berichtet danach der Kellner, daß die Fortsetzung der Nadelholzsäat bisher wegen der beabsichtigten Versteigerung des Landes nicht erfolgt sei. Nun habe aber bei der inzwischen vorgenommenen Versteigerung niemand bieten wollen, da das Land zur Fruchtgewinnung noch unzulänglich bewachsen sei (ungenügender Bodenbewuchs zum Schiffeln). Somit könne eigentlich die Aussaat erfolgen, aber nun erheben sich Widerstände aus der Gemeinde, da die Weidefläche durch die Nadelholzsäat verringert würde. — Hier treffen wir zum ersten Mal ausdrücklich auf die Konkurrenz zwischen der angeblichen Notwendigkeit des Weideanspruches der Gemeinden und den Aufforstungsbestrebungen. — Die Hofkammer zog sich in ihrem Beschluß auf einen Kompromiß zurück und ordnete die Nadelholzsäat auf einer Fläche von zehn Morgen an. Auch in dem folgenden Jahr werden für die Besamung des Mühlenberges bei Daun sieben Pfund Tannensamen von der Samenbestellung des Erzstiftes abgezweigt <sup>191)</sup>. Das weitere Schicksal dieser Bestände ist unbekannt.

<sup>187)</sup> Staatsarchiv I C 10.727 S. 3684.

<sup>188)</sup> Ferle lautschriftlich = Föhrlé — Kiefer (GRIMM, Wörterbuch).

<sup>189)</sup> Staatsarchiv I C 10.744 S. 284.

<sup>190)</sup> Staatsarchiv I C 10.747 und I C 10.753.

<sup>191)</sup> Staatsarchiv I C 10.756 S. 455/56.

Der Nadelholzanbau verblieb im 18. Jahrhundert im Versuchsstadium, obwohl namhafte Forstleute wie v. LASSAULX und Forstmeister KNORZ energisch den vermehrten Anbau von Fichten auf den öden Plätzen forderten<sup>102)</sup>. Insbesondere der Forstmeister KNORZ vertrat die Vorzüge der Nadelhölzer hinsichtlich der Kultur auf geringen Heidestandorten und ihrer Schnellwüchsigkeit zur Beseitigung der Holzversorgungskrise. Er sah im Nadelholzanbau eine dringende volkswirtschaftliche Notwendigkeit und gab einer Schrift, in der er seine Erfahrungen niederlegte, den Titel „Patriotische Aufmunterung zur Nadelholzaussaat“<sup>103)</sup>. Diese Schrift enthält eingehende Kulturweisungen, und wir dürfen darin wohl eine Zusammenfassung der Kulturmethoden und -ansichten vermuten, die im 18. Jahrhundert in unserem Gebiet üblich waren.

Dem Anbau der Weißtannen steht KNORZ zurückhaltend gegenüber, während er Fichte, Kiefer und Lärche gefördert wissen will. Die Anzucht der Nadelhölzer in Kämpfen oder die Kultur mit Pflanzen scheint hier im 18. Jahrhundert nicht üblich gewesen zu sein, während die Eichenpflanzung schon seit dem 17. Jahrhundert angeordnet wurde. Die Nadelhölzer sind durch Vollsaat oder Streifensaar angebaut worden. Für die Streifensaar wurde der Boden durch Pflugstreifen oder besser durch Abplaggen von Streifen vorbereitet. Dort wo starker Unkrautwuchs zu fürchten war, sollte eine landwirtschaftliche Zwischennutzung mit Hafer oder Heidekorn (Buchweizen) vorausgehen. Bei unkrautarmen Böden oder nach der landwirtschaftlichen Zwischennutzung wurde der Boden nur mit der Egge leicht verwundet. Auf frischen Rasenflächen, die vielleicht etwas Eckerich von Hutebäumen erhalten, wurde der Schweineeintrieb empfohlen. Die Schweine wühlen gern den Rasen um, so daß ein ungleichmäßiges Pflanzenbett entsteht, auf dem der eingesäte Holzsaamen viel schöner auf- und fortwächst als auf ebenen und gleichgeegten Böden. Grundsätzlich brachte man den Saamen nicht in den Boden ein, sondern durch den Regen sollte er etwas in den Boden eingewaschen werden. Auch die Saar der Nadelhölzer mit Hafer, die dann im 19. Jahrhundert weit verbreitet war, wird bereits empfohlen. Bei der Aufforstung von Schiffelland sollte im Frühjahr nur zwei Drittel der gewöhnlichen Hafermenge eingesät werden; der Hafer wurde eingeggt und dann der Holzsaamen nachgesät. Es war jedoch wichtig, daß dann der Hafer bei der Ernte nicht zu tief abgeschnitten wurde. Im ersten Jahr wurden auf exponierten Flächen die Nadelholzsaaen leicht mit Reisig oder Ginster abgedeckt oder die Reihen gegen Süden besteckt. Bei der Ausbesserung von Fehlstellen wurde neben dem Nachsäen auch eine Verpflanzung von drei- bis achtjährigen Sämlingen mit Ballen empfohlen. Hieraus leiten sich dann wohl auch Kulturmethoden des 19. Jahrhunderts ab, bei denen um die aufzuforstenden Ödlandflächen herum ein Wundstreifen mit Vollsaar angelegt wurde, aus dem man dann die Sämlinge auf die Kulturfläche pflanzte.

Bei der Aussaat im Frühjahr sind folgende Saarmengen pro Morgen<sup>104)</sup> üblich gewesen:

<sup>102)</sup> Vgl. auch F. MICHEL, S. 22.

<sup>103)</sup> Erschienen 1792 im Forst-Archiv (W. G. v. MOSER, Ulm).

<sup>104)</sup> 1 Morgen trierisch = 0,35 ha.

Der Nadelholzanbau im 18. Jahrhundert ist im Versuchsstadium, obwohl manhatte Forstbau wie v. Lassau (1783) in Knoch energetisch der vornehmten Art von Fichten und Lärchen (1783). Insbesondere der Forstmeister Knoch vertrat die Vorzüge der Nadelholzer hinsichtlich der Kultur. Es könnte aber bei sorgfältiger Streifensaat auf die Hälfte der Menge heruntergegangen werden.

Die Kenntnis der Kulturmethoden im 18. Jahrhundert läßt auch bei der zentralen Samenbeschaffung darauf schließen, welche Flächengrößen ungefähr mit Nadelholz aufgeforstet wurden. Die im Jahre 1785 bestellten Samen reichten demnach für

- 10 Morgen Weißtannen,
- 14 Morgen Fichten,
- 11 Morgen Kiefern,
- 4 Morgen Lärchen

39 Morgen im gesamten Erzstift.

Im Jahre 1789 wurden dagegen Samen für

- 25 Morgen Kiefern,
- 5 Morgen Fichte,
- 3,5 Morgen Lärche,
- 1,5 Morgen Weißtannen

35 Morgen insgesamt bestellt. Selbst wenn nun angenommen wird, daß bei einem Teil der Kulturen durch vorsichtige Streifensaat eine größere Kulturfläche erzielt werden könnte, ist festzustellen, daß die jährliche Nadelholzkulturfläche gegen Ende des 18. Jahrhunderts im Erzstift Trier wohl selten über sechzig Morgen oder zwanzig Ha gelegen haben kann!

Somit läßt sich auch in dieser Richtung bestätigen, daß die Odlandaufforstungen im 18. Jahrhundert nur ganz geringfügig gewesen sein können, und insbesondere der Anbau von Nadelholz kaum über das erste Versuchsstadium hinausgekommen ist. Einen speziellen Hinweis gibt hierzu noch das Betriebswerk der Oberförsterei Adenau aus dem Jahre 1833 durch die Altersangaben der Bestände. In der weitverzweigten und sehr parzellierten Oberförsterei, die den ehemaligen landesherrlichen oder säkularisierten Grundbesitz der Osteifel von insgesamt 12.158 preußischen Morgen umfaßte, sind 6 1/2 Morgen Kiefern aus der Zeit vor 1733 vorhanden, die bereits Erwähnung fanden. Sonstige Nadelholzbestände aus ehemaligem kurtrierischen oder kirchlichen Grundbesitzen sind nicht nachgewiesen. Aus kurkölnischem Besitz stammen ein Morgen Kiefern aus der Zeit von 1773-1792. Allerdings sind in ehemals herzoglich Arembergischen Besitzungen gegen Ende des 18. Jahrhunderts umfangreiche Aufforstungen vorgenommen worden. So sind im Betriebswerk von Adenau nachgewiesen: zwei Morgen Kiefern aus der Zeit von 1753 bis 1772 und aus der Zeit von 1773 bis 1792, dreizehn Morgen Fichte, 1 1/2 Morgen Fichte und Lärche und 85 1/2 Morgen Kiefer. Es muß jedoch die Frage

offen bleiben, ob Nadelholzbestände aus dem Gebiet der ehemaligen Oberförsterei Adenau vorzeitig abgetrieben wurden, und so im Betriebswerk von 1833 nicht mehr erscheinen konnten.

Wie aus der kurtrierischen Zeit, so sind unsere Kenntnisse über die Aufforstungen zur Zeit der französischen Herrschaft nicht systematisch, sondern von zufällig vorhandenen Quellen abhängig.

Nach der Einführung einer geordneten Verwaltung begann man auch im Rheinhaut mit Oplandaufforstungen, die in Frankreich bereits in größerem Maße eingesetzt hatten. Die etwa 1804 im Rhein- und Moseldépartement begonnenen Aufforstungen ergaben bereits bis zum Jahre 1806 eine Fläche von 547 ha<sup>197</sup>, und außerdem wurden 127 ha an Privatleute ausgeliehen, die die Flächen nach drei Jahren wieder aufgeforstet zurückzugeben hatten. Wie diese Kulturen ausgeführt wurden, wie weit sie gelungen sind und spätere Bestände bildeten, ist nicht bekannt; da die Nadelholzantriebe in diesen Kulturen der sich aus den Altersangaben späterer Betriebswerke rekonstruieren läßt, offensichtlich sehr gering war. In den „Nationalwäldungen“ der Ost-eifel, die zur späteren Oberförsterei Adenau gehörten, ist nur ein Kiefernbestand von fünf Morgen Größe bekannt, der in der Zeit von 1793 bis 1812 begründet worden ist. Ein Fichtenbestand von einem Morgen Größe wurde 1812 in Brück bei Daun angelegt und 1859 im Alter von 47 Jahren abgetrieben. Dieser Bestand ist durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt der königlichen Regierung von Trier<sup>198</sup> bekannt geworden, da er sich wohl um einen der ersten Fichtenantriebe in der Eifel handelte, und der veröffentlichte Jahresdurchschnittsertrag von ca. zwölf Talern pro Morgen allgemeines Aufsehen erregte. Zwei weitere in diesem Zusammenhang bekannte gebliebene Abtriebserlöse aus Gemeindeforstungen in der Eifel stammen von nur etwa 1/2 Morgen großer Flächen, die nach 1815 aufgeforstet wurden.

Die in der französischen Zeit ausgeführten Kulturen waren nach der Feststellung des Oberförstereimeisters Jäger anlässlich seiner Bereisung des Gemeindeforstes 1828 im Bezirk Koblenz<sup>199</sup> zwar wenig umfangreich; sie stellten aber eine derartig gediegene Arbeit dar, daß sie hoch nach fast dreißig Jahren sich von solchen Kulturen aus späterer Zeit auszeichneten. Allerdings kann man hierin nur geringe Erfolge sehen, besonders da die abgelegenen Eifelgebiete hinter den Aufforstungsergebnissen anderer Kreise zurückstanden.

Im wesentlichen war der geringe Umfang der Aufforstungsflächen aus der französischen Zeit dadurch bedingt, daß viel zu wenige ausgebildete Forstleute zur Verfügung standen. Dieser Mangel wurde erkannt, und im Jahre 1807 erschien ein napoleonisches Dekret<sup>200</sup>, im Schloßgarten der kurfürstlichen Residenz zu Koblenz eine Musterbaumschule zur Bildung der Forstoffizianten anzulegen. Es

<sup>197</sup> MICHTEL, S. 56.  
<sup>198</sup> Amtsblatt Trier, 1866 Nr. 13.  
<sup>199</sup> Staatsarchiv 441 Nr. 11340.  
<sup>200</sup> Staatsarchiv 441 Nr. 10829.

wurde sofort ein zwölf Morgen großer Holzgarten hierzu hergerichtet, und es bestand der Plan, in Zusammenhang damit eine vollkommene forstliche Anstalt einzurichten, die der wissenschaftlichen Ausbildung der Forstleute dienen sollte! Außerdem sollte auf der Kartause ein einhundertdreißig Morgen großes Terrain zur praktischen Ausbildung angelegt werden. Diese Maßnahmen wurden jedoch zunächst nicht ausgeführt.

Nach 1816 wurde der Plan, die Baumschule zu einer forstlichen Bildungsstätte zu erweitern, von ihrem Direktor, dem rheinischen Dendrologen Lenné, wieder aufgegriffen und von dem Koblenzer Oberforstmeister VON MÜNCHHAUSEN sehr unterstützt. Aber der Plan scheiterte schließlich an den Unterhaltungskosten, die auch durch die beabsichtigte Umlage auf Staats- und Gemeindegeld nicht aufgebracht werden konnten. Nach der preußischen Besitzübernahme im Rheinland waren auf allen Sektoren der Verwaltung zu viele Aufgaben zu bewältigen, und der Etat in Staat und Gemeinde ließ in der Nachkriegszeit nur einen kleinen Teil der dringenden Maßnahmen zur Ausführung kommen.

Die Baumschule wurde auch von dem Staatsrat Hartig besucht und sehr positiv beurteilt. Im Laufe der Zeit überzog aber in der Baumschule immer mehr die Anzucht von Obst- und Zierbäumen. Schließlich enden die Nachrichten über diesen interessanten Versuch, eine größere forstliche Ausbildungsstätte im Rheinland zu errichten, im Kompetenzstreit der Ministerien über die Aufbringung der Unkosten.

Im Rahmen dieser Arbeit verdient jedoch noch besonders festgehalten zu werden, daß in den Pflanzbeeten in größerem Maße „Nordamerikanische Pflanzen, die durch ein ungemein schnelles Wachstum auffallen“, vorhanden waren. Nach einer Stellungnahme des Oberforstmeisters v. Münchhausen habe sich diese Holzart in anderen deutschen Gebieten hinreichend bewährt und eigne sich zur Verbesserung der lückigen Niederwaldungen, die insbesondere in der Eifel durch die fehlerhafte Abtriebsart der Rotbuchenhochwaldungen entstanden sei. Da nach den bisherigen Erfahrungen nun diese Holzart im Großen und Freien angebaut werden könne, forderte er eine Ausdehnung ihrer Anzucht, damit vor allen Dingen die in der Eifel vorhandenen vielen Waldblößen in Stand gesetzt werden und die ärmliche Holzproduktion gehoben werden könnten. — Leider sind keine weiteren Anhaltspunkte vorhanden, aus denen zu schließen wäre, um welche Holzart es sich handelte.

Auch in der Eifel haben die Franzosen bei Mayen eine Baumschule angelegt, über die kürzlich im Staatsarchiv von Paris nähere Mitteilungen gefunden wurden<sup>199)</sup>. Mit Hilfe der 7,5 ha großen Baumschule sollten insbesondere die Ausländer-Holzarten verbreitet werden, die sich als schon geeignet für dieses Klima erwiesen hatten. Es wurden unter anderem Weymouthskiefer, amerikanische Kiefer, Tannen-, Ahorn- und Eichenarten genannt. Das Saat- und Pflanzgut kam dafür aus dem Naturgeschichte-Museum in Paris und aus den Zentralbaumschulen „du Roulet du Luxembourg“.

Die Aufforstung der Ödländereien in der Eifel und insbesondere die Verwendung bisher nicht gebräuchlicher Holzarten ist während der französischen Ver-

<sup>199)</sup> Staatsarchiv Paris Nr. F<sup>o</sup> 389/90, zitiert nach G. PAGENSTERT, S. 83.

waltung nicht über die Anfänge hinausgekommen. Aber die Versuche und deren anregende Nachwirkungen sind für die Entwicklung der Folgezeit von Bedeutung gewesen.

### 3. Die forstlichen Verhältnisse nach 1814: Erkenntnis der notwendigen Wiederaufforstung

Im Anfang des 19. Jahrhunderts waren es besonders drei Merkmale, die der Eifel ein eigentümliches Gepräge gaben und sie wesentlich von anderen rheinischen Gebieten unterschieden. Landwirtschaftlich traten die großen, ungenutzten oder stellenweise nur ganz extensiv genutzten Ödlandflächen in Erscheinung. Das Klima war rauh, und die häufigen kalten Nebel und aushagernden Winde waren der Vegetation schädlich; die Temperaturunterschiede betrug an Sommertagen oft zwanzig und mehr Grad und selbst in den Monaten Juni, Juli und August sollen zuweilen örtliche Fröste von minus sechs Grad aufgetreten sein, die einige Feldfrüchte vernichteten oder doch stark beschädigten. Die Bevölkerung lebte in bitterster Armut von einer weitgehend unproduktiven Landwirtschaft.

Schon sehr frühzeitig nach der Einrichtung der preussischen Verwaltung brachte man diese drei Erscheinungen in einen ursächlichen Zusammenhang. Es setzte sich die Ansicht durch, daß nach einer Wiederbewaldung der Eifelhöhen das Klima ausgeglichener würde, und dadurch erst die Voraussetzung für eine ertragreichere Landwirtschaft entstehen könnte, die dann eine Verbesserung der Lebensverhältnisse der Eifelbewohner ermöglichte<sup>200)</sup>!

Die von den unglücklichen Ereignissen in der Geschichte der letzten Jahrhunderte besonders heimgesuchte Eifel war mit ihrer Landwirtschaft und ihrer Forstwirtschaft und in manch anderer Hinsicht nicht mit den Maßstäben der übrigen Gebiete zu messen. Es wurde die intensive Pionierarbeit während eines Jahrhunderts gegen die zahlreich auftretenden Widerstände und Schwierigkeiten benötigt, um die Schäden aus der Vergangenheit auszugleichen. Erst aus dem Jahre 1892 wird zum Beispiel in dem Betriebswerk der königlichen Oberförsterei Adenau berichtet, daß nun allmählich der Übergang in eine geregelte Hochwaldwirtschaft beim Laubholz vollzogen sei. Vierzig Prozent der Laubholzbestände seien weniger als sechzig Jahre und zeigten ein normales Bild. Die räumigen älteren Bestände stammen aus der alten Plenter- oder späteren Mittelwaldwirtschaft<sup>201)</sup> mit Altersunterschieden von hundert Jahren. Auch die landwirtschaftliche oder forstliche Kultivierung des Ödlandes konnte im 19. Jahrhundert noch nicht abgeschlossen werden.

Nach 1815 war ein entschiedener Umschwung der bisherigen Forstwirtschaft erforderlich. Die überkommene Wirtschaft, die in Plenter- und Mittelwald die geeigneten Betriebsformen sah, hatte hinsichtlich der Bestände und der Bodenverhältnisse unhaltbare Zustände hinterlassen, die durch den Raubbau noch ver-

<sup>200)</sup> Staatsarchiv 441, 14919, vgl. auch G. BÄRSCH, Eiflia, III (2) 1 S. 181.

<sup>201)</sup> Die Plenterung (nicht zu verwechseln mit dem heutigen Begriff des Plenterwaldes) bestand in der regellosen Nutzung der besten Stämme ohne Rücksicht auf forstwirtschaftliche Erfordernisse. Wie bereits dargestellt, kam die Schlageinstellung in der Eifel im 18. Jahrhundert nicht oder kaum noch zur Ausführung.

schleimhart wurden. Die angewohnte natürliche Verjüngung der Bestände war meist ausgeschlossen, und die Bemühungen um die künstliche Nachzucht des Laubholzes scheiterten an den degradierten Böden, dem ungünstigen Klima auf den Räumden oder Kahlfächen und schließlich auch an der noch nicht zu unterbindenden Viehweide. In dieser Notlage schied den Forstleuten der damaligen Zeit im Abbau von Nadelholz die einzige Möglichkeit zu liegen, um die verwüsteten Waldflächen wieder in Produktion zu bringen und die Flächen, die inzwischen in Odland übergegangen waren, wieder aufzuforsten. So berichtet auch L. LINTZ (202) wie die Berge der Eifel, selbst in den Wäldern mit Heide überzogen sind und er meint, um die Produktionsfähigkeit dieser zurückgekommenen Böden wieder zu erschaffen, in denen sämtliche Laubholzarten, selbst die Birke verloten seien, könnte aus die Nadelhölzer in Ertrage kommen, die dem Boden mehr geben als nehmen.

Nicht nur aus der Zwangslage der eingeschränkten Holzartenwahl heraus, sondern auch aus dem Bestreben, möglichst schnell die Lücke in der Holzproduktion zu schließen, ist das rasche Vordringen der Nadelhölzer zu erklären. Es erscheint nicht den damaligen Überlegungen zu entsprechen, wenn man den Nadelholzanbau nach unseren Maßstäben allein mit Rentabilitätsverwahrungen zu begründen sucht. Es bestünde sonst die Versuchung unsere Erfahrungen, nicht nur bezüglich der damals zu erwartenden Massenleistungen, sondern auch bezüglich der damals nicht zu erwartenden Wertsteigerung des Nadelholzes gegenüber dem Laubholz als Motiv für die Aufforstungen des 19. Jahrhunderts zu unterstellen. Trotz der vorausgegangenen Erfahrungen mit dem Nadelholzanbau auf Einzelflächen ist der Nadelholzanbau auf Großflächen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und auch später immer noch als Großversuch hinsichtlich der Kulturmethoden, der Bodenansprüche, der biotischen und abiotischen Schädigungen und schließlich auch hinsichtlich der Marktlage anzusehen! So ist auch nachfolgend noch zu berichten von den unausbleiblichen Rückschlägen, die auftraten und vor den zunehmenden Erfahrungen, die gesammelt wurden.

Wie bereits angedeutet und später noch eingehend zu behandeln ist, waren meteorologische und landskulturelle Überlegungen ein wesentlicher Ausgangspunkt für die Aufforstungsbestrebungen auf den Odlandflächen, die dann insbesondere nach der Mitte des 19. Jahrhunderts zur Ausführung kamen. Die forstlichen Maßnahmen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren noch mehr auf die Instandsetzung der verwüsteten aber noch nicht vollends zu Odland gewordenen Waldflächen gerichtet. Auch hierbei griff man weitgehend zum Nadelholz: Die bereits zitierte Meinung von L. LINTZ, daß die Nadelhölzer dem Boden mehr geben als nehmen, schufen häufig bei der Nadelholzeinbringung mitgewirkt zu haben. So erfahren wir aus dem Betriebswerk der Oberförsterei Daun die Absicht, durch die Humuserzeugung der Nadelhölzer die ins Stocken geratene Laubholzverjüngung wieder in Gang zu bringen. Auch in dem Betriebsplan der Oberförsterei Adenau findet sich an mehreren Stellen der Hinweis, die von der Nadelholzkultur zu erwartenden Verbesserungen des Bodens für die Laubholzzucht möglichst zu benutzen, das Nadelholz solle demnach als Vorholz dienen. Diese in den Betriebs-

202) L. LINTZ, S. 118.

welken niedergelegten Meinungen müssen allgemein gewesen sein, wie aus der Gegenzeichnung des Forstinspektors und Oberforstmeisters der Bezirke ersichtlich ist. Auch der Nadelholzsatz bereitet anfänglich Sörge. Nadelholz war in der Eifel als Bauholz unbekannt und man wirtschaftete noch allgemein auf eine Brennholzproduktion. Hier erwies sich das Nadelholz dem Laubholz unterlegen. Die günstige Nutzung schien daher zunächst die Werbung von Riserstangen für die benachbarten Weinbaugebiete zu sein.

Die im Jahre 1816 erlassene Verordnung über die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten ließ diesen Waldbesitzern, die zu den überwiegenden Anteil am Odland in der Eifel besaßen, freie Hand hinsichtlich der Aufforstung des Odlandes. Auch die Oberpräsidialinstruktion über die Verwaltung der Gemeinde- und Institutswaldungen von 1839 änderte hieran nicht viel, da eine Kultivierung nur dann gefordert wurde, wenn der vorhandene Waldbestand zur Befriedigung der Bedürfnisse des Bau- und Brennholzes nicht ausreichte. Dazu erklärte aber die Bevölkerung, um die Aufforstung des Odlandes zu vermeiden, der Privatwald reiche durchaus zur Holzversorgung. Somit konnten in den ersten Jahrzehnten der preussischen Zeit keine wesentlichen Flächen des Gemeindeodlandes aufgeforstet werden. Da die Privatforsten in ihrer Wirtschaftsführung überhaupt frei waren, erfolgte die Wiederbewaldung der devastierten Flächen zunächst vorwiegend im Staatswald, während in den Gemeinden der bereits beschriebene Verodungsprozess noch fortschritt.

#### 4. Die Wiederaufforstung im Staatswald nach 1814

Die Aufforstungen im Staatswald der Eifel setzten bald nach 1815 ein. Im Jahre 1816 wurden aus den vorhandenen Staatsforsten die Oberförstereien Balesfeld mit 14760 Morgen, Daun mit 15298 Morgen, Adenau mit 12158 Morgen und Wittlich mit 16781 Morgen eingerichtet, wovon Wittlich nur mit einem Teil der Waldfläche zur zentralen Eifel gehörte.

Während die beiden Oberförstereien Daun und Balesfeld im wesentlichen die größeren noch geschlossenen Waldgebiete des Salm- und Kyllwaldes umfaßten, wo die Waldzerstörungen nicht überall in dem Maße fortgeschritten waren wie allgemein in der Eifel, bestand die Oberförsterei Adenau vorwiegend aus kleinen und kleinsten Forstorten die über die gesamte Osthälfte der Hocheifel zwischen Ahr und Mosel zerstreut waren und meist in unmittelbarer Nähe der Gemeinden in den Wirren der vergangenen Jahrzehnte einer besonderen Gefährdung ausgesetzt waren. So erfahren wir aus einer Bestandsaufnahme im Jahre 1826<sup>203)</sup>, daß der Hieb der Oberländer die noch zerstört vorkommen bisher den Etat erfüllt hat und diese Oberländer nun allmählich zu Ende gehen. (Auf diesen Blößen und lückigen Niederwaldungen sollte nun der Nadelholzanbau unbedingt ausgeweitet werden. Auch der Oberlandforstmeister von Wirtzingeroda der 1826 die Staatswaldungen bereite ordnete allgemein die Vermehrung des Nadelholzanbaues an<sup>204)</sup>).

<sup>203)</sup> Staatsarchiv 441 Nr. 10.828.

<sup>204)</sup> Staatsarchiv 403 Nr. 71/1.



Das bereits erwähnte Betriebswerk der Oberförsterei Adenau aus dem Jahre 1833 gibt in Anbetracht der Lage dieser Oberförsterei einen besonders guten Einblick in den Zustand und die Planung in den Eifelwäldungen. Die Kahlflächen umfaßten hier 3 304 Morgen, also siebenundzwanzig Prozent der Gesamtfläche, diese sollten in der nächsten Periode größtenteils mit Nadelholz in Bestand gebracht werden. Auch zur Nachbesserung in den Buchen- und Eichenabtriebsschlägen sollte Nadelholz verwandt werden, wobei nachwüchsige Eichenhorste (aus der unregelmäßigen Plenterwirtschaft) jedenfalls überzuhalten seien. Unter geeigneten Verhältnissen könnte auch gleich Ahorn und Esche in die Fichtenkulturen eingesprengt werden, um die durch die Nadelholzkultur zu erwartende Verbesserung des Bodens schon im ersten Umtrieb auszunutzen. Als Ziel des Nadelholzanbaues wurde festgelegt, daß nach zwei Perioden, also nach vierzig Jahren, das Nadelholz weit über die Hälfte der Gesamtfläche einnehmen sollte. Zur Begründung für diese weitgehende Förderung des Nadelholzes wird neben dem rauhen Gebirgsklima der Eifel insbesondere „*der sehr deteriorierte Zustand*“ der Böden angeführt, wo „*die nährende Humusschicht, von der hauptsächlich der Grad der Fruchtbarkeit abhängt, verschwunden ist*“. Dieser Bodenzustand sei sowohl die Folge der französischen Verwaltung, wo die Wirtschaft den in der Regel mit wenig technischen Kenntnissen ausgerüsteten Lokalbeamten überlassen war, als auch des unregelmäßigen „Fehmelbetriebes“ und insbesondere der früheren bedeutenden Frevel sowie der übermäßigen Streunutzung. Da unter solchen Umständen die Verjüngung der schlechten Laubholzbestände sogar im Wege der Kultur wenig Erfolg verspricht, erschien hier eine Reform des Betriebes notwendig, wobei in der Umwandlung in Nadelholz das einzige Mittel gesehen wurde, die Fruchtbarkeit des Bodens wieder zu heben.

Zur Umwandlung wurde bis etwa 1840 insbesondere die Kiefer verwendet, erst später setzte sich die Fichte immer mehr durch<sup>205)</sup>. Bereits in der Zeit von 1816 bis 1833 wurden in der Oberförsterei Adenau 1371 Morgen Nadelholzkulturen „*mit glücklichstem Erfolg*“ ausgeführt, wovon fast zwei Drittel der Fläche mit Kiefer aufgeforstet worden sind. Jedoch kamen auch bald nach der Ausweitung des Kiefernanaubaus die Rückschläge. In der Zeit zwischen 1830 und 1840 traten bereits in der Westeifel „Kiefernborckenkäfer“ (Waldgärtner) in den Stangenhölzern auf und verursachten umfangreiche Schäden. Die Kulturen und Dickungen wurden vom Kieferntriebwickler befallen<sup>206)</sup>. Auch durch den Schneebruch haben die Kiefernbestände stark gelitten. Schließlich wurden aus vielen Kiefernbeständen, in denen einzelne Fichten eingesprengt waren, allmählich räumige Fichtenorte, da die Fichten kaum durch Schneebruch- und Insektenschäden in Mitleidenschaft gezogen wurde<sup>207)</sup>. Diesen Erscheinungen stand man ziemlich machtlos gegenüber. Die damals üblichen manuellen Mittel gegen Insektenschäden versagten beim größeren Umfang der Schäden, und der starke Schneebruch entstand wahrscheinlich durch Verwendung ungeeigneter Provenienzen sowie der dichten Voll- bzw. Streifensaaten. Aus dem Hauptmerkbuch der Oberförsterei Adenau ist zu

---

<sup>205)</sup> Staatsarchiv 441 Nr. 7650, 402, Nr. 85, 441 Nr. 11.340.

<sup>206)</sup> Staatsarchiv 441 Nr. 10.828.

<sup>207)</sup> ROLOFF, Bericht d. XVI. Vers. dt. Forstämter, S. 60.

ersehen, daß noch bis 1860 die Kiefersamen von Händlern bezogen wurden, wobei lediglich die Preise im Verhältnis zur Keimfähigkeit entscheidend für den Einkauf waren. Herkünfte sind also nicht feststellbar. Erst nach 1860 bezog man den Kiefersamen nur noch aus der königlichen Darranstalt zu Letzlingen; aber auch diese Herkunft ist für das Höhegebiet nicht sonderlich geeignet.

Die Kiefer gedeiht auch auf trockenen Standorten. Das hat vielfach dazu geführt, besonders auf trockenen Hängen und Köpfen Kiefer anzubauen, also auf Standorten, die allgemein flachgründig sind. So kam dann bald zu den Rückschlägen durch Insekten- und Schneebruchschäden die Enttäuschung darüber, daß die Kiefer nach gutem und zügigem Jugendwachstum, in dem sie besonders gut die Heidevegetation überwindet, im Alter von fünfzehn bis zwanzig Jahren ins Stocken geriet. Es ist verständlich, daß dann der Kiefer meist nur noch eine dienende Funktion als Vorholz zugewiesen wurde<sup>208)</sup>, dabei erhielt sie doch bei den später noch zu besprechenden sogenannten Eifelkulturen eine wesentliche Bedeutung.

Wie nach den bereits geschilderten unterschiedlichen Waldverhältnissen in den königlichen Ouerförstereien Adenau und Daun zu erwarten war, erlangte dort auch der Nadelholzanbau unterschiedliche Bedeutung. Während bis 1833 in der Oberförsterei Adenau bereits dreihundertfünfzig Hektar gelungene Nadelholzkulturen vorhanden waren, und der Nadelholzanteil auf weit mehr als die Hälfte der Revierfläche, also auf weit über eintausendfünfhundert Hektar gebracht werden sollte, weist in der Oberförsterei Daun die Nadelholzfläche 1850 erst siebenhundertacht Hektar, etwa achtzehn Prozent der Revierfläche auf. Das Revier Daun trug 1850 zwar immer noch die „*Spuren der vor längerer Zeit geübten schlechten Wirtschaft*“, jedoch schienen die Schäden sich in größeren Waldgebieten weniger ausgewirkt zu haben, so daß 1850 bereits eine geregelte Buchenwirtschaft betrieben werden konnte, und man der Verjüngung, der Erhaltung und der möglichen Verbesserung der Laubholzbestände die besondere Aufmerksamkeit zuwandte. Die lückigen Verjüngungen wurden möglichst nicht mit Nadelholz, sondern wenn der Bodenzustand dies zuließ, mit Buche sowie mit Eiche und auch Esche ausgebessert. Nur noch zwei Distrikte bewirtschaftete man als Eichenniederwald zur Lohegewinnung.

Absolutes Ödland befand sich zunächst nicht in nennenswertem Umfang im Staatsbesitz. Neben der Aufforstung der kahlen Plätze konzentrierte sich besonders in der Oberförsterei Adenau die Aufforstungstätigkeit auf die im sehr deteriorierten Zustand befindlichen Laubholzorte. Durch Anbau der Fichte versuchte man in diesen Schlägen Bodenschutzholz zu erzielen. Da die Fichte aber doch unter dem Druck abstirbt, fertigte man im Abstand von vier Fuß etwa drei Viertel Fuß tiefe Löcher an, in denen sich das Laub fangen sollte. Als besonders vortrefflich wurde aber das Bedecken exponierter Stellen mit Reisig erkannt. Darin verfang sich das Laub und bald zeigte sich auf den kahlen Böden der erste Grasbewuchs<sup>209)</sup>.

<sup>208)</sup> KOCH, Allgem. Forst- u. Jagdzeitung 1874, S. 213.

<sup>209)</sup> Hauptmerkbuch der kgl. Of. Adenau 1858.

Es läßt sich für die Forstwirtschaft in den Staatswaldungen der Eifel allgemein feststellen, daß bis etwa zur Mitte des 19. Jahrhunderts eine gewisse Konsolidierung eingetreten war, und sich ein den Zeitverhältnissen und -erkenntnissen entsprechend geregelter Betrieb entwickelt hatte. Danach mußte stellenweise das Nadelholz auch weiterhin noch bevorzugt werden, um die Flächen wieder in die volle Produktion zu bringen, während man andererseits bereits über dieses Stadium hinausgekommen war und sich mit differenzierteren Fragen der Wirtschaftsführung befassen konnte.

An der Kultivierung des Ödlandes beteiligte sich die Staatsforstverwaltung insbesondere durch den Ankauf von Ödlandgebieten zur Aufforstung. So wurde in der königlichen Oberförsterei Adenau 1851 die spätere Revierförsterei Langhard mit einer Größe von etwa 1 850 Morgen als Ödland erworben. Weitere Ödlandkäufe folgten. Jedoch läßt sich deren Umfang jetzt nicht mehr genau ermitteln, da später neben reinen Ödlandflächen auch Niederwaldungen oder sonstige wenig produktive Flächen von Privathand angeboten wurden.

Wegen dieser Ankäufe erwies sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts eine Umorganisation als notwendig. Im Bezirk Trier wurden 1898 aus den königlichen Oberförstereien Daun und Balesfeld die neuen Oberförstereien Daun, Gerolstein und Prüm gebildet und im Bezirk Koblenz zwei Jahre vorher die Oberförsterei Kaisersesch von der Oberförsterei Adenau abgezweigt. Insgesamt hat sich die Staatswaldfläche in der Hocheifel seit 1816 im Regierungsbezirk Trier von 7 600 Hektar auf 11 500 Hektar und im Bezirk Koblenz von 3 100 Hektar auf 8 500 Hektar vergrößert.

## 5. Die Wiederaufforstung im Gemeindewald nach 1814

### a) In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

In den Gemeinden läßt sich die Wiederherstellung der verwüsteten Waldflächen und die Aufforstung des reinen Ödlandes nicht genau voneinander trennen, zumal auch nur schwer eine genaue gegenseitige Abgrenzung der Begriffe möglich war. So wurde unmittelbar nach der preußischen Regierungsübernahme „der Anbau der Blößen in den Gemeindewaldungen“ im Eifelgebiet des Regierungsbezirks Koblenz in Angriff genommen. Es entwickelte sich dieses Projekt<sup>210)</sup> jedoch zu einem Plan für die Ödlandaufforstung. Anlaß hierfür war eine Bereisung der Eifel durch den Regierungsdirektor Aschenborn im Jahre 1817, der in seinem Reisebericht ausführte, daß er in der Eifel viele Flächen gefunden habe, die nur von Heide und hin und wieder mit niedrigem Gesträuch bewachsen seien und sich zur Holzzucht, wenigstens aber zum Anbau von Nadelholz eignen würden. Der königliche Forstmeister Schenk zu Adenau erhielt daher den Auftrag, diese öden Terrains in den Eifelkreisen des Regierungsbezirkes Koblenz aufzunehmen und zusammen mit den Landräten die Eigentümer zu ermitteln; danach sei „die Einleitung zu treffen“, diese Flächen zur Holzzucht heranzuziehen.

Im Jahre 1818 wurde ein Bericht vorgelegt, nach dem von dem Ödland im Kreise Adenau 18 779 Morgen ausgesucht worden waren, die sich im Gemeinde-

<sup>210)</sup> Staatsarchiv 441 Nr. 1721.

besitz befanden und zur Aufforstung geeignet waren. Aus dem Kreise Mayen waren es 1731 Morgen, lediglich in Nachbargemeinden des Kreises Adenau, also aus dem Teil des Kreises Mayen, der noch zur Hocheifel gehört. Es wurde in den Berichten hervorgehoben, daß die ausgesuchten Flächen sich nicht zur Feldkultur eigneten, obwohl sie teilweise geschiffelt würden. Aus den gemeldeten Ödländereien wurde für eine Fläche von 242 Morgen im Kreis Adenau und 30 Morgen im Kreis Mayen — also lediglich für ein bis zwei Prozent — ein Kulturplan für das nächste Frühjahr aufgestellt. In dem Begleitbericht wird ausdrücklich darauf verwiesen, daß die Auswahl der Kulturvorschläge sehr vorsichtig geschehen und dabei insbesondere auf das Weidebedürfnis und die Finanzlage der Gemeinden Rücksicht genommen worden sei. Für diese Kulturen im Kreis Adenau wurden 1136 Pfund Fichten- und Kiefersamen für 926 Taler bestellt, im Kreis Mayen 240 Pfund zu 100 Talern<sup>211)</sup>. Pro Morgen wurden also acht Pfund Fichten- oder Kiefersamen vorgesehen. Die Kulturmethode ist aus den Plänen nicht genau ersichtlich, der Boden sollte wund gemacht werden.

Bei diesem ersten Versuch zur Wiederbegründung des Gemeindewaldes auf den Odlandflächen nach 1815 trat auch gleich der erste Widerstand von seiten der Gemeinden gegen die Odlandkulturen<sup>212)</sup> auf. Die Gemeinde Langscheid beschwerte sich gegen die geplante Aufforstung von drei Morgen Wildland mit dem Hinweis, daß sie nicht imstande sei, die dazu benötigten 10 Taler aufzubringen und, selbst wenn dieses möglich wäre, fände sich in der ganzen Gemarkung kein Gemeindeland für die Ansaat. Da nach einer Stellungnahme des Landrats die Kassenlage der Gemeinde die Finanzierung ohne weiteres zuließ, und sich im Gemeindebesitz 300 Morgen Odland befanden, von denen also nur ein Prozent zur Aufforstung herangezogen werden sollte, wurden diese Ausflüchte als unbegründet abgewiesen. Die Gemeinde erreichte jedoch insofern ihr Ziel, als sie durch die Beschwerden und Berichte die rechtzeitige Saat im Frühjahr verhinderte. Dieser Vorgang aus der Gemeinde Langscheid verdient deshalb Beachtung, weil hier erstmals nach 1815 gegen die Aufforstung Schwierigkeiten durch die Bevölkerung und Gemeinden sichtbar werden, die sich vierzig Jahre später zu heftigen Widerständen entwickeln. Der eigentliche Schaden wurde nicht in der Verhinderung einer kleinen Aufforstung durch eine Gemeinde, sondern in der „Gefahr für ein übles Beispiel“ schon damals erkannt.

Diese Planungen fielen in die Not- und Hungerjahre nach dem Kriege. Deshalb waren auch Bestrebungen im Gange, durch die außerordentlichen Waldkulturen auf den großen Odlandflächen Verdienstmöglichkeiten für die ärmeren Volksklassen zu schaffen. Bemerkenswert sind hierzu die Vorschläge des Kreisforstmeister Eichhof in Prüm aus dem Jahre 1817<sup>213)</sup>.

Allerdings ist von der Ausführung oder dem Gelingen dieser ersten Planungen nichts festzustellen. Im Jahre 1826 wird erneut die Herstellung eines Wetzschutzes für die Eifelgemeinden gefordert und daraus die generelle Notwendigkeit

<sup>211)</sup> 1 Pfund Fi Samen kostete 10 Groschen, 1 Pfund Ki Samen = 14 Groschen.

<sup>212)</sup> Staatsarchiv 441 Nr. 1721.

<sup>213)</sup> Staatsarchiv 402, Nr. 684.

der Anlage von Wald abgeleitet<sup>214)</sup>. Speziell erfolgte im Juni 1826 eine Bereisung des Kreises Adenau durch den Regierungspräsidenten von Koblenz<sup>215)</sup>, und es wurden dabei die bedeutenden öde liegenden Distrikte bemerkt, welche sich zwar nicht zum Ackerbau, aber nach der örtlichen Beschaffenheit zur Forstzucht sehr wohl eignen. Die kommunale Forstverwaltung habe dieses wohl schon früher bemerkt, aber ohne tätig einzugreifen. Hier finden wir also einen direkten Hinweis auf die Wirkungslosigkeit der sechs Jahre vorher getroffenen Aufforstungsplanungen. Die kommunale Forstverwaltung wurde nun angewiesen, mit Hilfe der in dieser Hinsicht brauchbaren Kommunalförster zu ermitteln, welche Gemeindeflächen sich nach Lage und Beschaffenheit zur Waldzucht eignen und über deren allmähliche Aufforstung einen Plan anzufertigen. Es wurde besonders angeordnet, dabei die Gemeinden keiner außergewöhnlichen Belastung auszusetzen. Die Notwendigkeit der Aufforstung fand auch hier ihre wesentliche Begründung in der Schaffung eines Wetterschutzes zur Ausdehnung des Ackerbaus und Befruchtung der künftig gedeckt liegenden Ländereien durch die Aufforstung der öden Distrikte der Gemeinden, da *„Waldungen bekanntlich sowohl die schädlichen Einwirkungen kalter Luftströmungen abhalten, als auch zur Niederschlagung der in der Atmosphäre befindlichen Wasserteile wesentlich beitragen“*.

Wie aus der geschichtlichen Entwicklung des Ödlandes zu ersehen ist, befindet es sich überwiegend im Gemeindebesitz (siehe oben, Kapitel B 1 b). Diese Tatsache ist insofern bedeutungsvoll, als man nach den liberalen Grundsätzen des 19. Jahrhunderts sehr bemüht war, nicht in die freie Verfügungsgewalt des Privateigentums einzugreifen. Auch die geringe Einflußnahme auf den Kommunalwald und die daraus resultierenden geringen Erfolge bei der Ödlandaufforstung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts dürften wohl in dieser Haltung begründet sein. In der vorgenannten Bereisung des Kreises Adenau wurde ausdrücklich bemerkt, daß das Objekt der Aufforstung ausschließlich Gemeindegut sei und dieses von größter Wichtigkeit wäre, weil die Aufforstung dann nicht von Privatücksichten abhängig sei.

Im Dezember 1826 wurde von der königlichen Regierung zu Koblenz ein allgemeiner Kulturplan für den Kreis Adenau genehmigt. Danach sollte eine Fläche von 13 779 Morgen in *„einer verhältnismäßigen Zeitfrist“* in Kultur gebracht werden. Die Kosten wurden mit 36 342 Talern, also zwei Taler, 18 Sgr. pro Morgen veranschlagt (31,50 M/ha). Ausdrücklich wurde in der Genehmigungsverfügung des Kulturplanes darauf hingewiesen, den guten Willen und die Mitwirkung der Gemeinden zu diesen Kulturen zu sichern und die Bedürfnisse der Einwohner an Ackerland und Viehweide nicht einzuschränken. Insbesondere sollten für die Waldkultur keine direkten Umlagen erhoben werden. Da keine Zwangsbefugnis bestand, mußte die Mithilfe der Gemeindeglieder bei der Zubereitung des Bodens durch Hand- und Spanndienste dem freien Entschluß der Gemeinden überlassen bleiben. Um die wünschenswerte Teilnahme der Gemeinden für die Kulturen zu wecken, sollten die Bürgermeister, Schöffen und einige sachverständige Gemeindeglieder hinzugezogen werden.

<sup>214)</sup> Staatsarchiv 441, Nr. 14919.

<sup>215)</sup> Akten der Gemeinde-Oberförsterei Adenau.

Über die Ausführung dieses Planes fehlte es an Nachrichten. Es kann angenommen werden, daß auch diese Kulturmaßnahme nicht oder nur ganz unwesentlich zur Verwirklichung gekommen ist, denn bereits zwei Jahre später wird in einem Bericht über den Zustand der Gemeindewaldungen im Regierungsbezirk Koblenz <sup>216)</sup> die bisher mangelnde Aufforstungstätigkeit im Kreis Adenau beklagt, zumal doch dort die großen Heideflächen dafür besonders geeignet wären. Es wird unter anderem der Anbau der Esche wegen des zur Schaffütterung geeigneten Laubes empfohlen. In der geographisch statistischen Beschreibung des Kreises Adenau <sup>217)</sup> ist wohl darauf hingewiesen, daß die vielen Waldblößen künftig kultiviert werden sollen, etwa bisher ausgeführte Ödlandkulturen sind jedoch nicht erwähnt.

Auch im Betriebswerk der staatlichen Oberförsterei Adenau wird im Zusammenhang mit der ungünstigen klimatischen Lage wegen der entwaldeten Berg Rücken 1833 die allmähliche Aufforstung durch die Gemeinden in Aussicht gestellt. Aber erst aus den Jahren 1839 bis 1841 finden sich wiederum geringe Anzeichen einer Aufforstungstätigkeit im Gemeindewald des Kreises Adenau. In diesen drei Jahren sind 253 Morgen Nadelholz und 41 Morgen Laubholz angebaut worden <sup>217)</sup>. Offensichtlich handelt es sich bei dem Laubholzanbau um Eichen, denn wie aus den Akten der Gemeindeoberförsterei Adenau zu ersehen ist, sollte in dieser Zeit die Ansaat von Eichen auf Ödlandflächen gefördert werden. Dabei wollte man an geeigneten Orten jeweils die Hälfte der Fläche gegen Beweidung sperren und ansäen. Nach etwa acht bis zehn Jahren stünden dann die Aufforstungsflächen zur Beweidung frei, um dann die restliche Hälfte mit Eiche anzubauen. Hiermit sollte der Anbau von Lohhecken mit dem Weidebedürfnis insofern vereinigt werden, als unter dem Schutz der jungen Eichen ein besseres Weidefutter erwartet wurde, als jemals auf den ausgehagerten Heideflächen.

Leider lassen sich die wenig erfolgreichen Bemühungen um die Ödlandaufforstungen in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts in den anderen Kreisen der Hoheifel nicht so deutlich rekonstruieren wie im Kreise Adenau. In den Gebieten, die zum Regierungsbezirk Koblenz gehören, kann wohl, abgesehen davon, daß der Kreis Adenau den größten Teil umfaßt, eine gleiche Entwicklung angenommen werden. Dieses bestätigte auch der Koblenzer Oberforstmeister Höffler, als er anlässlich der Versammlung Süddeutscher Forstwirte 1852 in Dillenburg berichtete <sup>218)</sup>, wie bis in die vierziger Jahre die Kulturpläne Ödlandflächen von jährlich nur einhundert Morgen zur Aufforstung vorsahen. Jedoch seien die Ödlandkulturen meistens mißraten! Nun würden aber jährlich größere Flächen in Kultur gebracht, aber man befasse sich dabei nicht mehr mit den öden Weideflächen, sondern nur noch mit Waldblößen. Alle Kulturmaßnahmen stießen, wenigstens hierzulande, auf den Widerstand der Gemeinden, die gegen jede Waldverbesserung seien.

Aus dem Bezirk Trier fehlen überhaupt sichere Unterlagen über die Ödlandaufforstung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Es wird auch hier im

<sup>216)</sup> Staatsarchiv 441 Nr. 11340.

<sup>217)</sup> Staatsarchiv 441 Nr. 4692.

<sup>218)</sup> Neue Jahrbücher der Forstkunde v. 1852, S. 440 f.

wesentlichen die gleiche Entwicklung unterstellt werden können, da die Hauptursache für die geringen Erfolge in der liberalen Staats- und Wirtschaftsauffassung begründet liegen, oder wie der Oberforstmeister von Steffens anlässlich der oben genannten Versammlung <sup>219)</sup> ausführte, daß „in der Rheinprovinz die unumschränkte Freiheit des Eigentums herrscht, die den Wald zugrunde richtet“. Wie im Zusammenhang mit der Ödlandentstehung nach 1815 bereits angedeutet wurde und später noch näher auszuführen ist, war einerseits die Bevölkerung grundsätzlich gegen eine Verringerung der Ödlandflächen eingestellt, und andererseits fehlte wegen der Abgeschlossenheit der Hocheifel und der dadurch verursachten beschränkten Holzverwendungs- und Transportmöglichkeit noch der Anreiz für die Aufforstungen, die ja nur mit dem guten Willen und der Mitwirkung der Gemeinden vorgenommen werden sollten und auch nur so zustande kommen konnten.

So beklagt auch G. BÄRSCH <sup>220)</sup> die geringe Aufforstungstätigkeit im Bezirk Trier und führt als Beispiel den Kreis Prüm an, in dem von 1816 bis 1832 lediglich 108 Morgen Ödland aus dem Gemeindebesitz aufgeforstet wurden. Auch die Oberpräsidialinstruktion von 1839 habe hier keine Änderung gebracht. Der § 32, der die Aufforstung dann zwingend vorschrieb, wenn die voraussichtliche Holzversorgung der Bevölkerung nicht gesichert schien, wurde, wie auch G. BÄRSCH mitteilt, einfach dadurch wirkungslos, daß die Bauern und Gemeinden eine Vergrößerung des Waldbestandes nicht für erforderlich erklärten.

Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wird der wirtschaftliche Nutzen der Ödlandaufforstung sichtbar, als durch die ersten Abtriebe der jungen Nadelholzbestände Erlöse erzielt wurden, die allgemeines Aufsehen verursachten. Diese von der königlichen Regierung in Trier in ihrem Amtsblatt <sup>221)</sup> veröffentlichten Zahlen über die ersten Nadelholzerträge können uns insofern einen Hinweis geben, als aus der Eifel, abgesehen von dem bereits erwähnten Fichtenbestand aus dem Jahre 1812, nur zwei Kleinflächen von je einem halben Morgen aus den Jahren nach 1820 genannt werden.

Zwar berichtet O. BECK <sup>222)</sup> über umfangreiche Aufforstungen an „*verdorbenen Distrikten und Ödländereien*“ im Bezirk Trier in der Zeit nach 1840, es ist aber nicht mehr feststellbar, wie weit die Gemeindewälder oder die Ödlandflächen der Eifel an diesen Aufforstungen beteiligt waren. — So bestätigt sich aus den verfügbaren Quellen die Feststellung von ROLOFF anlässlich der 16. Versammlung Deutscher Forstmänner <sup>223)</sup>, daß eigentlich erst nach 1850 mit den Ödlandaufforstungen in großem Umfang begonnen wurde, und bis dahin die Wiederaufforstung der devastierten Waldblößen der Eifel im Vordergrund gestanden habe.

## b) Die Entwicklung der Kulturverfahren

Bevor nun die um die Mitte des 19. Jahrhunderts eintretende Wende bei den Erfolgen der Wiederaufforstung in der Eifel und deren Ursachen näher unter-

<sup>219)</sup> Neue Jahrbücher der Forstkunde von 1852, S. 440 f.

<sup>220)</sup> J. F. SCHANNAT, G. BÄRSCH III, 2, 5 S. 179.

<sup>221)</sup> Amtsblatt Trier 1866, Nr. 13.

<sup>222)</sup> O. BECK, Trier II, 75.

<sup>223)</sup> ROLOFF im Bericht der XVI. Versammlung deutscher Forstmänner, S. 51 f.

sucht werden, erscheint es erforderlich, die Entwicklung der Aufforstungsmethoden einer näheren Betrachtung zu unterziehen, da für die erfolgreichen Großaufforstungen auf den Odlandflächen nicht nur politische sondern zunächst auch technische Voraussetzungen gegeben sein mußten.

Die ursprüngliche Kulturmethode für die Aufforstung von Odland war die Saat. Sehr weite Verbreitung fand dabei die Vollsaat auf geschiffelten Odlandflächen, die sogenannte Schiffelsaat. Dieses Verfahren war bereits gegen Ende des 18. Jahrhunderts bekannt und von Forstmeister Knorz 1792 empfohlen (siehe oben Kapitel C 1). Doch wurde im 19. Jahrhundert der Nadelholzsamen nicht mehr mit dem Hafer im Frühjahr eingesät sondern im Zusammenhang mit dem Roggenanbau. Von der Mischsaat mit dem Roggen kam man bald ab, da die Fichtenpflanzen wegen der Wurzelkonkurrenz mit dem Getreide „*schmächtig erwachsen und oft eingehen*“<sup>224)</sup>. Seit etwa 1850 wurde allgemein nur noch die Schiffelsaat im Frühjahr auf den Roggenstoppeln durchgeführt. Obwohl die Schiffelflächen wegen des vorausgegangenen Abbrennens weitgehend unkrautfrei sind, bildete sich auf der Roggenstoppel im Frühjahr doch eine leichte Benarbung. Diesen Bodenzustand erkannte man als besonders günstig gegen das Auffrieren der auflaufenden Fichtensaat. Zur Schiffelsaat wurden sechs bis sieben Pfund Fichtensamen breitwürfig auf der vollen Fläche gesät. Die Kosten betragen je nach den wechselnden Samenpreisen bis zu zwei Talern je Morgen und wurden oft weitgehend durch die Verpachtung der Heideflächen zur Schiffelkultur gedeckt.

Bereits 1842 beklagte man als Nachteil der Saaten die Gefahr der Spätfröste, der Trockenheit und des Auffrierens<sup>225)</sup>. Durch leichte Bedeckung oder Bestecken versuchte man diese Gefahren zu mildern. Auch das Verpflanzen von einzelnen jungen Fichten aus anderen Kulturen wurde empfohlen. — Aber es sollte noch eine geraume Zeit vergehen, bis sich aus dieser ersten Anordnung in der Praxis die später üblichen Pflanzverfahren entwickelten und allgemein durchsetzten. Etwa ab 1850 läßt sich diese Entwicklung bei der Aufforstung der Ödländereien in der Hocheifel durch die im Staatsarchiv vorhandenen Berichte und Verfügungen und die Referate zeitgenössischer Autoren verfolgen und durch die vielfach noch vorhandenen extraordinären Kulturpläne der Gemeindeoberförsterei Adenau sowie einige Taxationsnotizenbücher belegen.

Zunächst nahm die Nadelholzsaat auf Schiffelflächen noch immer eine hervorragende Stelle ein, da hiergegen einmal der Widerstand der Bevölkerung geringer war und für die Pflanzungen auch kein brauchbares Pflanzmaterial in genügender Menge zur Verfügung stand. Der Vorliebe der Gemeinde für die Schiffelnutzung und der alten Gewohnheit kam man entgegen, indem die zur Aufforstung vorgesehenen Odlandflächen noch einmal zur Schiffelung freigegeben wurden. Da anschließend doch eine längere Brachezeit folgte, deren Dauer von vornherein unbestimmt war, erhoben sich allgemein weniger Einsprüche, wenn man die letzte Nutzung mit der Einsaat von Nadelhölzern verband. Obwohl das Schiffeln als

<sup>224)</sup> Vgl. auch HAAK, in: Pfeils' Kritische Blätter 1852.

<sup>225)</sup> Akten der Gemeinde-Oberförsterei Adenau.



bodenschädlich erkannt worden war, wurde also aus diesem Grund die Schiffelsaat mit Rücksicht auf die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse der Eifel noch lange geduldet und kam vereinzelt noch bis zum Ende des 19. Jahrhunderts vor, wenn auch schon längst der Pflanzung der Vorzug gegeben wurde. Zu Anfang der Aufforstungsperiode bestand auch ein Mangel an geeigneten Arbeitern und forsttechnisch ausgebildeten örtlichen Beamten. Die Förster verstanden nach dem Urteil des Oberforstmeister von Steffens <sup>226)</sup> in der Regel gar nichts von Kulturen und waren lediglich Waldhüter. Auch dieser Umstand begünstigte wegen der Einfachheit des Verfahrens, sowie im Zusammenhang mit dem geringen Kostenaufwand die Schiffelsaat.

Nach 1850 ging man bereits dazu über, aus gelungenen Schiffelsaaten Pflanzen für die Aufforstung benachbarter Ödlandflächen zu entnehmen. Die bereits 1842 empfohlene Verpflanzung drei- oder vierjähriger Fichten mit entblößter Wurzel erwies sich als wenig erfolgreich, da besonders auf den Schiffelböden die Wurzeln der Fichtensämlinge nicht stufig sind und bei den schlechten Arbeiter- und Aufsichtsverhältnissen dann auch nicht mit der dazu notwendigen Sorgfalt verpflanzt wurden. Man entnahm daher aus den Saatflächen mit dem Spaten oder der Hacke kleinere Plätze, auf denen dann bis zu zwanzig Fichtenpflanzen standen, um diese auf die Kulturflächen zu versetzen. So entstand bei der Ödlandaufforstung aus den Schiffelsaaten die Büschelpflanzung, die dann aber bald weiter vervollständigt wurde, indem, entsprechend den Methoden in anderen Gebieten, die Freisaatflächen mehr und mehr als Kämpfe angelegt wurden und, um die starke Wurzelkonkurrenz zu verringern, nur noch Büschel mit vier bis sechs Fichten verpflanzt wurden. Es verblieb jedoch der Nachteil, daß bei den Ödlandaufforstungen der Eifel oft zu große Saatflächen gleichzeitig angelegt wurden, in welchen die Pflanzen vor der Entnahme der Büschel zu alt und bei dem gedrängten Stand zu schlechtwüchsig waren <sup>227)</sup>. Weiterhin pflanzte man die Büschel in vertiefte Pflanzlöcher, die oft vernästen und stets als kleine Frostlöcher auf den Heideflächen wirkten. Dennoch kam erst nach dem Jahre 1878 zum Beispiel im Kreis Adenau im wesentlichen keine Büschelpflanzung mehr zur Anwendung <sup>228)</sup>. Die Einzelpflanzung von umgelegten (verschulten) Pflanzen hatte sich durchgesetzt.

Mit dieser zusammenfassenden Darstellung über die Entwicklung der Pflanzung aus der Saat ist der Einzelentwicklung bereits vorgegriffen worden. Nach 1850 stand noch die Saat im Vordergrund. Auf ungeschiffelten Heideflächen sind allgemein wegen der Kosten für die Bodenverwendung keine Vollsaaten angelegt worden. Hier wurden die Nadelhölzer auf Plätze gesät. Aus den Akten der Gemeindeoberförsterei Adenau vom Jahre 1842 ist zu ersehen, daß zu diesem Zweck zwölf Zoll lange und sechs Zoll breite Flecken angelegt werden sollten. Bei stärkerem Gras- und Heidewuchs empfahlen sich jedoch größere Placken von zwölf Zoll im Quadrat. Diese Plätze wurden für die Fichtensaat gänzlich von Heide- und Unkraut befreit, aber die „Dammerde“ sollte sorgfältig geschont wer-

<sup>226)</sup> Staatsarchiv 403, 9329 S. 145.

<sup>227)</sup> ROLOFF, in: XVI. Versammlung deutscher Forstmänner, S. 62.

<sup>228)</sup> Staatsarchiv 441 Nr. 14.919.

den. Für die Kiefersaat hielt man es dagegen für ausreichend, wenn die Heide- und das Unkraut hart über dem Boden abgeschnitten und auf den ein Quadratfuß großen Plätzen der Kiefersamen eingeharkt wurde, da der Kiefersämling sich in der Heidevegetation besser durchsetzt als der Fichtensämling.

Aus dem Bezirk Trier wird im Jahre 1852 eine Streifensaat als vorzügliche Kulturmethode bei geeigneten Böden beschrieben <sup>229)</sup>. Es werden auf den Ödlandflächen in sechs bis acht Fuß Entfernung zwei Furchen so gegeneinander gepflügt, daß achtzehn bis zwanzig Zoll breite und fünf bis sechs Zoll hohe Streifen entstehen. Diese Streifen bleiben über zwei Jahre liegen, bis sich der Boden genügend gesetzt hat. Danach wird abwechselnd ein Streifen mit Fichte und ein Streifen mit Kiefer besät. Pro Morgen wurden dazu 1½ Pfund Fichten- und 1½ Pfund Kiefersamen benötigt. Dieses Verfahren erhielt aus zwei Gründen den Vorzug: einmal schied eine Pflanzung grundsätzlich aus, da hierzu bei den Arbeitern nicht nur die Übung, sondern auch vor allem bei der Bevölkerung der gute Wille für die ordnungsmäßige Begründung der Kultur fehlte; weiterhin wurde dieser weite Verband deshalb erforderlich, weil die Kulturen nur dann ausführbar waren, wenn noch eine Heidenutzung vorgenommen werden konnte. In den Zwischenräumen der Saatstreifen war dann während der ersten fünfzehn bis zwanzig Jahre der Heideertrag (zur Streu) nicht beeinträchtigt.

Um den Widerstand der Bevölkerung zu verringern, wurden in den Vorschlägen des „Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen“ aus dem Jahre 1850 <sup>230)</sup> nicht nur die weiten Verbände von acht Fuß, sondern vor allen Dingen auch der bevorzugte Anbau von Kiefer und Lärche gefordert. Diese seien, wie die Erfahrungen auf den Eifelböden erwiesen hätten, die Erzeuger einer reichen Weide. Wenn man die Anpflanzung sechs bis zehn Jahre schone, könnten selbst nach dem Kronenschluß der Bestände noch wesentlich mehr Schafe auf den Morgen ernährt werden, als früher auf den öden Weiden, während die Fichte die Weide zerstöre. Diesen Vorschlägen mußte nach den bisherigen Erfahrungen mit dem Anbau der Kiefer und Lärche bei der Ödlandaufforstung in der Eifel entschieden entgegen getreten werden. So stellte auch der Oberforstmeister von Steffens fest <sup>231)</sup>, daß bei 9/10 der Heiden die Fichten den Hauptbestand bilden müßten und die Kiefer nur als Treibholz in Frage käme! — Die alleinige Verwendungsmöglichkeit der Kiefer als Voranbauholz entsprach inzwischen der allgemeinen Ansicht. Dabei wurde ihr eine besondere Bedeutung zugemessen, da man neben der Schnellwüchsigkeit in der Jugend ihre Widerstandsfähigkeit gegen Frost und ihre Fähigkeit, die Heidevegetation gut zu überwinden, beobachtet hatte.

Aus diesen Überlegungen und Erfahrungen heraus entstanden die sogenannten Eifelkulturen, bei denen in verschiedenen Formen die Kiefer und Fichte als Zeitmischung angebaut wurden. — Bereits 1814 wurde die Kiefer-Fichtenmischsaat in der Instruktion über die Holzkultur in den preußischen Forsten <sup>232)</sup> empfohlen, damit die Fichte an gefährdeten Stellen einen Sonnenschutz erhalte,

<sup>229)</sup> Staatsarchiv 442 Nr. 143.

<sup>230)</sup> Staatsarchiv 403 Nr. 9329 S. 114—115.

<sup>231)</sup> Staatsarchiv 403 Nr. 9329 S. 141.

<sup>232)</sup> Staatsarchiv 402 Nr. 728.

aber schon damals wurde auf die Notwendigkeit des rechtzeitigen Aushiebes der Kiefer hingewiesen. Dort, wo die rechtzeitige Freistellung der Fichten und schließlich der Aushieb der Kiefer versäumt wurde, entstanden schlechte Kiefernorte, mit unterdrückten Fichten.

Die Mißerfolge mit der Kiefer dürften, abgesehen von den Fällen, in denen sie auf flachgründige trockene Köpfe gebracht wurde, auf den weiten Verband und insbesondere auf die Verwendung von ungeeigneten Provenienzen zurückzuführen sein, wie es auch zum Beispiel die Klagen über die größere Schneebruchgefährdung gegenüber der Fichte bestätigten. Bei der Fichte griff man anscheinend zufällig auf geeignetere Provenienzen zurück. So erfahren wir aus den Akten der Gemeindeoberförsterei Adenau, wie bereits im Jahre 1842, nach mehreren Versuchen über die Keimproben, der Fichtensamen von Darmstädter Händlern keine Verwendung mehr im Regierungs-Bezirk Koblenz finden dürfe, und statt dessen der Fichtensamen aus dem Harz zu beziehen sei. Auch aus der königlichen Oberförsterei Daun ist noch gegen Ende des 19. Jahrhunderts der Bezug des Fichtensamens aus dem Westharz, nämlich der Staatsdarre Willershausen festzustellen. Da weitere Angaben über den Bezug von Sämereien nicht bekannt sind, dürfte die Annahme der wesentlichen Beteiligung von Fichtenprovenienzen aus dem Harz bzw. dem westlichen Harzvorland gerechtfertigt sein. Dazu erfahren wir, daß die dortige Darre bis zum Ende des 19. Jahrhunderts ausschließlich Saatgut aus der Umgebung geklenzt hat.

Aus den Kulturplänen nach 1850 ist ein wesentlicher Anteil der Plätzesaaten auf ungeschiffeltem Boden zu ersehen. Die Saatreihen wiesen einen Abstand von vier Fuß und die Plätze einen Abstand von drei Fuß auf. Kiefer und Fichte wechselten in den Reihen ab. Auch die Mischung mit Lärche kam vor. Pro Morgen wurden zwei Pfund Fichten- und zwei Pfund Kiefern Samen verwendet. Das Anfertigen der Saatplätze kostete allgemein um fünfzehn Sgr. pro Morgen. Die Kosten für das Saatgut schwankten je nach den Samenjahren in der Zeit von 1855 bis 1870 zwischen 2½ bis 5 Sgr. für das Pfund Fichtensamen und 12 bis 20 Sgr. für Kiefern- und Lärchensamen. Die gesamten Kulturkosten beliefen sich demnach auf etwa ein Taler, zwanzig Sgr. pro Morgen.

Im Kreise Daun wurden 1855 die durchschnittlichen Kulturkosten mit einem Taler, fünfundzwanzig Sgr. angesetzt, und die durchschnittlichen Kulturkosten im Bezirk Trier betragen im gleichen Jahr zwei Taler und zwei Sgr. pro Morgen<sup>233</sup>).

Auf Böden, die weniger zum Unkrautwuchs neigten, kam die Rillensaaten im gleichen Verband wie die Plätzesaaten zur Anwendung. Hier konnte dann auch auf die Kiefern Mischung verzichtet werden. Es wurden also vier Pfund Fichtensamen in ein Fuß langen und drei Zoll breiten Rillen, in denen der Unkrautwuchs bis auf den rohen Boden entfernt wurde, eingesät. Die Kosten ermäßigten sich wegen des billigeren Fichtensaatgutes dabei um ca. zwanzig Sgr. pro Morgen. Diese

<sup>233</sup>) Staatsarchiv 442 Nr. 145, die übrigen Kostensätze usw. wurden aus den extraordinären Kulturplänen der Gdeof. Adenau ermittelt, sofern keine anderen Quellen angegeben sind. Der Waldarbeiter verdiente 1850 etwa 9—10 Sgr. für einen zwölfstündigen Arbeitstag. Auch ein Hüttenmann erhielt für zwölfstündige Arbeitszeit 9, später 11 Sgr. (Dauner Kreisblatt 1893).

beiden Saatverfahren fanden bis etwa 1860 im Kreis Adenau vorzüglich Verwendung.

Danach überwog mehr und mehr die Fichtenbüschelpflanzung, nachdem jeweils in der Nähe der aufzuforstenden Odländereien genügend Saatflächen angelegt worden waren. Die Fichtenbüschel wurden im Alter von zwei Jahren zu drei bis vier Stück ausgehackt und im drei mal vier Fuß Verband gepflanzt. Es kamen somit 2 200 Fichtenbüschel auf den Morgen. Die Büschelpflanzung verteuerte die Kulturkosten erheblich, ganz abgesehen von der Voraussetzung der Saat auf benachbarten Flächen. Die Pflanzkosten betragen einen Taler, fünfzehn Sgr. pro eintausend Fichtenbüschel, also drei Taler, zehn Sgr. pro Morgen. Daher setzte man bei Fichten-Kiefern Mischung, offenbar wegen der größeren Empfindlichkeit der Fichtensaaten, die Fichten in Büscheln mit dem Verband von acht mal drei Fuß und säte im gleichen Verband dazwischen die Kiefern in der bisherigen Weise auf Plätze. Es wurden also nur noch 1 100 Fichtenbüschel und zwei Pfund Kiefern Samen mit einem Kostenaufwand von insgesamt etwa zwei Talern, siebenundzwanzig Sgr. pro Morgen benötigt. Auch die Kiefer wurde gelegentlich mit Ballen oder in Büscheln als zweijähriger Sämling verpflanzt. Jedoch mußten mit Rücksicht auf die lange Pfahlwurzel der Sämlinge dafür sorgfältige Pflanzstellen vorbereitet werden, in denen der Boden zehn Zoll tief zerkleinert wurde. Die Pflanzung erfolgte dann mit einem Setzholz. Die Einzelkosten sind nicht genau ersichtlich, aber man griff bis nach 1870 möglichst immer wieder auf die Kiefernplätze saat bei der Anlage der Eifelkulturen zurück.

Etwa um 1870 beginnt man Fichtenbüschel, dort wo die Gefahr der Vernässung besteht, auf Hügel zu setzen. Die Kosten stiegen pro eintausend auf drei Taler zwanzig Sgr. 1869 oder vier Taler 1872. 1874 empfiehlt KOCH<sup>234)</sup> bei der Kultur auf nassen Standorten folgendes Verfahren der Hügelpflanzung: Zwei bis drei Jahre vor der Pflanzung werden Rasenschollen im 1,20 × 1,80 m Verband mit einer Größe von 50 × 50 cm und einer Stärke von 20 cm umgeklappt, damit diese unter Zugabe von Kalk verrotten. Die Kosten dieser Vorarbeit werden mit etwa drei Talern pro eintausend angesetzt<sup>235)</sup>.

In Übereinstimmung mit dem erwähnten Bericht, daß ab 1878 im Kreis Adenau keine Büschelpflanzung mehr angewendet wird, stellt auch KOCH 1874 im Bezirk Trier die überwiegende Verwendung von Einzelpflanzen bei der Fichtenkultur fest. In den Kämpen werden die Fichtenvollsaaten im Alter von zwei Jahren in Reihen „umgelegt“ und kommen im Alter von drei bis vier Jahren zur Auspflanzung. Die Einzelpflanzung erhielt insbesondere auch durch die BIERMANN'SCHEN Kampanlagen (Düngung mit Rasenasche) und die BIERMANN'SCHE Kulturmethode eine wesentliche Förderung. Wenn diese Kulturmethode (Pflan-

<sup>234)</sup> Allgem. Forst- und Jagdzeitung 1874, S. 103 f.

<sup>235)</sup> Im Vergleich zu den genannten Kosten betragen in der königlichen Of. Adenau im Durchschnitt die Kulturkosten für  
Fichtenbüschel pro 1000 = 1 Taler, 9 Sgr.  
4—5j. Fi. Einzelpflanzen pro 1000 = 1 Taler, 16 Sgr.  
Kiefernballenpflanzen pro 1000 = 1 Taler, 12 Sgr.  
Laubholzpflanzen bei 2½ Fuß Höhe = 2 Taler, 24 Sgr.  
Fichtenhügelpflanzung = 3 Taler.

zung mit einem Spiralbohrer unter Hinzufügung von Rasenasche) auch lange Gegenstand heftigster Auseinandersetzungen war, so fand sie in ihrer Fortentwicklung, insbesondere von der Büschel- zur Einzelpflanzung, später allgemein Anerkennung.

Von den Laubhölzern fand insbesondere die Eiche Verwendung bei der Ödlandaufforstung. Aus dem Jahre 1844 ist eine Verfügung der Regierung in Koblenz bekannt, in der der Kreisoberförster von Adenau angehalten wurde, die öden und bloß zum Weidebetrieb benutzten Kommunalländer mit Eichensaaten anzubauen. Gleichzeitig wurde aber auch die Eichenpflanzung zur Vervollständigung der vorhandenen Lohhecken angeordnet. Die Eichenpflänzlinge sollten in eigens dazu angelegten Pflanzgärten erzogen und ein- oder mehrmals versetzt werden, damit sie an die Verpflanzung gewöhnt und die Pfahlwurzeln, welche beim jeweiligen Verpflanzen auf drei bis vier Zoll abzuschneiden seien, nicht zu lang werden. In der Größe von ein bis zwei Fuß seien dann die Eichen im Abstand von drei bis vier Fuß auszupflanzen. Später entwickelte sich daraus die Eichenstutz- oder Stummelpflanzung, die noch bis in die jüngste Zeit Anwendung fand. Die Eichen wurden im Alter von sechs Jahren ausgepflanzt und dann zwei Zoll über dem Wurzelknoten abgeschnitten; auf den Morgen kamen 2 200 Stück, oft in Mischung mit Lärche. Die Lärchen sind jedoch meistens verschwunden, und diese Ödlandaufforstungen sind häufig als Niederwälder bewirtschaftet worden. Die Kosten wurden 1858 im Hauptmerkbuch der königlichen Oberförsterei Adenau mit drei Taler pro eintausend für die reine Eichenstutztpflanzung und in den Kulturplänen der Gemeindeoberförsterei Adenau aus den Jahren von 1858 bis 1865 bei der Pflanzung von sechsjährigen gestutzten Eichen und dreijährigen Lärchen im Verhältnis 1 : 1 mit einem Taler und zwanzig Sgr. pro eintausend angegeben.

Außer der Weißerle, die gelegentlich mit 1 600 Stück für einen Taler und vier Sgr. pro Morgen aufgefördert wurde, finden wir noch die Buche in den Kulturplänen zur Ödlandaufforstung. So wurden auf verschiedenen Flächen Buchen- und Fichtenbüschel in Reihen abwechselnd in gewöhnlichem Verband unter „*Zutun von guter Erde*“ gepflanzt. Die Pflanzkosten waren die gleichen wie bei den Fichtenbüscheln, die Anschaffung der Buchenbüschel wurde mit einem Taler, zwei Sgr. pro eintausend angesetzt. Die Buchen sind in den späteren Betriebswerken überhaupt nicht mehr erwähnt worden, und diese Bestände sind heute rein mit Fichte bestockt. Ab 1864 sind dann im Kreise Adenau keine Laubhölzer mehr auf Ödland gepflanzt worden <sup>230)</sup>.

Auch der Anbau der Weißtanne wurde bei der Ödlandaufforstung versucht. Die Pflanzverfahren waren die gleichen wie bei der Fichte. Diese Versuche sind nach Koch zumeist an der unrichtigen Stelle angelegt worden und mißlungen. In den Waldungen war der Weißtannenbau zur Auspflanzung lichter Buchenstangenhölzer auf frischen kräftigen Böden oft erfolgreich. Auch in einzelnen geschlossenen Beständen kommt die Weißtanne heute in der Eifel vor, so zum Beispiel im Staatswald des Forstamtes Kelberg auf vierzehn Hektar, wo sie 1872 in der Mischung mit Eiche angepflanzt wurde. Ob diese Reinbestände auf ödlandähnlichen Flächen angelegt wurden, ist nicht zu ermitteln, aber unwahrscheinlich.

<sup>230)</sup> Staatsarchiv 441 Nr. 14919.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Odlandkulturen erhebt sich die Frage der Wildschäden auf diesen Kulturen. Während der Jahre, in denen die Odlandkulturen den größten Umfang einnahmen, ist ein so geringer Wildbestand in der Eifel festzustellen, daß keine Schäden auftreten konnten. Nach dem Betriebswerk der königlichen Oberförsterei Adenau von 1833 war der Wildstand in der Eifel unbedeutend. Rotwild gab es damals nicht. Rehe wechselten wohl gelegentlich durch die Reviere, lediglich im Ahrgebirge und an der Mosel steckten Sauen, aber nicht in so großer Zahl, daß sie die Feldkulturen benachteiligten. Auch 1865 war der Wildbestand noch unwesentlich. Im gesamten Regierungsbezirk Trier zum Beispiel standen 442 Stück Rotwild (im Hochwald), 1 200 Stück Rehwild und 29 Stück Schwarzwild<sup>237)</sup>. An diesem Wildstand war aber die Eifel gering beteiligt, da die ständig aus den Ardennen herüberwechselnden und daher nicht auszurottenden Wölfe immer wieder den Wildstand dezimierten. So wurden zum Beispiel in den Jahren 1859 bis 1866 durchschnittlich jährlich etwa zehn Wölfe erlegt und pro Wolf noch eine Prämie von zehn Talern ausgezahlt. Auch die Form der Jagdverpachtung in den Gemeinden ließ keinen nennenswerten Wildstand aufkommen. Unter diesen Voraussetzungen erforderten die Kulturmaßnahmen, selbst der Anbau von Weißtannen keine Rücksichtnahme auf den Wildbestand. Um 1880 trat im Salmwald erstmals Rotwild auf. Die ersten Schäden durch Rehwild wurden etwa 1860 entdeckt. Es war bis dahin nicht üblich, Kämpfe mit einem Zaun zu versehen. Fünfundzwanzig Jahre später mußten schon empfindliche Freikulturen gegattert werden. 1885 wurden auch die im Staatswald des jetzigen Forstamts Gerolstein begonnenen Douglassienpflanzungen bereits an den Knospen mit geschnittenen Blechstücken geschützt.

Wenn die Wildschäden bei den Odlandkulturen in der Eifel auch noch unwesentlich waren, so traten doch bald Insektenschäden auf den heranwachsenden Kulturen auf. Sowohl aus der Forstwirtschaft als auch aus der Landwirtschaft mehrten sich die Klagen über Schäden durch Raupen, Käfer und Engerlinge. Nur einfache manuelle Methoden waren zur Bekämpfung gebräuchlich, aber oft wenig erfolgreich, wenn „die Natur sich nicht selber hilft“. Gleichzeitig griff nach Feststellung der Regierung in Trier die Unsitte des Ausnehmens der Vogelnester mit ihren „gemeinschaftlichen Folgen“ weit um sich, und es ergab beispielsweise die Untersuchung einer 200 Morgen großen Fläche durch eine Bauernschule, daß sieben Achtel der Vogelnester ihres Inhalts durch die Bewohner der Nachbarorte beraubt worden waren. Auch die Verfolgung der Fledermäuse war zu beklagen<sup>238)</sup>. So erschien 1867 eine Polizeiverordnung, die die Zerstörung der Nester von Singvögeln, Bussarden, Eulen usw. sowie das Töten der genannten Vögel unter eine Strafe von zehn Talern stellte. Diese Verordnung wurde 1870 nochmals eindringlich in Erinnerung gebracht. Gleichzeitig wurde auch die Verbreitung entsprechender Schriften (Gloger) in den Schulen betrieben und die Verwendung von Nistkästen gefördert. Auf Veranlassung der Regierung übernahm auch ein Schneidemüller in Riveris die Herstellung und Versendung der glogerschen Nistkästen für

<sup>237)</sup> O. BECK, Trier II 46.

<sup>238)</sup> Staatsarchiv Abt. 442 Nr. 3155.

zwei Taler, fünf Sgr. pro Dutzend<sup>239)</sup>). Aus den Akten der Oberförsterei Adenau ist die besondere Notwendigkeit des Schutzes der Waldameise zu ersehen.

Die Darstellung der Aufforstungstechnik auf den Ödländereien und der dabei auftretenden Schwierigkeiten läßt erkennen, wie sich nach den Mißerfolgen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, um 1850, allmählich differenzierte Saat- und einfache Pflanzmethoden in der Praxis durchsetzten. Diese auf schnelle und billige Kultivierung von Großflächen abgestellten Verfahren befriedigten nicht ganz in ihren Erfolgen, wie die Weiterentwicklung und die Nachbesserungsflächen zeigen (vergleiche Anlage 2). Zwischen 1870 und 1880 kann als Abschluß dieser Entwicklung die Kultur mit verschulden Einzelpflanzen angesetzt werden.

Diese Zeitabschnitte in der Entwicklung der Aufforstungstechnik decken sich auffällig mit den Zeitabschnitten der Ödlandaufforstungen und dürften, rückblickend gesehen, in einem inneren Zusammenhang stehen. So waren, als nach 1850 die eigentlichen Großaufforstungen begannen, einigermaßen bewährte Massenverfahren in die Praxis eingedrungen, die besonders den Vorzug der Einfachheit und Billigkeit als Voraussetzung für die Realisierung der Aufforstungsvorhaben unter den gegebenen Verhältnissen hatten. Nach 1870 ging bereits, wie wir später sehen werden, die jährliche Aufforstungsfläche zurück. Im gleichen Maße setzte sich mehr und mehr die Verwendung von verschulden Einzelpflanzen durch. Diese späte Anwendung ist nicht allein mit dem weiten Weg zu begründen, den erprobte und anderenorts angewandte Methoden bei den hiesigen ungünstigen Personalverhältnissen bis zur allgemeinen Verwendung benötigen<sup>240)</sup>. Vielmehr wären unter den damaligen Verhältnissen Großaufforstungen mit verschulden Einzelpflanzen wegen der schlechten Ausbildung der Forstschutzbeamten und der oft renitenten Arbeiter, wegen der organisatorischen Schwierigkeiten zur ordnungs- und zeitgemäßen Anzucht des Pflanzmaterials und insbesondere wegen der entstehenden Kosten gar nicht zu bewältigen gewesen. Erst später war die Zeit gekommen, sich mit der Aufforstung schwieriger teilweise vernäßerter Partien und der Nachbesserungen der Großaufforstungen eingehender zu befassen und dabei verfeinerte, aber kostspieligere Einzelverfahren anzuwenden.

#### c) Pläne und Maßnahmen zur Finanzierung der Ödlandaufforstungen und zur Beseitigung der Erosionsgefahr

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts zeigte sich vielerorts in der Eifel eine Belebung der Aufforstungstätigkeit auf Ödlandflächen. Unterlagen über den gesamten Umfang der Aufforstungen um 1850 sind nicht vorhanden, jedoch betrug die in drei Jahren um 1850 aufgeforstete Fläche im Kreis Adenau beispielsweise 2 322 Morgen<sup>241)</sup>, während vorher dort Nadelhölzer noch nicht bestandesbildend vorkamen<sup>242)</sup>. Diese Aufforstungen wurden allein von den waldbesitzenden Ge-

<sup>239)</sup> O. BECK, Trier I 563.

<sup>240)</sup> G. L. HARTIG (gest. 1837) hat in dem von seinem Sohn TH. HARTIG herausgegebenen Lehrbuch für Förster bereits die Verfahren einer sorgfältigen Kampflege und der Einzel-Pflanzung eingehend behandelt.

<sup>241)</sup> Staatsarchiv 403, 93 29 S. 643.

<sup>242)</sup> Staatsarchiv 441, 14919.

meinden finanziert und belasteten diese übermäßig, da auf Erträge aus dem Gemeindewald kaum noch zurückgegriffen werden konnte. Aus diesem Grund stockte bald wieder die Aufforstungsbewegung, und die großen Ödlandflächen mußten weiterhin ungenutzt liegen bleiben, wenn nicht irgendwelche finanziellen Hilfsquellen erschlossen wurden. Auf Staatszuschüsse zur Bildung des Gemeindevermögens durch Waldanlagen konnte bei den damaligen Staats- und Wirtschaftsanschauungen nicht gerechnet werden. Vielmehr mußte ein Versuch unternommen werden, anderweitig Mittel für die Aufforstung der Ödlandflächen zu beschaffen.

So entstand im Jahre 1850 die Denkschrift des Landrats THILMANY zu Bitburg, die er als Direktor der „Local-Abtheilung des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen“<sup>243)</sup> „einen Vorschlag zur Güte und zur öffentlichen Besprechung“ nannte, über „die Aufforderung zur Bildung einer Aktiengesellschaft zur Verbesserung der Lage der Eifel und der handarbeitenden Klasse in derselben mittelst Kultivierung der Öden durch Wald-, Weide- und Wiesenanlagen“<sup>244)</sup>. Er betrachtete die Anlage von Wald auf den Ödlandflächen der Eifel vom Rentabilitätsstandpunkt aus, ohne dabei die günstigen Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge zu übersehen. So erhoffte er durch die Waldanlage eine unter den damaligen Gesichtspunkten noch verständliche Wiederbelebung der Hütten- und Lederindustrie wegen der zunehmenden Produktion von Holzkohle und Lohe. Insbesondere aber sollte sich durch die Verbilligung des Bauholzes, das bisher meist von auswärts bezogen wurde, eine rege Bautätigkeit und auch ein einträglicher Holzhandel mit den Gebieten an Rhein, Mosel und Maas und den Niederlanden entwickeln. Auch würde schon in absehbarer Zukunft der Eifelbevölkerung durch die Löhne bei den Aufforstungsarbeiten und durch bessere Weidemöglichkeiten zwischen den weitständig zu begründenden Lärchen- und Kiefernkulturen aus ihrer Not geholfen werden.

Unter der Berücksichtigung der derzeitigen Boden- und Holzpreise sowie der doppelten normalen Kulturkosten errechnete er eine fünfprozentige Rentierung des Anlagekapitals. An der Aktienzeichnung sollten sich zu etwa vier Zwölftel die Grundeigentümer eventuell mit dem Bodenwert, zu drei Zwölftel die Arbeiter mit einem Teil des Arbeitslohnes — der wegen der aufzuwendenden Sorgfalt höher als normal liegen sollte — und zu fünf Zwölftel das Kapital beteiligen. Die Beteiligung der beiden ersten Gruppen der Aktionäre verursachte Aufsehen, wurde aber energisch vertreten, um eine wirksame Verbesserung der Vermögensstruktur der Eifelbewohner zu erzielen.

Dieser Vorschlag löste auf Veranlassung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz eine lebhafte Diskussion in den anderen Lokal-Abteilungen des landwirtschaftlichen Vereines aus. Das wichtigste Ergebnis dieser Diskussion war die allgemeine Anerkennung der Notwendigkeit zur Aufforstung der Ödländereien in der Eifel als wesentliche Voraussetzung zur Hebung der Not der Bevölkerung. Der Präsident des landwirtschaftlichen Vereins faßte in einem Schreiben an den Oberpräsi-

---

<sup>243)</sup> Nach den Statuten von 1840 gliederte sich der „Landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen“ regional in Lokal-Abteilungen und sachlich in mehrere Sektionen, zum Beispiel der für Waldkultur.

<sup>244)</sup> Staatsarchiv 403, 93.29 S. 113 ff.



dentem der Rheinprovinz seine Meinung dahingehend zusammen, daß er den Plan — der übrigens vor längerer Zeit in ähnlicher Form bereits vom Oberforstmeister JÄGER angeregt worden sei — für beachtenswert fände und seine Ausführung wünschenswert sei. Der Plan des Landrats THILMANY stieß auch auf Skepsis wegen der sanguinischen Hoffnung auf die Aktienzeichnung des Kapitals und der Arbeiter. Die Notwendigkeit der entsprechenden Maßnahmen sowie die rechnerischen Grundlagen des Planes wurden jedoch nicht in Zweifel gestellt.

Die entscheidende Ablehnung erfuhr dieser Vorschlag zur Bildung einer Eifel-AG. von forstlicher Seite insbesondere durch den Oberforstmeister VON STEFFENS Anfang 1852<sup>245)</sup>, da die Planung der Kulturen und die Holzartenwahl ganz den inzwischen gesammelten Erfahrungen bei der Ödlandaufforstung widersprächen, und die Ertragserwartungen auf den erschöpften und verarmten Böden zu optimistisch seien. Somit war die Grundlage des THILMANY'schen Planes in Frage gestellt. Weiterhin kritisierte von Steffens, daß der Boden im Eigentum des bisherigen Grundbesitzers bleibe und somit Spekulationsobjekt würde. Damit sei der weiteren Mobilisierung und Parzellierung des Bodens, gerade unter den ungenügenden gesetzlichen Voraussetzungen in der Rheinprovinz Vorschub geleistet. Anlässlich der Versammlung der Süddeutschen Forstwirte 1852 in Dillenburg<sup>246)</sup> entwarf VON STEFFENS daher einen modifizierten Plan einer Eifel-AG., der besonders eine Expropriation der aufzuforstenden Grundstücke zugunsten der staatlich beteiligten AG. vorsah.

Diese Ansicht widersprach aber ganz der liberalen Auffassung und löste heftige Kritik aus, insbesondere durch den Oberforstmeister HÖFFLER, der auch aus der praktischen Erfahrung heraus den Widerstand der Gemeinden als wesentliche Ödlandbesitzer befürchtete und darin eine Unsicherheit des Objekts sah, die die Aktionäre von der Anlage abschrecken würde. Bei der Tagung der süddeutschen Forstwirte war es von Bedeutung, daß sowohl in dem Referat des Oberforstmeisters VON STEFFENS als auch in der Diskussion neben dem reinen Rentabilitätsgedanken immer stärker die alte Forderung nach einem Wetterschutz für die Eifel als wesentlichster Faktor für die Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung wieder in den Vordergrund trat!

VON STEFFENS hatte seine Gedanken über eine Eifel-AG. auch in einem Promemoria vom 5. 11. 1851 zusammengefaßt und dabei das öffentliche Interesse an der Aufforstung der Eifelhöhen herausgestellt, das den Staat zu einem Beitritt und zu einer Unterstützung der AG. veranlassen müßte. Gleichzeitig schlug er darin auch die notwendigen gesetzlichen Maßnahmen zur Sicherung des Unternehmens vor. Hierüber entwickelte sich ein reger Meinungs austausch mit den Regierungen von Koblenz und Trier<sup>247)</sup>, wobei die beiden Regierungen die Möglichkeiten zur Bildung einer Eifel-AG. sehr in Frage stellen. Während die Regierung in Trier in der Instruktion von 1839 die Handhabe gegeben sah, die Gemeinden zur Aufforstung der Ödlandereien zu verpflichten, verneinte die Regierung in Koblenz diese Auslegung. Unter Hinweis auf die in Frankreich eingeführten rigorosen Ver-

<sup>245)</sup> Staatsarchiv 403, 93.29 S. 139 f.

<sup>246)</sup> Neue Jahrbücher der Forstkunde 1852, S. 392.

<sup>247)</sup> Staatsarchiv 403, 93.29 S. 167, 183, 187 usw.

fahren forderte sie gesetzliche Maßnahmen, durch welche auf Gemeinden und Private ein Zwang zur Aufforstung der Heiden ausgeübt werden könnte. Durch diese Stellungnahme der Regierung von Koblenz wurde vor allen Dingen die Notwendigkeit der Wiederbewaldung ganz mit landeskulturellen Gründen motiviert und ein Weg gewiesen, durch Einschaltung des landwirtschaftlichen Vereins staatliche Zuschüsse zur Beseitigung dieser Landeskalamität zu erlangen.

Vorher hatte bereits der Koblenzer Oberforstmeister HÖFFLER in seiner Eigenschaft als Direktor für Waldkultur in der Generalversammlung des landwirtschaftlichen Vereins zu Cleve „über die Notwendigkeit der Wiederbewaldung der Gebirge und Höhenzüge der Eifel zur Verbesserung der klimatischen und Kulturzustände dieser Gegend“ einen Vortrag gehalten und folgenden Antrag gestellt: „Der landwirtschaftliche Verein möge bei dem königlichen Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten die Bewilligung einer jährlichen außergewöhnlichen Unterstützung für diejenigen Gemeinden antragen, welche nicht im Stande sind, aus eigenen Kräften die Kosten der im allgemeinen Interesse notwendig werdenden Wiederaufforstungen ihrer devastierten Waldungen zu bestreiten.“ Dieser Antrag wurde angenommen. Danach verfaßte HÖFFLER eine eingehende Denkschrift zur Motivierung des Beschlusses<sup>248)</sup>. Darin stellte er der inzwischen gesicherten Verwaltung des Staatswaldes die durch die geschichtlichen Ereignisse bedingte fortschreitende Verwüstung des Gemeindewaldes und des Privatwaldes gegenüber. Während durch das „vielfach mißverständene Gesetz vom 24. 12. 1816“ und die ergänzende Oberpräsidialinstruktion von 1839 der Gemeindewald unter einer beschränkten, aber nicht ausreichenden Oberaufsicht steht, entbehren die Privatwaldungen jeglichen Schutzes. Alle diese Verhältnisse hätten in der Eifel einen Zustand hervorgerufen, der nicht allein die Waldkultur für sich angehe, sondern noch vielmehr im Hinblick auf die klimatischen- und Kulturzustände, die infolge der Entsetzung der Höhen aufs Äußerste gefährdet seien, nun die ersten Erwägungen in Anspruch nehmen müssen. Diese Gefährdung weist HÖFFLER im einzelnen nach und stellt dabei z. B. fest, daß die in Frankreich zur Zeit so aktuellen Erosions- und Überschwemmungsschäden im oberen Ahrgebiet im gleichen Maße auftreten. Als Resumé dieser Denkschrift fordert er den landwirtschaftlichen Verein auf, das fehlende Interesse der Landbewohner am Anbau und der Pflege des Waldes anzuregen und die Bemühungen um eine Beihilfe des Staates zur Abwendung einer allgemeinen Landeskalamität weiter zu unterstützen.

Die HÖFFLER'sche Denkschrift im landwirtschaftlichen Verein und seine gleichgerichtete Stellungnahme im Meinungsaustausch der Regierungen stellt einen wesentlichen Wendepunkt und die entscheidende Voraussetzung für den Erfolg bei den Bemühungen um die Erlangung von Hilfe bei der Wiederaufforstung der Ödländer in der Hohen Eifel dar.

Der heute in Vergessenheit geratenen Initiative des Landrates THILMANY ist es zu verdanken, daß 1850 eine Diskussion um die Aufforstung der Eifelödländereien entstand. Der Zeitpunkt war für seine Idee günstig, da nun die technischen Voraussetzungen gegeben und im Wiederaufbau der eigentlichen Waldflächen eine

<sup>248)</sup> Staatsarchiv 403, 93.29 S. 193 f.

weitgehende Konsolidierung eingetreten war. Wenn sich auch die von ihm vorgeschlagene Methode als unreal erwies, so entsprach sie doch den Gedankengängen seiner Zeit und fand daher ernste Beachtung. Als HÖFFLER nun ein ganz anderes Thema, nämlich die landeskulturellen Erfordernisse in den Vordergrund stellte, war ihm die Resonanz durch die vorausgegangenen Diskussionen, in denen von Steffens sozusagen die Überleitung gegeben hat, sicher. Ob er dabei die Frage der Waldrentierung und der langfristigen Sanierung der Gemeinden durch Anlage von Waldvermögen absichtlich unberührt ließ, läßt sich nicht entscheiden. Jedenfalls ist dadurch ein dringendes Allgemeininteresse an der Odlandaufforstung herausgestellt worden, und nur so war die Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Staates gegeben, welche sonst in der damaligen Zeit auf unüberwindliche Widerstände wirtschaftstheoretischer Art gestoßen wäre. Durch seine dienstliche Stellung in Koblenz und durch seinen Einfluß im landwirtschaftlichen Verein konnte er sein Anliegen gleichermaßen fördern. Insbesondere fand er im landwirtschaftlichen Verein die Möglichkeit zur Aufklärung und Einschaltung der Öffentlichkeit, die den früheren behördlichen Bemühungen in dem gleichen Anliegen gefehlt hatte.

Das Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten befaßte sich nun mit den Vorgängen und versprach dazu seine besondere Aufmerksamkeit. Gleichzeitig setzte es zur Prüfung der bei dem „*Gegenstand in Betracht zu ziehenden faktischen und rechtlichen Momente*“ eine Kommission ein, der die drei Präsidenten der beteiligten Regierungen, die Oberforstmeister HÖFFLER aus Koblenz, WASSERBURGER aus Trier und VON STEFFENS aus Aachen sowie einige örtliche Landräte und Verwaltungsbeamte angehörten. Diese Kommission bestätigte im Oktober 1852 einmütig das unabweisbare Bedürfnis der Landeskultur an der Wiederbewaldung der Eifel<sup>249)</sup>. Weiterhin stellte sie u. a. fest: die Heideflächen, die in ihrer größten Ausdehnung im Bezirk Aachen, und zwar dem hohen Venn vorkommen, haben eine ähnliche, wenn auch parzelliertere Verbreitung in den Kreisen Adenau, Daun und Prüm sowie deren Randgebieten in den Nachbarkreisen und befinden sich zum großen Teil im Besitz der Gemeinden. Es dürfen aber keine Illusionen über die Bereitwilligkeit der Gemeinden zur Aufforstung entstehen. Auch sei der Anteil an privatem Odland besonders in den Kreisen Adenau und Prüm bedeutend. Falls diese Flächen auch zur Aufforstung im landeskulturellen Interesse herangezogen werden müßten, ergäben sich die größten rechtlichen Schwierigkeiten. Daher stehen zunächst die Gemeindegrundstücke im Vordergrund der Überlegungen. Es fand sich aber nicht eine Stimme in der Konferenz, die die Aufbringung der Aufforstungskosten für die Wiederbewaldung der Eifel durch die Gemeinden als möglich ansah. Die Kommission vertrat daher die Ansicht, daß der Staat die Aufforstung mit einem Darlehen vorfinanzieren solle, das nach vierzig Jahren, wenn die Kulturen Ertrag abwerfen, wieder abzulösen und inzwischen mit 2½ % zu verzinsen sei.

Die Bemühungen um die finanzielle Hilfe des Staates zur Verbesserung und Hebung der Kulturverhältnisse in der Eifel führten schließlich zu einem entsprechenden Antrag des Universitätsprofessors BRAUN aus Bonn, den er in seiner

<sup>249)</sup> Staatsarchiv 403, 93.29 S. 489 f.

Eigenschaft als Abgeordneter der zweiten Kammer des Preußischen Abgeordnetenhauses stellte und der am 9. 5. 1853 dort behandelt wurde<sup>250</sup>). Zu diesem von den Abgeordneten VON AUERSWALD aus Düsseldorf und HÖLZER aus Daun unterstützten Antrag nahm der Geheime Regierungsrat WEHRMANN, der bereits der vorerwähnten Kommission angehörte, als Regierungskommissar positiv Stellung, indem er die Notlage der Eifel und Notwendigkeit einer Hilfe bejahte. Mit den Gegenstimmen, die insbesondere wiederholte Hilfsmittel für mehrere Jahre ablehnten, setzte sich der Abgeordnete VON AUERSWALD auseinander, indem er erklärte, daß die Bewaldung der Hocheifel als Hauptgegenstand bei der Verbesserung der Kulturverhältnisse in der Eifel mehr als andere Meliorationen nur mit einem langfristigen Programm durchzuführen sei. Man könne solche Maßnahmen nicht heute beginnen und dann schließlich mehrere Jahre liegen lassen, sondern wenn man so eine Arbeit beginne, müsse auch ihre Fortsetzung gesichert sein. Da nun die Notwendigkeit der Hilfe grundsätzlich anerkannt sei, müsse diese auch für einen längeren Zeitraum gesichert werden. Auf eine einmalige Leistung würde man besser verzichten.

Der von dem Abgeordneten BRAUN gestellte Antrag: *„die Kammer möge beschließen, gegen die kgl. Staatsregierung die Erklärung abzugeben, daß es zur Hebung und Verbesserung der Kulturverhältnisse der Eifel, insbesondere durch Wiederbewaldung der Gebirgshöhen ... dringend erforderlich erscheine, ... die Mittel zur wirksamen Hilfe bald einzuleiten und schon im nächsten und successiven in den folgenden Jahren eine als Meliorationsfonds der Eifel zu bestimmende Summe auf den Staatshaushalt auszubringen,“* wurde angenommen. Somit war zum ersten Male eine legislative Grundlage für die Verbesserung der Kulturverhältnisse in der Eifel, bei denen die Wiederbewaldung der öden Höhenrücken die bedeutendste Rolle spielen sollte, geschaffen.

Am 20. 2. 1854 wurde in einer Petition für den Kreis Prüm ein Kreismeliorationsfonds beantragt<sup>251</sup>). Dieser Antrag kam nicht zur Abstimmung, da 1854 bereits 1 500 Taler aus dem Extraordinarium der Generalstaatskasse für die Eifelmelioration zur Verfügung stünden. Davon erhielten die Bezirke Trier 600, Koblenz 400 und Aachen 500 Taler<sup>252</sup>). Die Staatsregierung stellte für die Zukunft größere Summen in Aussicht<sup>253</sup>).

Diese sind dann jährlich ab 1855 aus dem Fonds für Landesmeliorationen des Ministeriums für landwirtschaftliche Angelegenheiten in Höhe von 10 000 Talern bereitgestellt worden. Wenn auch aus diesen Mitteln die Kultivierung des Hohen Venns als umfassende Großmaßnahme mitfinanziert werden mußte, da das Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten die Eröffnung eines besonderen Fonds hierfür verweigerte<sup>254</sup>), so stellt doch die Einrichtung des Waldkulturfonds

<sup>250</sup>) Vgl. „Stenograph. Berichte“ über die Verhandlungen der Zweiten Kammer 1853, Band 3 S. 1433.

<sup>251</sup>) Anlagen zu den Verhandlungen der Zweiten Kammer 1854, S. 247.

<sup>252</sup>) Staatsarchiv 403, 93.32 S. 65 f.

<sup>253</sup>) Staatsarchiv 403, 93.32 S. 100 und Anlagen zu den Verhandlungen der Zweiten Kammer 1854, S. 247.

<sup>254</sup>) Staatsarchiv 403, 93.32 S. 119 f.

für die Eifel oder des Eifelkulturfonds, wie er allgemein genannt wurde, den glücklichen Erfolg der umfangreichen Bemühungen und die wichtigste Voraussetzung für die planmäßige Ausführung der Aufforstungsmaßnahmen auf den öden Höhenzügen der Eifel dar. Somit ist die Einrichtung des Eifelkulturfonds als entscheidender Wendepunkt in der Geschichte der Wiederbewaldung der Hoch-eifel anzusehen.

Unter dem 24. 2. 1854 erließ der Minister für landwirtschaftliche Angelegenheiten an die Regierungen gleichlautende Reskripte über die Grundsätze der Ödlandaufforstung sowie der Anwendung der staatlichen Hilfsmittel und wies gleichzeitig den Oberpräsidenten an, durch Erfahrungsaustausch der beteiligten Beamten eine Gleichmäßigkeit der Operation herbeizuführen<sup>255)</sup>. Wegen der grundlegenden Bedeutung dieses Erlasses, einmal als Ergebnis der bisherigen Beratungen und zum anderen wegen der Richtlinien für das weitere Verfahren, sollen hier einige der wesentlichen Gesichtspunkte kurz skizziert werden:

Als Besonderheit für die damaligen Zeitverhältnisse und den Erfolg für die insbesondere von HÖFFLER formulierten Motive mag herausgestellt werden, daß das Bedürfnis einer kräftigen Einwirkung der Staatsregierung auf die Beförderung der Waldkultur in der Eifel von allen Seiten anerkannt wurde. — Sofort erfolgte aber eine Einschränkung dieser Einwirkung auf das Areal der Gemeinden, da wegen der Privatgrundstücke an Wald- und Ödland in der Eifel von den Provinzialständen legislative Eingriffe in die Dispositionsbefugnis über solche Grundstücke abgelehnt worden waren. Als bezeichnend für diesen Konflikt zwischen der Erkenntnis der Notwendigkeit der Wiederbewaldung im landeskulturellen Interesse und der absoluten Unantastbarkeit des Privateigentums, also auch der Privatödländer mag in diesem Zusammenhang bereits auf die Denkschrift des Ministeriums für landwirtschaftliche Angelegenheiten von 1867 vorgegriffen werden. Hier wird u. a. gleichsam mit Erleichterung festgestellt, daß man es zur Beseitigung der über die Eifel hereingebrochenen Kalamität nicht nötig gehabt habe, dem Privateigentum „zu nahe zu treten“, da der Zweck bereits mit den Kommunalländern zu erreichen war, die unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Verhältnisse der Gemeinden zur Verfügung standen<sup>256)</sup>. — Als 1855 die Regierung Trier den Versuch unternahm, auch Privatödländereien in den Waldkulturplan einzubeziehen, wurde das vom Ministerium mit den bekannten Motiven entschieden abgelehnt und auch die Staatsbeihilfe dafür verweigert<sup>257)</sup>.

In dem Erlaß von 1854 wurde weiterhin eine Planung für den Zeitraum von 20 Jahren über die „Einschonung“ der zur Aufforstung geeigneten Ödländereien der Gemeinden angeordnet. Da zusammenhängende Gebirgszüge, welche die Feststellung eines durch mehrere Kreise oder gar durch mehrere Bezirke sich erstreckenden Bewaldungsplanes erforderten, in der Eifel nicht vorhanden seien, — mit Ausnahme des Hohen Venns — so sollte diese Planung nicht durch eine besondere Kommission, sondern durch die ordentlichen Organe, d. h. durch die örtlichen Forstverwaltungsbeamten, aufgestellt werden.

<sup>255)</sup> Staatsarchiv 403, 93.32 S. 23—60.

<sup>256)</sup> Vgl. dazu auch O. Beck II, 76.

<sup>257)</sup> Staatsarchiv 403, 93.32 S. 146.

Es wurde abgelehnt, die Staatsbeihilfe in Form von Darlehen zu geben (entgegen dem vorgenannten Kommissionsbericht); es erschien nämlich bedenklich, die Gemeinden für die Waldkulturen auf lange Zeit in Schulden zu verstricken, da diese Anlagen erst nach vielen Jahren Ertrag bringen, mitunter mißlingen oder durch Brand, Insekten und Frevel zugrunde gehen können. Vielmehr wurde vorgezogen, die Staatsmittel als Unterstützung zu geben. Diese Unterstützungen sollten durch Geldbeihilfen zur teilweisen Deckung der Kulturkosten gegeben werden, damit die Gemeinden auch zur eigenen Tätigkeit durch Naturalleistungen o. ä. ermuntert werden, wodurch „*der moralische Gewinn erzielt wird, welcher in der Anstrengung der eigenen Kraft zu nützlichen Arbeiten stets liegt*“. Kulturen, die ganz mit Staatsgeldern angelegt worden sind, werden auch erfahrungsgemäß nicht sorgsam bewahrt. Diese Unterstützung sollte daher den Satz von 1½ Talern pro Morgen nicht übersteigen, aber allgemein nach der Schwierigkeit der Kultur und dem Bedürfnis der Gemeinden bemessen werden. In der Ausführung wurden später zwei Drittel der Kulturkosten bezahlt, womit oft die durch Naturaldienste der Gemeinden geleisteten Anteile noch eine teilweise Bezahlung erhielten. Grundsätzlich durfte die Kultivierung von Blößen, welche bereits zum Waldareal gehörten, nicht mit Staatsbeihilfen bedacht werden.

Mit der örtlichen Planung wurde sofort begonnen, und die Ausführung folgte im Rahmen der Zuweisung der Mittel und der Mitarbeit der Gemeinden. Die Abstimmung der örtlichen Planung auf die landeskulturellen Bedürfnisse ergibt sich bereits aus einer Verfügung an die Gemeindeoberförsterei Adenau, in der auf Grund einer vorausgegangenen Bereisung zunächst die Aufforstung von vierzig bis fünfzig Ruthen breiten Streifen über die Höhenzüge festgelegt wurde. Auch die 1854 und 1855 aufgestellten extraordinären Kulturpläne, von denen noch 16 aus dem Kreis Adenau vorhanden sind, sind nicht gemeindeweise aufgestellt worden, sondern umfassen jeweils einen Höhenzug oder ein Plateau. Aus diesem Gebiet wurden Teilflächen für die Aufforstung in den einzelnen Jahren herausgegriffen und erst davon der Anteil der Gemeinden herausgezogen. So erscheint eine Gemeinde, die mehrere Grundstücke auf den verschiedenen umgebenden Höhen hat, jährlich mit einem gewissen Anteil in verschiedenen Kulturplänen.

Bei der Durchsicht dieser Kulturpläne wurden auf einigen Flächen, die jeweils im ersten Jahr zur Aufforstung kommen sollten, vorausgegangene „*bedeutende Entwässerungsarbeiten aus Zuschüssen der Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft*“ festgestellt. Es gab demnach auch nicht-staatliche Stellen, die die Odlandkulturen in der Eifel förderten.

Wie wir aus den Akten des Staatsarchivs in Koblenz dazu erfahren, handelte es sich um verlorene Zuschüsse, die dem Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten erstmals im Jahre 1855 in Höhe von 5 000 Talern zur Förderung der Waldkultur in der Eifel zur Verfügung gestellt wurden<sup>258)</sup>. Diese Summe sollte nur in den Eifelkreisen der Bezirke Koblenz und Trier zur Ausführung von Bodenkulturarbeiten als Vorbereitung des Holzbaues verwendet werden.

---

<sup>258)</sup> Staatsarchiv 403, 93.32 S. 197.

Der Bezirk Aachen wurde von dieser Zuwendung ausgeschlossen, da bereits statutenmäßig die Versicherung jährlich an den „Aachner Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit“ sehr namhafte Summen abführte. Obwohl der Aachener Verein „durch Beförderung der Arbeitsamkeit unter den ärmeren Volksklassen und durch Herbeiführung von Gelegenheiten zur Erwerbung ihres Lebensunterhalts . . . die Hilfsbedürftigkeit der Bevölkerung in Abnahme bringen“ sollte, lehnte der Reg.-Präsident von Aachen als Vorsitzender dieses Vereins die Verwendung der Mittel zur Förderung der Waldkulturen ab, und verwandte sie „dem äußeren Vernehmen nach nur für einseitige Zwecke“, anscheinend allein zur Sicherung der Kapitalansprüche für die Benutzer der Prämien- und Sparkassen. Diese Haltung änderte sich zunächst nicht, trotz des dringenden Ersuchens von Seiten des Ministeriums und des Oberpräsidenten. Später wurden jedoch für die 1857 begonnenen Vennkulturen, insbesondere in den Kreisen Montjoe und Malmedy neben beträchtlichen Mitteln aus dem Eifelkulturfonds auch Mittel des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit verwendet <sup>259)</sup>.

Von den für das Jahr 1855 bereitgestellten Mitteln der Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft erhielten die Bezirke Koblenz und Trier je 2 500 Taler <sup>260)</sup>. 1856 erhielt der Bezirk Koblenz 3 000 und der Bezirk Trier 2 000 Taler aus diesem Fonds mit der gleichen Zweckbindung für die Förderung der Waldkultur in der Hocheifel. Nachdem aber inzwischen der Eifelkulturfonds angelaufen war, und nunmehr regelmäßig erhebliche staatliche Mittel zur Odlandaufforstung in die Hocheifel flossen, wurde der Fonds der Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft ab 1857 auf die Förderung der Landwirtschaft in der ganzen Rheinprovinz ausgedehnt. Dennoch erhielt der Kreis Adenau später noch gelegentlich namhafte Mittel daraus, insbesondere zur „Bindung verflößter Hänge“. Es konnten aus diesem Fonds somit wesentliche Kulturvorbereitungen finanziert werden, die dann eine der Voraussetzungen für die weitere zügige Verwendung des Eifelkulturfonds darstellten.

Die Kulturvorbereitung gestaltete sich auf manchen Flächen schwierig und wäre aus Mitteln der Gemeinden, auch mit Hilfe der staatlichen Zuschüsse, nicht zu finanzieren gewesen. Dieses gilt nicht nur für die Entwässerungsarbeiten, denn so ausgedehnte Meliorationsarbeiten wie bei der Aufforstung der Schneifel und des Hohen Venns waren im allgemeinen in der Hohen Eifel nicht erforderlich. Dagegen stand häufig, besonders in dem stärker kuptierten Gelände die Beseitigung der Schäden im Vordergrund, die durch die längere Freilage und Beweidung entstanden. — Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß durch die Beweidung des Odlandes und andere Faktoren der Pflanzenwuchs immer einseitiger und spär-

---

<sup>259)</sup> Die Aufforstung des Hohen Venns ist als Gesamtmaßnahme über ein größeres Gebiet geplant und ausgeführt worden. Nähere Angaben hierüber finden sich z. B. in БЕСК, „Die Waldschutzfrage in Preußen“ und den Ausführungen von КОСН über die Wiederbewaldung des Hohen Venns in den Grunnertschen Forstl. Blättern 1863 und 1867 sowie im Staatsarchiv Abt. 403, Nr. 9323, 9324 und 9325.

<sup>260)</sup> Im Bezirk Koblenz die Kreise Adenau 1200, Ahrweiler 800, Cochem 300 und Mayen 200 Taler, im Bezirk Trier die Kreise Prüm 600, Daun 700, Wittlich 800 und Bitburg 400 Taler.

licher wurde und schließlich nicht mehr genügte, den Boden gegen Abschwemmungen zu befestigen. Die Erosionsgefahr bestand besonders im Nordosten der Hohen Eifel an den hohen und steilen Berghängen, die in Gefahr standen, „abzurutschen“. Aber auch die sanft geneigten Ödlandflächen waren der Erosion ausgesetzt. Hier sind heute noch in den aufgeforsteten Beständen viele in unregelmäßiger Form nebeneinanderliegende Gräben zu finden, die wohl keine primären Erosionsrinnen darstellen. Vielmehr sind m. E. durch den ständigen Weideauftrieb im Laufe eines längeren Zeitraumes Pfade von dem Weidevieh getreten worden, die dann als sekundäre Erosionsrinnen wirkten und sich bei dem durch den Viehtritt locker gehaltenen Boden stark ausspülten. Für diese Entstehung spricht die Beobachtung, daß diese Erosionsrinnen, die auch bei flacher Hangneigung oft eine Tiefe von einem Meter und mehr erreichen, allgemein nicht in der Richtung des größten Gefälles, sondern in der Richtung auf die Dörfer zu verlaufen.

Die so entstehenden Erosionsschäden auf den kahlen Hängen müssen auch bei flacher Hangneigung in beängstigendem Maße schnell fortgeschritten sein, wodurch der bereits zitierte Ausdruck von dem Felsen, der aus dem Berge wachse, seine Berechtigung erhielt. Es war der Kreisoberförster DE LASSAULX von Adenau, der diese Schäden erkannte und als erster begann, durch Fangdämme in den Erosionsfurchen sowie besonders durch Anlage von Horizontalgräben die rutschenden Berghänge festzulegen<sup>261)</sup>, bis die heranwachsenden Kulturen die Bindung der verflöhten Hänge selbst übernehmen konnten. Die Kosten dieser Arbeiten wurden ausschließlich aus Staatsmitteln bestritten, und es sind in der näheren Umgebung von Adenau allein Flächen von sechshundert Morgen auf diese Weise gesichert worden<sup>262)</sup>. Dort, wo wegen der fortgeschrittenen Erosion die üblichen Holzarten nicht zur Aufforstung verwendet werden konnten, sind gelegentlich Schwarzkiefern und Bergkiefern zum Binden der Hänge angepflanzt worden<sup>263)</sup>. Nach 1859 wurde das von DE LASSAULX entwickelte Verfahren zur Bindung rutschender Berghänge durch Anlage von 1 bis 1½ Fuß tiefen Horizontalgräben allgemein in der Eifel verwandt<sup>264)</sup>, um die fortschreitende Erosion aufzuhalten.

#### d) Begründung und Entwicklung der gesetzlichen Zwangsmaßnahmen

Die Aufforstungsmaßnahmen blieben trotz der wesentlichen Zuschüsse und Unterstützungen, besonders von seiten des Staates, nicht ohne Widerstand bei der Bevölkerung. Diese Widerstände entstanden aus den gleichen und zum Teil schon erwähnten Ursachen, die noch nach 1815 die Erweiterung des Ödlandes begünstigten. Die fortwährende Erbteilung und die extensiven landwirtschaftlichen Nutzungsmethoden verursachten zu Anfang des 19. Jahrhunderts einen immer stärkeren Rückgriff der Bewohner auf die gemeindeeigenen Ödländer zur Streunutzung, zur Weide und zur Schiffelnutzung.

Wenn diese Entwicklung auch nach der Mitte des 19. Jahrhunderts rückläufig wurde, so beklagte doch Beck als Departementsrat für Landeskultursachen an der

<sup>261)</sup> Staatsarchiv 441, Nr. 14 144 und 441.19 533.

<sup>262)</sup> Aus der Lebensbeschreibung des Of. DE LASSALUX.

<sup>263)</sup> H. BUNGARTEN, S. 18.

<sup>264)</sup> Allgem. Forst- u. Jagdzeitung 1867, S. 387.



Regierung in Trier noch 1866 <sup>205)</sup>, wie die Wünsche verschiedener Einwohner noch sehr auf die Streunutzung gerichtet seien, weil viele Landwirte Stroh und Dünger an die Weinbergsbesitzer verkauften, um sich dafür am Gemeindegut schadlos zu halten. Die Schafzucht befand sich damals allgemein in den Händen der wohlhabenderen Gemeindeglieder, die daher stimmführend bei dem Verlangen nach der Erhaltung der Ödländereien gewesen seien. Ihre privaten Vorteile gaben sie als Gemeindeinteresse aus; die mittleren und ärmeren Klassen der Bevölkerung hätten meist nur Leihvieh in die Herden getrieben.

Besonders nachteilig wirkte sich die bereits beschriebene Schiffelwirtschaft aus. Diese primitive Ackerbaumethode stellte bei einer außerordentlich hohen Arbeitsintensität einen Raubbau am Boden und eine Wirtschaftsform größter Extensität dar. Nur bei der Abgeschlossenheit der Eifel und den dadurch bedingten schlechten Verkehrsverhältnissen und hohen Preisen konnte sich diese Wirtschaftsform überhaupt noch halten. Als Reinertrag wurde in günstigen Fällen pro Morgen der Betrag von sechzehn Sgr. angegeben <sup>206)</sup>. Dieser Schiffelertrag nahm aber im Laufe der Zeit durch die Übernutzung der Flächen immer mehr ab.

Entgegen dem bisherigen Verfahren, den Ertrag durch ständige Ausweitung der Anbaufläche, also durch zunehmende extensive Bewirtschaftung zu vermehren, zielten die Bemühungen der Regierungen vor allen Dingen darauf ab, durch Intensivierung der Landwirtschaft die Produktivität zu erhöhen. So wurden landwirtschaftliche Schulen gegründet, Wanderlehrer eingesetzt und unter Anleitung von erfahrenen Fachleuten Kunstwiesen angelegt. Durch die gleichzeitige Verbesserung der Straßen und günstigere Verkehrserschließung ist nach einhelliger Ansicht <sup>207)</sup> die Ödlandnutzung nach 1850 ständig zurückgegangen. Abgesehen von dem steten Bodenrückgang durch das Schiffeln — in der Gemarkung Mehren z. B. waren von 8 407 Morgen Gemarkungsfläche 1 701 Morgen nicht mehr zum Schiffeln geeignet — war durch die beginnende Abwanderung von Arbeitskräften nun die Voraussetzung für die arbeitsintensive Schiffelmethode nicht mehr gegeben. Die besseren Schiffelflächen in günstigeren Verkehrslagen wurden nun allmählich zu ständigem Acker, und die übrigen Flächen blieben liegen. Der seit 1843, also vor der eigentlichen Aufforstungsperiode beginnende Rückgang der Schafzucht (wegen der Wollimporte) führte dazu, daß die Ödlandflächen nicht mehr voll beweidet wurden; und seit etwa 1860 wurde die Wolle billiger gekauft als erzeugt. So kommt auch K. H. PAFFEN <sup>208)</sup> in seinen Untersuchungen zu dem allgemeinen Schluß, daß der Rückgang der Ödlandwirtschaft schneller verlief als die Ödlandkultivierung. Trotz der stark zunehmenden land- und forstwirtschaftlichen Umwandlung der Ödflächen blieb also immer mehr Ödland völlig ungenutzt liegen.

Dennoch erwuchs ein immer stärker werdender Widerstand gegen die Aufforstungsbestrebungen, der demnach nicht durch die wirkliche Bedrohung wirtschaftlicher Interessen der Bevölkerung, sondern durch den Hang zum Althergebrachten

<sup>205)</sup> O. BECK, Waldungen, S. 119.

<sup>206)</sup> KOCH, Allgem. Forst- u. Jagdzeitung 1874, S. 141; auch O. BECK, P. BLUM u. a. m.

<sup>207)</sup> Vgl. hierzu: RIEDER, S. 192, K. H. PAFFEN, 1940, S. 172, 180, 188, 200, J. SCHUMACHER, O. BECK usw.

<sup>208)</sup> K. H. PAFFEN, 1940, S. 180.

bedingt war und durch die Einzelinteressen bestimmter Gruppen immer wieder entfacht wurde. Diese beiden Gründe wirkten sich um so stärker aus, als eine notleidende Bevölkerung leicht in eine Resignation verfällt und ganz besonders allen Neuerungen mißtrauisch gegenübersteht.

Obwohl die Auswahl der aufzuforstenden Ödlandflächen sehr vorsichtig Anfang der fünfziger Jahre unter Beteiligung der Gemeindevertreter geschehen ist und auch z. B. in den Ausführungen der Regierung Trier<sup>269)</sup> erwiesen wird, daß die Interessen der Landwirtschaft wirklich nicht denen der Waldkultur nachgestellt wurden, verstärkten sich die Widerstände gegen die Aufforstungen mehr und mehr. Zunächst versuchte man Schiffelreinerträge in Höhe von zwei Talern pro Morgen anzugeben, um dadurch die Fortsetzung der Schiffelkultur zu rechtfertigen<sup>270)</sup>. Doch diese Behauptung ließ sich leicht widerlegen. Sodann wurde die Notwendigkeit der Streunutzung auf den Ödländern in den Vordergrund gestellt. Aufklärungsversuche, die sehr eingehend waren<sup>271)</sup>, blieben meist ergebnislos. Da durch den Nadelholzanbau insbesondere durch die Fichte die Streunutzung auf den Kulturflächen beeinträchtigt wurde, richtete sich gegen diese bei den Ödlandaufforstungen vorzüglich verwendete Holzart auch der stärkste Widerstand.

Von den zeitgenössischen Autoren wird übereinstimmend berichtet, wie die Ablehnung der Aufforstung von einer relativ kleinen Gruppe der wohlhabenderen Eifelbevölkerung ausging, da nur diese in stande war, die gemeindeeigenen Ödlandflächen zu Lasten der Allgemeinheit auszubeuten; denn nur diese besaßen die großen Schafherden und konnten auch durch angestellte Arbeiter die Streu im großen Umfang sammeln, um das Stroh und den Dünger lohnend zu verkaufen<sup>272)</sup>. Als Bürgermeister oder Gemeinderat konnten sie allgemein die öffentliche Meinung beeinflussen, und so entstand aus den anfänglichen verächtlichen Ausdrücken wie „Preußenbaum“ für die Fichte bald *„ein bewährtes Agitationsmittel bei den öffentlichen Wahlen, wenn man die Bewaldung der Eifel recht mißliebig kritisiert“*<sup>273)</sup>. Auch die größeren Tageszeitungen außerhalb der Eifel wurden zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung herangezogen. Selbst später, als bereits gegen unsachliche Behauptungen greifbare Gegenbeweise nicht nur über die landeskulturellen Erfolge der Aufforstung, sondern auch über ihre Rentabilität geführt werden konnten, verstummten diese Angriffe noch nicht<sup>274)</sup>. Vom passiven Widerstand, den schlechten Kulturarbeiten und der Verweigerung der Arbeitskräfte ging man dazu über, die Nadelholzsämereien, die als „Teufelsdreck“ bezeichnet wurden, heimlich im Backofen zu erhitzen, damit die Keimkraft verloren ginge. Schließlich mußte auch Polizei zur Bewachung der Kulturen eingesetzt werden, um diese gegen die aufgebrachte Bevölkerung zu schützen. Forstortsnamen wie „Gendarmenfichten“ zeugen noch heute davon.

<sup>269)</sup> Amtsblatt Trier 1867 Nr. 4.

<sup>270)</sup> O. BECK, Waldungen, S. 231.

<sup>271)</sup> Amtsblatt Trier 1865, S. 472.

<sup>272)</sup> Vgl. hierzu: O. BECK, Trier, II, 29; O. BECK, Waldungen, S. 232; KOCH, ROLOFF, v. STEFFENS u. a. m.

<sup>273)</sup> Allg. Forst- u. Jagdzeitung 1875 (Denkschrift Trier).

<sup>274)</sup> Insbes. Coblenzer Zeitung und Kölnische Volkszeitung 1880, 1890, 1892 usw.

Dort wo polizeilicher Schutz versagte, mußte sogar Militär eingesetzt werden. Das soll nach der Überlieferung an mehreren Orten geschehen sein; aktenkundig ist es aus der Bürgermeisterei Sarmersbach im Kreis Daun zu belegen. Dort versuchte 1854 bereits der Bürgermeister den Gemeindebesitz zu unterschlagen und aufzuteilen<sup>275</sup>). Die aufgeforsteten Flächen wurden dann systematisch zum Schaden der Kulturen beweidet, und polizeiliche Maßnahmen verfehlten ihr Ziel; die Forstschutzkräfte waren machtlos. Schließlich ging 1857 die Bevölkerung dazu über, mit Schiffelhacken die Kulturen zu zerstören, wobei sich „die Einwohner der Gemeinde Boxberg durch ihre Zerstörungswut besonders auszeichneten“<sup>276</sup>). Danach wurde die Bürgermeisterei mit Militär belegt, das die Kulturen gegen die eigenen Besitzer schützen mußte. Die Bürger der beteiligten Dörfer strengten dann einen Prozeß gegen die eigenen Gemeinden wegen des Eigentums der Ödlandflächen an, konnten aber die auferlegten Beweise nicht erbringen. So wurde ein Sequester für diese Flächen eingesetzt, und die weiteren Aufforstungsmaßnahmen ruhten<sup>277</sup>).

Der Zweck der Behauptung über den angeblichen Privatbesitz wird dadurch erhellt, daß die Kläger in einem Vergleich das Gemeindeeigentum anerkennen wollten, wenn die Behörde auf den Aufforstungszwang verzichtete. Erst nach langwierigen Bemühungen konnten die Bewohner zum Einlenken gebracht werden, und schließlich wurde 1904 nach einem Bericht des Landrates in Daun im Zusammenhang mit der Umlegung in der letzten Gemarkung, nämlich Sarmersbach, eine Fläche von 38,5 Hektar als Gemeindewald ausgeschieden. Insgesamt sind in den sieben Gemeinden nach diesem Bericht nur 300 Hektar aufgeforstet worden<sup>278</sup>).

Die Darstellung der wirtschaftlichen und politischen Lage sowie einzelner Vorgänge läßt erkennen, wie wenig die Aufklärung der Bevölkerung und die finanzielle Hilfe des Staates allein ausreichte, um die Durchführung der als erforderlich erkannten Kulturmaßnahmen zu sichern. Wenn auch von seiten des Innenministeriums und des Ministeriums für landwirtschaftliche Angelegenheiten Wert darauf gelegt wurde, die Gemeinden zu einem gutwilligen Aufgeben des Widerstandes zu disponieren, so fehlte doch einstweilen jede Möglichkeit, gegen deren Widerstand die Eifelhöhen zu kultivieren. Nachdem der Staat die Notwendigkeit der Wiederbewaldung auf den öden Höhenzügen der Eifel als Allgemeininteresse anerkannt hatte und dadurch in die Lage gesetzt wurde, hierfür wesentliche Mittel zur Verfügung zu stellen, mußte nun eine Möglichkeit gefunden werden, durch welche bei auftretenden Widerständen dennoch der Ausführung der Kulturplanung Nachdruck verliehen werden konnte.

---

<sup>275</sup>) Staatsarchiv 442, Nr. 143.

<sup>276</sup>) Staatsarchiv 403, Nr. 9332 S. 337 ff. Die Gemeinde Boxberg besaß ursprünglich keinen Gemeindewald und konnte bereits vor dem Kriege aus den 141 Hektar Gemeindewald Einnahmen von 450 Mark pro Familie erzielen (vgl. auch QUERENGÄSSER, Sylva 1934).

<sup>277</sup>) Vgl. Staatsarchiv 442 Nr. 8439.

<sup>278</sup>) Staatsarchiv 442 Nr. 8439.

Ganz ähnliche Waldverwüstungen waren im benachbarten Frankreich vorgekommen, wo nach MOREAU DE JONES<sup>279)</sup> im Jahre 1750 noch etwa 27,7 Prozent mit Wald bestockt waren und 1826 nur noch 8,2 Prozent. Diese Entwaldung geschah hauptsächlich während der Revolution, und die Flächen, vielfach Berg- rücken und Hänge im Besitz der Geistlichkeit und des Adels, auf denen ursprünglich die Gemeinden nur Weideberechtigungen besaßen, gingen in das Eigentum der Gemeinden über. Sie verfielen einer schonungslosen Beweidung und trugen schließlich oft kaum noch eine Grasnarbe. Der ungehinderte Wasserabfluß begünstigte nicht nur eine schnell fortschreitende Erosion, sondern war, wie man erkannte, auch die Ursache für die im 19. Jahrhundert häufigen Überschwemmungskatastrophen<sup>280)</sup>. Daher erließ die kaiserliche Regierung am 28. Juli 1860 ein Gesetz zur Wiederbewaldung (Reboisement) der Berge. Darin war zunächst eine freiwillige Wiederbewaldung durch Gewährung von Subventionen, Pflänzlingen oder Geld aus Staatsmitteln vorgesehen. Falls die Eigentümer jedoch die Aufforstung ablehnten, nahm der Staat die notwendigen Flächen in Besitz und forstete sie auf. Die Eigentümer konnten diese Flächen zurückerhalten, wenn sie dem Staat die Kulturkosten einschließlich der Zinsen erstatteten oder ihm die Hälfte der Flächen definitiv abtraten. Dieses Gesetz von 1860 soll in der öffentlichen Meinung ungeteilten Beifall gefunden haben, und innerhalb von vier Jahren sollen durch dessen Anwendung bereits 28 890 Hektar fertig aufgeforstet worden sein<sup>281)</sup> <sup>282)</sup>.

1852 unterbreitete bereits der Oberforstmeister VON STEFFENS ganz ähnliche Vorschläge als Alternative zu seinem Plan einer Eifel-AG. (die er bereits mit dem Expropriationsrecht ausgestattet wissen wollte)<sup>283)</sup>, da nach allseitiger Überzeugung die Erkenntnis der Nützlichkeit und Notwendigkeit der Aufforstung der Eifelhöhen allen Beteiligten nicht beigebracht werden könne, sei auf dem Wege der Freiwilligkeit das gesteckte Ziel nicht zu erreichen, und es sei eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zur Bewaldung ihrer Heiden unerlässlich. Diese Ansicht sei auch im benachbarten Belgien bei Erlaß des Gesetzes über die Urbarmachungen vom 25. 3. 1847 in den betreffenden Kammerdebatten zum Ausdruck gekommen. Es wird daher vorgeschlagen, die Gemeinden durch Gesetz zur Aufforstung zu zwingen und, falls diese nicht innerhalb von zwei Jahren ausgeführt werden, solle das der Staat auf seine Kosten unternehmen. Die Gemeinden könnten später die aufgeforsteten Flächen gegen Erstattung der Kulturkosten übernehmen, oder der Staat könne das Eigentum gegen Erstattung des Bodenwertes endgültig erwerben.

<sup>279)</sup> Zitiert nach O. BECK, Waldschutzfrage S. 19.

<sup>280)</sup> Vgl. Vorwort zu „frz. Gesetzgebung wg. Wiederbewaldung pp. der Berge“.

<sup>281)</sup> Frz. Gesetzgebung . . . S. 3.

<sup>282)</sup> Dieses Gesetz hat eine bedeutende Benachteiligung der französischen Staatsforstverwaltung gebracht, da die Mittel durch Verkäufe von Staatsforsten zum Zwecke der Rodung und durch extraordinary Holzeinschläge aufgebracht werden mußten (Art. 14). Später wurden die Auswirkungen des Gesetzes von 1860 insofern abgeschwächt, als in einem Ergänzungsgesetz von 1864 unter gewissen Voraussetzungen statt der Aufforstung auf Teilflächen auch eine Berasung (Gazonnement) gestattet werden konnte.

<sup>283)</sup> Staatsarchiv 403, Nr. 9329 S. 159, 160.

Diese Vorschläge drangen 1852 noch nicht durch, aber Ende 1854 unterbreitete der Kommunaloberförster MOHR aus Trier als Abgeordneter der zweiten Kammer dem rheinischen Provinziallandtag einen Gesetzentwurf, den der Provinziallandtag prüfen und auf dem verfassungsmäßigen Wege der Staatsregierung zur Aufnahme in das beabsichtigte Gesetz über die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz weiterleiten möge<sup>284)</sup>. Darin wird vorgeschlagen, den Regierungen die Befugnis zur Anordnung von Kulturmaßnahmen für die Gemeindeländereien nach Anhören des Gemeinderates und Gutachten des Kreistages zu übertragen. Die Aufforstung der Gebirgshöhen und -hänge sowie die Anlage von Wiesen soll dabei besonders berücksichtigt werden.

In den Motiven dazu wird ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Förderung des allgemeinen Wohlstandes durch die Hebung der Bodenkultur, insbesondere des Gemeindeödlandes hingewiesen. Dabei soll die Planung nicht von einseitigen Gesichtspunkten ausgehen, sondern vielmehr alle gegenwärtigen und zukünftigen Verhältnisse der Gemeinden und die Bedingungen der Örtlichkeit berücksichtigen, wobei neben Sachverständigen der Regierungen auch die gesetzliche Vertretung der Gemeinden und der Kreistag tätig werden sollen. Wenn die Armut auf dem Lande durch die richtige Anwendung der vorhandenen natürlichen Mittel behoben werden soll, so müsse aber *„die Autorität des Staates dem zu langsamen und durch die Mängel an Kenntnissen sowie durch Indolenz und Widerwillen behinderten Gang der Selbstentwicklung zu Hülfe kommen“*!

Dieser Antrag führte dann bei den Beratungen über das Gesetz betr. die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz vom 15. 5. 1856 zu den Bestimmungen des Artikels 23, der lautet:

*„Die Gemeinden können, wo ein dringendes Bedürfnis der Landeskultur dazu vorliegt und ihre Kräfte es gestatten, nach Anhören der betreffenden Gemeindevertretung und des Kreistages angehalten werden, unkultivierte Gemeindegrundstücke namentlich durch Anlage von Holzungen und Wiesen in Kultur zu setzen. Nähere Bestimmungen herüber bleiben kgl. Verordnung vorbehalten.“*

Zur Ausführung dieses Artikels 23 erschien am 1. 3. 1858 eine Kabinettsorder, nach der die Kultur eines Gemeindegrundstückes von jedem einzelnen Gemeindeglied oder von der Kommunalbehörde aus eigenem Antrieb oder auch auf Anweisung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde beantragt werden kann. Bei Widerspruch soll die Regierung über die Zulässigkeit und die Ausführung der Kultur entscheiden.

Die Bestimmungen des Artikels 23 sind weitgehend durch die bei der Ödlandkultivierung in der Eifel auftretenden Widerstände bedingt worden, wie die darum geführten Debatten erweisen<sup>285)</sup>. Nach der Erklärung des Innenministers handelt es sich hier um ein für die Rheinprovinz eigentümliches Objekt, da die Gemeinden in einem Teil der Rheinprovinz große Landstrecken besitzen, die früher mit Wald bestockt waren, heute aber als Ödland daliegen und die nun zum Besten der Gemeinden in einen besseren Kulturzustand gebracht werden

<sup>284)</sup> Staatsarchiv 403, Nr. 9330 S. 6.

<sup>285)</sup> Stenograph. Berichte, Jahrgang 1956, Band V, S. 362 und Band III, S. 1004.

sollten. Diese Beschränkung auf Gemeindeflächen bedingte, daß der Gegenstand in die Gemeindegesetzgebung und nicht in die Landeskulturgesetzgebung gehört. Bei den weiteren Debatten wird nochmals auf die namentlich in den Gegenden der Eifel sich vorfindenden devastierten Flächen verwiesen, deren Umwandlung zum allseitigen Nutzen die Gemeinden bei ihrem Widerwillen gegen alle Arbeiten und Anlagen, die nicht gerade den augenblicklichen Gewinn mit sich führten, nicht aus sich und in freier Entschließung angehen würden. Da durch die „*Entbäumung und Beseitigung der Wälder sich der zur Fruchtbringung geeignete Boden mehr und mehr verschlechtere, müsse zur Besserung der Zustände den Staatsbehörden ein, wenn auch nur mit Berücksichtigung der Leistungsverhältnisse der Gemeinden schonendes, aber doch auch ernstes Vorgehen ermöglicht werden*“.

In der Anwendung des Artikels 23, dessen Kriterium „*ein dringendes Bedürfnis der Landeskultur*“ darstellte, ergaben sich Unstimmigkeiten über diese Bedingung. Daher wurde 1860 ein neuer Gesetzentwurf eingebracht, in dem eine eingehendere Definition über die Voraussetzungen, die zur Zwangskultivierung führen sollten, sowie eine Ausdehnung auf alle Besitzarten vorgesehen war! Hier erwies sich jedoch, daß die Grenze dessen, was hinsichtlich der staatlichen Einwirkungsbefugnis unter den damaligen Anschauungen noch als zulässig angesehen werden konnte, überschritten würde. Zwar wies in der Debatte<sup>286)</sup> der Abgeordnete von Vincke darauf hin, daß ohne ausgedehnte Zwangsmaßnahmen für die Wiederbewaldungen der Eifel nichts geleistet werden könne (und die Abgeordneten der Eifel widersprachen nicht), aber dennoch verfiel der Gesetzesentwurf einer allgemeinen Kritik und wurde abgelehnt, weil der freie Wille aller Grundbesitzer darin einer zu weitgehenden Einschränkung unterworfen würde.

Es wird hierdurch also eine sehr deutliche Grenze gezogen zwischen der Einwirkungsbefugnis bei Gemeindevermögen und bei Privatvermögen, selbst wenn diese bei letzterem im dringenden Allgemeininteresse erforderlich wäre. — Die stärkere Einwirkungsnotwendigkeit auf Gemeindevermögen liegt nach O. BECK<sup>287)</sup> darin begründet, daß häufig die Gemeindevertreter ihr eigenes Interesse als das der Gemeinden ausgeben und deshalb ohne Beteiligung der Aufsichtsbehörde nicht im Stande seien, Gemeindevermögen verantwortlich zu verwalten.

Für die Anwendung des Artikels 23 bei den Eifelaufforstungen ergeben sich zunächst keine Hinweise außer einzelnen örtlichen Maßnahmen. In den Jahren um 1860 schien sich jedoch der allgemeine Widerstand derartig zu verstärken, daß nun ohne die Zwangsanordnung kaum noch Aufforstungen möglich waren! Die Regierung in Trier sah sich veranlaßt, die Voraussetzungen für die Anwendung des Artikels 23 näher zu klären, und das Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten nahm unter dem 8. 9. 1865 in der Weise Stellung<sup>288)</sup>, daß ein zwangsweises Vorgehen unzweifelhaft in denjenigen Fällen gerechtfertigt sei, in denen es sich um die Abwendung eines Nachtheiles handele, welchem die Grundstücke der Gemeinden oder auch der Privaten ohne diese Kulturmaßnahmen aus-

<sup>286)</sup> Vgl. hierzu: Stenograph. Berichte, 1859/60 S. 776; 38. Sitzung vom 18. 4. 1860.

<sup>287)</sup> Vgl. O. BECK, Trier II 74.

<sup>288)</sup> Vgl. Amtsblatt Trier 1866, S. 21 und 41.

gesetzt sein würde. Dabei wurde die Aufforstung als Schutz gegen die rauen Winde, gegen das Abspülen des Bodens usw. besonders hervorgehoben.

Der Erlaß von 1865 verdient auch durch das Hinzutreten eines neuen Gesichtspunktes besonders Bedeutung. Neben den bisherigen Gründen, den allgemeinen landeskulturellen Erfordernissen klimatischer oder ähnlicher Art, die die Voraussetzung für die Einschaltung des Staates, zunächst durch finanzielle Hilfe und später durch gesetzliche Maßnahmen bedingten, wird nun ein dringendes Bedürfnis auch für die Fälle anerkannt, in denen die beabsichtigten Kulturen nach sachverständiger Beurteilung mit Zuverlässigkeit erheblich höhere Erträge erwarten lassen, als die bisherige Nutzungsmethode. Die eingehende Berücksichtigung der lokalen Zustände und der wirtschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse der Gemeinden wird allerdings ausdrücklich vorausgesetzt.

Wenn die Auslegung vielleicht speziell für die zwangsweise Anlage von Kunstwiesen gedacht sein könnte, für welche ja die bisherigen Argumente nicht herangezogen werden konnten, so war doch nun auch die Aufforstung von absoluten Waldböden auf dem genannten Wege möglich. Aus den Bewaldungsplänen, die heute noch vorhanden sind, ist keine Ertragsberechnung zu ersehen. Anscheinend brauchte von dieser Möglichkeit, die Erträge als Motiv für die Aufforstungsnotwendigkeit heranzuziehen, in Anbetracht der landeskulturellen Notwendigkeit in der Praxis kaum Gebrauch gemacht zu werden. Beachtenswert ist jedoch, daß 1865 theoretisch die Zwangsbefugnis aus den Motiven der höheren Erträge heraus bestanden hätte.

Wenn auch die Wiederbewaldung der Hoheifel nicht wie bei der Venn-Aufforstung und später bei der Schneifelaufforstung nach einem einheitlichen Gesamtkulturplan durchgeführt wurde, so sind doch für viele gleichartige und gleichzeitige Einzelmaßnahmen einheitliche Richtlinien angewendet und dafür einheitliche Staatsunterstützungen gewährt worden, so daß alle Ödlandaufforstungen in diesem Raum doch insgesamt eine der Landeskultur dienende Maßnahmen darstellten und aus diesem Grunde die Anwendbarkeit des Artikels 23 allgemein gegeben war. Ohne diese Zwangsmaßnahme wären allerdings trotz der Staatszuschüsse die Ödlandaufforstungen nicht über Anfänge hinaus gekommen. Nach den Akten der Oberförsterei Adenau, in denen noch die Verhandlungen über die Bewaldungspläne in zwei Bürgermeistereien vorhanden sind, erklärten z. B. von 28 Gemeinden nur 4 ihre Zustimmung zu den Aufforstungsmaßnahmen, wenn auch unter Vorbehalten und der Voraussetzung einer Staatsbeihilfe in Höhe von zwei Drittel der Gesamtkosten. Bei den übrigen 24 Gemeinden mußte die Zwangsaufforstung verfügt werden!

#### e) Der Verlauf der Aufforstungstätigkeit und die weitere Entwicklung des Eifelkulturfonds

Voraussetzung für die Ausführung der Kulturen, auch der zwangsweise angeordneten, war in Anbetracht der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eifelgemeinden der im Jahre 1854 mit 1 500 Talern und ab 1855 mit 10 000 Talern jährlich ausgestattete Eifelkulturfonds. Bei seiner Anwendung wurden die baren Unkosten gedeckt, und durch die Gemeinden brauchte nur noch ein Teil der Arbeiten auf

dem Wege des Naturaldienstes geleistet zu werden. Im Jahre 1867 wurde eine erste Bilanz gezogen<sup>289)</sup> und bis zum Jahre 1866 einschließlich die Ausschüttung von 118 890 Talern festgestellt. Somit sind außer den 1 500 Talern des Jahres 1854 in den folgenden 12 Jahren durchschnittlich 9 800 Taler zur Aufforstung verwendet worden.

In dieser Zeit sind in der Eifel 43 763 Morgen Ödland aufgeforstet worden. Obwohl die Gemeinden der Eifel in den fünfziger Jahren meist noch sehr kulturbedürftige Waldungen besaßen, deren Verbesserung noch weiterhin wesentliche Aufwendungen erforderte<sup>290)</sup>, sind bis 1866 zusätzlich zu den normalen Kulturmaßnahmen in den Gemeindewaldungen durchschnittlich jährlich 3 500 Morgen oder 900 ha Gemeindeödland aufgeforstet worden.

In der Denkschrift von 1867 (vgl. 289) wird zur Begründung der Aufwendung der Unterstützungsgelder nochmals als Ursache der über die Eifel hereingebrochenen Katastrophe die frühere rücksichtslose Waldverwüstung genannt und daraus die Aufgabe der Bedeckung von Bergrücken und Hochflächen mit einem schützenden Waldmantel abgeleitet. Bei der Ausführung hat man nicht nötig gehabt, dem Privateigentum zu nahe zu treten und unter größter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse der Gemeinden nur die zum Kommunalvermögen gehörenden Od- und Schiffelländer beansprucht, um die vorhandenen Waldflächen in Anschluß zu bringen und zweckmäßige Waldfiguren zu bilden. Mit den verwendeten Mitteln wurden nicht nur die Aufforstungskosten bezuschußt, sondern auch die Kulturvorbereitungen, die Nachbesserungen, die Kulturgeräte und die Kulturaufsichten sowie ein Teil der Remunerationen der Gemeindeforstbeamten durch die Staatskasse finanziert.

Nach 1866 ließ aber die Verwendung des Eifelkulturfonds für die Aufforstung der Ödländer in der Hocheifel bereits ständig nach, und nach 1870 drohte er zu erlöschen<sup>291)</sup>. Infolge des Dotationsgesetzes vom 8. 7. 1875 fiel der Eifelkulturfonds 1876 fort und die Aufgaben der Landesmeliorationen wurden vom Provinzialverband übernommen und finanziert. Ab 1883 ist nochmals ein besonderer Eifelfonds im Staatshaushalt ausgeworfen worden, der 1901 in den Westfonds übergang. Wenn auch im Rahmen der Landesmelioration immer noch Zuschüsse zu Ödlandkulturen gewährt wurden, so standen doch nach 1875 die Hebung des Futteranbaus, die Wiesenmelioration und sonstige Intensivierungsmaßnahmen für die Landwirtschaft im Vordergrund der staatlichen Bemühungen. Auch das Gewerbe erhielt wesentliche Hilfen, und die Verkehrserschließung wurde durch den Bau von sog. Meliorationsbahnen gefördert<sup>292)</sup>.

Der Verlauf der Aufforstungstätigkeit auf den Ödländern zeigt sehr deutlich die Auswirkung der bisher dargestellten Verhältnisse und Ereignisse. Leider ist

<sup>289)</sup> Staatsarchiv Abteilung 403, Nr. 7766, Denkschrift des Min. für Landw. Angelegenheiten von 1867; in diesen Zahlen ist auch der Regierungsbezirk Aachen mit den ab 1857 aufgenommenen Vennkulturen enthalten. Auf die eigentliche Hocheifel entfielen 60 Prozent der angegebenen Flächen.

<sup>290)</sup> ROLOFF, S. 58.

<sup>291)</sup> Vgl. Allgem. Forst- und Jagdzeitung 1875, S. 421 und P. BLUM, S. 96.

<sup>292)</sup> Staatsarchiv 442, Nr. 8439, P. BLUM, 105, 112, Allgem. Forst- u. Jagdzeitung 1875, S. 21 und H. SCHUBERT, S. 119 f.



die Aufforstungstätigkeit in der Hocheifel nicht mehr lückenlos zu rekonstruieren. Es konnten aber die mit Staatszuschüssen ausgeführten Ödlandkulturen und auch die Nachbesserungen der Gemeinden im Kreise Adenau von 1854 bis 1885 aus den örtlichen Akten zusammengestellt werden (Anlage 2). Auch für die Eifelkreise des Regierungsbezirkes Trier fanden sich Angaben für die mit Staatszuschüssen und ohne Staatszuschüsse ausgeführten Ödlandkulturen der Gemeinden von 1854 bis 1875.

Aus dem Bezirk Koblenz fehlten somit teilweise die Unterlagen über die Aufforstungen, die die Gemeinden jährlich ohne Staatszuschüsse getätigt haben und auch die Aufforstungen aus dem Eifelkulturfonds in den übrigen Eifelkreisen. Dieser Mangel ist insofern nicht von Bedeutung, als der Kreis Adenau den wesentlichsten Teil der Hocheifel im Bezirk Koblenz umfaßt und auch tatsächlich über die Hälfte der Ödlandkulturen dieses Gebietes in der Anlage 2 erfaßt sind. Somit dürfte der Schluß von diesen Zahlen auf die Entwicklung im östlichen Teil der Hocheifel gerechtfertigt sein.

Neben den absoluten Aufforstungsflächen geben die Verhältniszahlen in Spalte vier und fünf eine gute Übersicht über die anfänglich intensive Aufforstungstätigkeit, die dann immer mehr nachläßt. Obwohl wegen der geringen Mittel für 1854 dieses Jahr nicht von Bedeutung sein kann (vgl. auch Anlage 3), ist doch in den Jahren 1854 bis 1856 bereits ein Viertel der bis 1885 erfaßten Gesamtfläche kultiviert worden, 1859 wurde bereits die Hälfte erreicht und bis 1866 wurden schon 80 Prozent der Fläche aus dem oben genannten Zeitabschnitt in Kultur gebracht. Aus den Kreisen Cochem und Mayen, die mit geringen Teilgebieten zur Hocheifel gehören und vom Eifelkulturfonds bezuschußt wurden, sind bis 1866 764 Morgen mit Hilfe staatlicher Mittel aufgeforstet worden. Somit sind bis 1866 im Gemeindewald des östlichen Teiles der Hocheifel 10 358 Morgen an Ödlandkulturen mit Staatszuschüssen angelegt und im gleichen Zeitraum nur 745 Morgen ohne die staatlichen Zuschüsse. Wie aus der Anlage 2 zu ersehen ist, lief um 1870 die Aufforstungstätigkeit bereits aus und war nach 1875 nicht mehr nennenswert, bis in den achtziger Jahren eine geringe Belebung eintrat, die aber zum Teil durch die Neuaufforstung von Schädflächen bedingt war.

Die Nachbesserungen setzten sehr spät ein, und die Auspflanzung zu alter Kulturen wurde auch später als Fehler beklagt. Auch das vorübergehende Ansteigen der Nachbesserungsflächen nach 1875 hängt mit Schadensereignissen zusammen, aber der weitere Verlauf läßt erkennen, daß um 1885 die Kulturflächen allgemein als gesichert angesehen werden konnten. Auf das Nachbesserungsprozent von 26,5, das sich aus diesen Auszügen für die im Kreis Adenau mit Staatszuschüssen aufgeforsteten Flächen ergibt, wurde bereits hingewiesen. In Anbetracht der nach heutigen Gesichtspunkten primitiven Kulturmethoden, der Schwierigkeiten der Ödlandkulturen allgemein sowie der schlechten Arbeiter- und Aufsichtsverhältnisse kann das Gelingen der Aufforstungen als befriedigend bezeichnet werden, zumal allgemein die Nachbesserung wenig lückiger Kulturen meist noch sehr übertrieben wurde, wie aus den Regierungsverfügungen zu ersehen ist.

Die Zusammenstellung nach Holzarten weist neben einem Laubholzanteil von acht Prozent und einem Kiefernanteil von dreißig Prozent, den Anteil der Fichte,

teils in Reinbeständen, meist mit Kiefernzeitmischung begründet, mit zweiundsechzig Prozent der Kulturfläche aus.

Die in der Anlage 3 beigefügten Übersichten über die Gemeindeödland-Aufforstungen im Bezirk Trier konnten nur bis zum Jahre 1875 erstellt werden, da in den Akten des Staatsarchivs zu diesem Zeitpunkt die Nachweisungen aufhören, und statt dessen ab 1876 nur noch die Ergebnisse der Schneifel-Aufforstungen erscheinen. Anscheinend sind dann die staatlichen Zuschüsse nur noch auf dieses Projekt konzentriert worden. Somit dürfte der Vergleich mit der für den Kreis Adenau bis zum Jahre 1885 zusammengestellten Nachweisung und den Verhältniszahlen gerechtfertigt sein. Der Verlauf der Aufforstungen entspricht etwa dem des Kreises Adenau. Auch im Bezirk Trier wurden bereits bis 1856 fast ein Viertel, bis 1866 zwei Drittel und 1870 neunzig Prozent der Fläche (von Anlage 3 a) aufgeforstet. In der kreisweisen Aufgliederung fällt zunächst bei den Kreisen Daun und Prüm, die wie der Kreis Adenau ganz zur Zentralerifel gehören, eine verhältnismäßig geringe Aufforstungsfläche auf, die vielleicht im Kreis Daun mit den besonderen Widerständen und im Kreis Prüm damit zu begründen ist, daß einmal der Anteil des Privatödlandes sehr groß war und weiterhin ein wesentlicher Ödlandanteil in der Schneeifel liegt, die später als geschlossenes Projekt aufgeforstet und melioriert wurde<sup>293</sup>). Weiterhin sind die Erfolge im Kreis Wittlich beachtenswert, der nur mit einer Teilfläche zur zentralen Eifel zu rechnen ist. Es liegt die Vermutung nahe, daß hier die personellen Verhältnisse günstiger waren.

Während in der Osteifel die Ödlandaufforstungen der Gemeinden ohne Zuschüsse unbedeutend waren, trifft das in den ersten Jahren nicht für den westlichen Teil zu. Die in der Anlage 3 b zusammengestellten Zahlen über die freiwilligen Aufforstungen spiegeln nicht nur die oben angedeuteten unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Kreisen noch deutlicher wieder, sondern zeigen auch ab 1860 das Schwinden des Interesses der Gemeinden für die Aufforstung. Es muß jedoch hinzugefügt werden, daß ROEBBELEN aus heute nicht mehr feststellbaren Unterlagen in den Eifelkreisen des Regierungsbezirkes Trier in der Zeit von 1847 bis 1854, also vor der Begründung des Eifelkulturfonds, bereits auf Gemeindeödländern eine Aufforstungsfläche von 3 289 ha (etwa 8 400 Morgen) ausweist<sup>294</sup>). Die zusammengezogenen Zahlen von Anlage 3 a und 3 b ergeben von 1854 bis 1856 bereits eine Aufforstungsfläche von 30 Prozent und bis 1866 von 75 Prozent der aufgeführten Gesamtflächen.

Die umfangreichen Ödlandkulturen waren als überwiegende Nadelholzbestände besonders starken Gefährdungen ausgesetzt. Im Winter 1875/76 sind z. B. im Kreis Adenau sehr schwere Schneebruchschäden und an den älteren Beständen auch Sturmschäden aufgetreten. Das Schadholz war bis zum August 1876 noch nicht aufgearbeitet, da die geringwertigen Sortimente nicht die Aufarbeitung lohnten. Schließlich mußte die Regierung durch die Kommunalaufsicht eingreifen, da

<sup>293</sup>) Hierzu wird auf die Akten d. Staatsarchivs, Abtl. 442 Nr. 1642 f. sowie auf die Ausführungen von KOCH in der Allgem. Forst- u. Jagdzeitung 1875 und ROEBBELEN, Bewaldung der Eifel (Trier, 1876) hingewiesen.

<sup>294</sup>) ROEBBELEN, S. 7.

wegen der Indolenz und Untätigkeit der Gemeinden Gefahren durch Insektenvermehrung drohten. Nach einer Aufstellung aus dem Jahre 1885 war in den Aufforstungsbeständen des Kreises Adenau, insbesondere durch die Wind- und Schneebruchschäden 1875/76, eine derartige Schadfläche vorhanden, daß auf 331,1 Hektar Neukulturen und Nachbesserungen erforderlich wurden. Davon sind bis 1885 249 Hektar neu angepflanzt oder nachgebessert worden. Somit sind die in der Anlage 2 in den letzten Jahren ausgewiesenen Kulturen und Nachbesserungen wohl überwiegend auf Schadensflächen ausgeführt worden. Die Schadensfläche von 331,1 Hektar verteilte sich auf die einzelnen Holzarten:

reine Kiefer	252,5 ha (27,4 % d. Kulturfl. d. betr. Holzart)
reine Fichte	7,1 ha ( 1,7 %                   "                   "                   )
Fichte mit Kiefernreibholz	67,5 ha ( 4,5 %                   "                   "                   )
Laubholz	4,0 ha ( 1,7 %                   "                   "                   )

Der hohe Schadensanteil an der Kiefer weist ohne Zweifel auf die Verwendung ungeeigneter Provenienzen sowie deren besondere Gefährdung in diesen Höhenlagen hin. Es darf aber nicht das Verhältnis zu anderen Holzarten herangezogen werden, da die Kiefer überwiegend in älteren Beständen vorkam, und daher die anderen Holzarten wegen des geringen Alters verhältnismäßig weniger gefährdet waren. — In anderen Gebieten der Eifel traten auch 1890 starke Sturmschäden auf, wovon aber der Kreis Adenau weniger betroffen wurde.

Die Übersichten über die Odlandaufforstungen weisen in den ersten Jahren nach der Einrichtung des Eifelkulturfonds ganz besondere Leistungen aus. Von 1854 bis zum Jahre 1866 wurden in den Eifalgemeinden des Bezirkes Koblenz mit Staatszuschüssen 9 594 Morgen und ohne Staatszuschüsse 745 Morgen Odland aufgeforstet, davon etwa neun Zehntel allein im Kreise Adenau; während dieser Zeit sind im Bezirk Trier mit Staatszuschüssen 8 867 Morgen und ohne Staatszuschüsse 5 732 Morgen aufgeforstet worden. In diesen Jahren umfaßt also die Odlandaufforstungsfläche bei den Gemeinden der Zentralfifel 25 702 Morgen oder 6 564 Hektar; das ist Jahr für Jahr etwa die Fläche einer Revierförsterei, die zusätzlich zu den Aufforstungsmaßnahmen in den stark kulturbedürftigen Gemeindewaldungen auf den Ödländereien der Gemeinden angepflanzt wurden.

Die jährliche Aufforstungsfläche ging nach dieser Zeit mehr und mehr zurück. Bis 1903 wurden aus dem Bezirk Koblenz folgende Odlandaufforstungen für die Eifalgemeinden ausgewiesen <sup>295)</sup>:

Kreis Adenau	3 656 Hektar
Kreis Cochem (nur Eifel)	1 315   "
Kreis Mayen	265   "
Kreis Ahrweiler	298   "
Sa.: Eifel, Reg.-Bez. Koblenz	5 534 Hektar

Obwohl die Kommunalwaldungen der Eifel nur einen geringen Anteil derjenigen des gesamten Bezirkes Koblenz einnahmen (etwa ein Viertel), sind gegenüber den 5 534 Hektar Odlandaufforstungen in den Eifalgemeinden bis 1903 in den Gemeinden der übrigen Teile des Bezirkes Koblenz nur 3 040 Hektar auf-

<sup>295)</sup> Staatsarchiv Abl. 441, Nr. 24 721.

geforstet worden. Davon entfallen auf die Kreise Zell 1 411 Hektar und Simmern 1 045 Hektar; dort, wo also in Hunsrückkreisen Ödland in größerem Umfang vorkam, erreichten die Aufforstungsflächen nur etwa ein Drittel derjenigen des Kreises Adenau. Die Ödlandaufforstungen vor Einrichtung des Eifelkulturfonds sind nicht zu ermitteln.

Vergleichbare Zahlen aus dem Bezirk Trier sind, wie bereits erwähnt, nicht bekannt. Bis 1875 sind in der Anlage 3—4 4 941 Hektar oder aus der Schlußzusammenstellung im Staatsarchiv für das Jahr 1875 <sup>296)</sup> 5 068 Hektar festzustellen. Zusammen mit der von Roebbelen genannten Fläche aus der Zeit vor 1854 ist aus den Eifelgemeinden, soweit sie zum Regierungsbezirk Trier gehören, demnach eine Ödlandaufforstungsfläche von 8 357 Hektar ausgewiesen. Diese in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum zustande gekommenen Leistungen verdienen nicht nur Beachtung, weil sie unter erschwerten Umständen gegen den häufigen Widerstand der Bevölkerung ausgeführt und viele Aufforstungen oft kleinflächig in schmalen Streifen angelegt wurden, sondern auch deshalb, weil die Ödlandaufforstungen eine zusätzliche Arbeit neben der Instandsetzung der schlecht bestockten Gemeindewaldungen darstellt. Aus diesem Grunde und wegen des Fehlens technischer Hilfsmittel sind sie nicht mit anderen Aufforstungsflächen, insbesondere mit solchen aus neuerer Zeit, zu vergleichen.

Der Gesamtumfang der Kulturleistungen im 19. Jahrhundert ist nicht zu ermitteln, da einmal Flächenangaben über Ödlandaufforstungen unvollständig sind und aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts fehlen, und andererseits die Aufforstung der umfangreichen Waldblößen sowie der ödlandähnlichen Forstorte fast überhaupt nicht erfaßt sind. Da diese Flächen meist, ähnlich wie die Ödländereien außerhalb des Waldverbandes, mit Nadelholz aufgeforstet wurden, hat das Nadelholz einen hohen Anteil an den Eifelwaldungen erreicht. Während um 1850 Nadelholzbestände im Koblenzer Teil der Hocheifel nicht in nennenswertem Umfang vorkamen, betrug ihr Anteil um 1900 <sup>297)</sup> in der Gemeindeoberförsterei Kelberg, die inzwischen im Kreis Adenau neu gebildet wurde, 3 806 Hektar oder die Hälfte, im gesamten Kreis Adenau 5 177 Hektar oder ein Drittel und in den Eifelkreisen des Bezirkes Koblenz 8 807 Hektar oder ein Viertel der gesamten Waldfläche. Diese 8 807 Hektar dürften auch einen Anhalt für den Umfang der Eifelaufforstungen während des 19. Jahrhunderts in den Gemeindewaldungen des Bezirkes Koblenz geben.

<sup>296)</sup> Staatsarchiv Abtl. 442, Nr. 1642.

<sup>297)</sup> Staatsarchiv Abtl. 441, Nr. 14 919.

#### D. Ergebnisse und Zusammenfassung

Bis zum 9. Jahrhundert bildete die zentrale Eifel noch ein fast geschlossenes Waldgebiet mit nur wenigen Siedlungsstellen. Die danach beginnenden Rodungen erschlossen zunächst die großen Waldflächen. Vom 12. bis zum 15. Jahrhundert traten durch die gelegentlich zu weit getriebenen unproduktiven Rodungen und Bevölkerungsbewegungen Rückschläge auf, die sich in Orts- und Flurwüstungen auswirkten. Es entstanden Ödlandflächen auf Böden, die eine gewisse Zeit landwirtschaftlich genutzt worden waren. Seit dem 14. Jahrhundert ist dann in der Schifflkultur eine für die Hocheifel typische landwirtschaftliche Zwischennutzung auf den Ödländern nachzuweisen, die zusammen mit der gleichzeitig einsetzenden starken Vermehrung der Schafzucht, die besonders in diesem Gebiet zu belegen ist, die Voraussetzung dafür bot, daß die Heideflächen sich nicht ihrer natürlichen Sukzessionsrichtung folgend, allmählich wieder mit Wald bestocken konnten. Somit findet die Entstehung der großen Ödlandflächen ihren Ursprung in der Zeit des ausgehenden Mittelalters auf aufgegebenen landwirtschaftlichen Nutzflächen.

In der Neuzeit erfuhr dieses Ödland eine starke Vermehrung, nun aber aus der Verlichtung und Verwüstung von Waldflächen. Die Untersuchungen erweisen, daß bis zum 19. Jahrhundert die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse im hiesigen Gebiet immer wieder die Voraussetzungen für eine zunehmende Waldverwüstung boten. Insbesondere seit dem 17. Jahrhundert traten keine Ruhepausen ein, die bei den langen Produktionszeiträumen zu einer Regenerierung des Waldbestandes hätten führen können. Dabei folgten der Übernutzung oft auch die Überbeweidung, die Streunutzung, der Plaggenhieb und sogar die Schifflung. Alle diese Faktoren tragen die Tendenz zur Ödlandbildung aus den devastierten Waldungen in sich und haben dazu beigetragen, im Laufe der Zeit die Ödlandflächen zu vergrößern. Der Vorgang der Verödung ist dabei vielfältig, unmittelbar ist sie wohl selten aufgetreten, sondern meist ist eine allmähliche Ausbildung der Waldheide und ihr Übergang in offene Heideflächen anzunehmen. Dabei haben die verschiedenen Faktoren verschiedene Anteile, die sich aber meist summieren.

Neben der im 16. Jahrhundert und im 18. Jahrhundert weitverbreiteten Eisenindustrie ist es besonders der unglückliche Verlauf der Geschichte dieses Grenzgebietes und die dadurch bedingte Not der Bevölkerung, die die Waldverwüstungen verursachten. Die wegen der Weitläufigkeit der Gebiete bereits erschwerte Forstaufsicht wurde oft durch verschiedene Eingriffe noch weiter geschwächt. So treffen wir schon frühzeitig — und im 18. Jahrhundert in immer stärkerem Maße — auf eine ständige Vermehrung des Ödlandes, ohne daß zunächst über zufällige lokale oder allgemeine Mitteilung hinaus konkrete Angaben zu ermitteln sind. Die Konzentration dieser Vorgänge auf die Zentraleifel ist zu belegen.

Erst mit Beginn des 19. Jahrhunderts finden sich Nachrichten, die darauf schließen lassen, daß in der Zentralfifel vor 1794 etwa ein Drittel der Fläche verheidet war, und daß dieser Flächenanteil sich dann noch vergrößerte.

Mit der zunehmenden Zuverlässigkeit der Statistik läßt sich die Entwicklung des Odlandes immer genauer verfolgen. Der Abschluß dieser Entwicklung liegt etwa in der Mitte des vorigen Jahrhunderts.

Die Katasteraufnahmen in der Hocheifel ergeben zu dem Zeitpunkt einen Odlandanteil von 45 Prozent der Gesamtfläche. In der Eifel hat demnach eine Entwaldung stattgefunden, die bis zum 19. Jahrhundert ganz bedrohliche Ausmaße erreichte.

In der Zeit befand sich die Eifelbevölkerung in einer unvergleichlichen Notlage. Zur Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse mußten zunächst die Bodenbenutzungsmöglichkeiten verbessert werden. Ein Teil der Odlandflächen sollte dabei wieder der forstlichen Nutzung zugeführt werden. Das wurde als Voraussetzung für die Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten angesehen, da diese durch die ungünstigen klimatischen Gegebenheiten erschwert waren. Als Ursache der „über die Eifel hereingebrochenen Kalamität“ aber war schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Entwaldung der Höhen erkannt worden. Die Aufforstung der öden Eifelhöhen war demnach ein Teil der notwendigen Meliorationsmaßnahmen, und es ist von Anfang an darauf Wert gelegt worden, daß bei der Aufforstung die wirtschaftlichen Verhältnisse und besonders die landwirtschaftlichen Bedürfnisse gebührend berücksichtigt wurden. Eine derartige Gesamtschau und die Eingliederung der forstlichen Maßnahmen in die allgemeine Situation und Planung tritt als Hauptmerkmal aus allen Zeitdokumenten in Erscheinung.

Da jedoch die Aufforstung der Eifelhöhen die Voraussetzung für die Besserung der übrigen wirtschaftlichen Verhältnisse schaffen mußte, konzentrierte sich hierauf zunächst das Hauptinteresse, und das führte in der Mitte des 19. Jahrhunderts sogar zu einem direkten Eingreifen des Staates durch finanzielle Unterstützungen, die allerdings aus der Zeitsituation heraus nur für die Aufforstung von Gemeindegrundstücken gegeben werden konnten. Damit war der beabsichtigte Zweck aber auch zu erreichen, denn wie aus der geschichtlichen Entwicklung ersichtlich wurde, befanden sich die Odlandflächen überwiegend im Besitz der Gemeinden. Diese finanzielle Hilfe muß als Leistung des preußischen Staates in der Fürsorge für ein derartig verarmtes Gebiet anerkannt werden. Aber auch die Erstellung von Handhaben, um das erkannte Allgemeininteresse gegen die augenblicklichen, oft nur vorgetäuschten Einzelinteressen durchzusetzen, verdient Beachtung als zeitgeschichtliche Charakteristik der beginnenden zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Dabei mußten die heftigsten Widerstände gegen die Wiederbewaldung der Eifelhöhen überwunden werden.

Alle Bemühungen des Staates wären aber erfolglos geblieben, wenn nicht die Leitung der kommunalen Forstverwaltungen in den Händen von Persönlichkeiten gelegen hätte, deren Energie und Tatkraft letztlich die Ausnutzung der vorhandenen Mittel und die Verwirklichung der Wiederbewaldungspläne ermöglichte. Neben den verschiedenen technischen und anderen Schwie-

rigkeiten, die bereits genannt wurden, sei noch darauf hingewiesen, daß die kommunalen Verwaltungsbezirke allgemein einen ganzen Landkreis umfaßten <sup>298)</sup>, und das bei den damaligen Verkehrsverhältnissen für die Planungen, Verhandlungen und Leitung derartiger Sondermaßnahmen eine zusätzliche Schwierigkeit bedeutete. Erst im Laufe der Zeit konnte die Ausbildung der örtlichen Gemeindeförster auf einen Stand gebracht werden, der sie zu einer wirkungsvollen Unterstützung und Mitarbeit befähigte.

Nachdem anfänglich die staatlichen Mittel nur für die Wiederbewaldung der öden Höhenzüge verwendet und in relativ kurzer Zeit große Flächen aufgeforstet worden waren, verlegte sich der Schwerpunkt der staatlichen Hilfen immer mehr auf die Förderung landwirtschaftlicher und gewerblicher Interessen. Wenn auch schließlich in dem von Staat und Provinz getragenen Eifelonds ab 1884 jährlich die zehnfache Höhe an Zuschüssen des Eifelkulturfonds von 1854 ausgeschüttet wurde, so bildeten doch die Aufforstungen und der Eifelkulturfonds die Voraussetzung für die sinnvolle Verwendung der späteren Hilfsmittel.

Über die klimatischen Verbesserungen der Hocheifel infolge der Waldanlagen liegen zwar keine speziellen Untersuchungen vor, aber gerade in neuerer Zeit sind derartig vielseitige und eingehende Untersuchungen über die günstige Auswirkung eines genügenden Waldanteiles auf die klimatischen Gegebenheiten einer Landschaft vorgenommen worden, daß dadurch die Richtigkeit der Überlegungen, die im 19. Jahrhundert zur Förderung der Ödlandaufforstungen in der Hocheifel führten, durchaus bestätigt wird <sup>299)</sup>.

Bereits im 19. Jahrhundert erwiesen sich jedoch schon die landeskulturellen Auswirkungen der Aufforstungen am Beispiel der ständig wiederkehrenden Hochwasser im Ahrgebiet mit ihren verheerenden Schäden. Die Regulierungsarbeiten hatten allein keine Abhilfe schaffen können, da das Flußbett sich immer wieder mit Geröll ausfüllte <sup>300)</sup>. Hierbei haben die Aufforstungen im Einzugsgebiet der Ahr entscheidende Änderungen gebracht, und nach amtlichen Gutachten <sup>301)</sup> wäre beispielsweise bei dem Hochwasser 1910 der Ort Adenau verloren gewesen, wenn nicht die Aufforstungen der umliegenden Höhen ihn geschützt hätten.

Über die landeskulturellen Förderungen hinaus haben die Ödlandaufforstungen des 19. Jahrhunderts den Gemeinden der Hocheifel, die daran beteiligt waren, allgemein die grundlegenden Voraussetzungen für die finanzielle Existenzfähigkeiten als kommunale Körperschaft gegeben. Da die Eifelgemeinden meist keine nennenswerten Grundsteuern oder sonstigen Einkünfte erzielen, haben in diesen Gemeinden die Erlöse aus den damaligen Aufforstungen erst ermöglicht, daß sie überhaupt für Schulbau, Wasserversorgung,

---

<sup>298)</sup> Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurden z. B. in den Kreisen Daun und Adenau die späteren Gemeindeförstämter Kelberg und Hillesheim neu gebildet.

<sup>299)</sup> Eine Zusammenfassung der Untersuchungen ist z. B. 1949 vom Verf. unter dem Thema „Die klimatischen Gefahren der Waldvernichtung pp“ bearbeitet worden.

<sup>300)</sup> Vgl. H. SCHUBERT, S. 122, 123.

<sup>301)</sup> Staatsarchiv Abtl. 441 Nr. 14 144; vgl. auch Abtl. 441 Nr. 19 533.

Stromversorgung, Kanalisation, Wirtschaftswegebau, Gefrierhäuser usw. die Mittel aufbringen oder bei der Gewährung von staatlichen Zuschüssen die erforderliche Eigenbeteiligung leisten können. In einem Teil des ehemaligen Kreises Adenau betrug zum Beispiel trotz der anfänglich recht ungünstigen Holzpreise die Gesamteinnahmen aus dem Gemeindewald — fast ausschließlich aus den im 19. Jahrhundert aufgeforsteten Beständen — in dem Jahrzehnt von 1949 bis 1958 durchschnittlich jährlich ca. 600,— DM pro Haushalt, wovon die Ausgaben von ca. 250,— DM pro Haushalt zu einem wesentlichen Teil als Lohnkosten in der Bevölkerung blieben.

Aus diesen Erfolgen heraus stellt sich der Gegenwart eine verantwortungsvolle Aufgabe: Im 19. Jahrhundert wurde den Gemeinden ein Vermögen aufgebaut, das aber aus der damaligen Zwangssituation bei der Holzartenwahl heraus sehr krisenanfällig ist. Dieses haben die Windwurfschäden aus dem Dezember 1960 erneut in Erinnerung gebracht. Daher dürfen die Erträge aus den Waldungen, neben der Befriedigung kommunaler Bedürfnisse, nicht nur für eine schematische Aufrechterhaltung der Forstwirtschaft allein verwendet werden. Vielmehr müssen die finanziellen Möglichkeiten, die heute gegeben sind, genutzt werden, um die Forstbetriebe zu intensivieren, und vor allen Dingen diese Vermögen krisenfester und gegen die vielseitigen Gefährdungen weniger anfällig zu machen, so daß nach den Waldverwüstungen der vergangenen Jahrhunderte die vor 100 Jahren wieder aufgeforsteten Ödlandflächen zu Wald, im Sinne einer echten und dauerhaften Lebensgemeinschaft werden.

Dadurch wird nicht nur die eigenwirtschaftliche Funktion des Waldes für den Waldbesitzer nachhaltig gesichert, sondern darüber hinaus wird dann erst die durch die Aufforstungen des 19. Jahrhunderts angestrebte landeskulturelle und somit gesamtwirtschaftliche Funktion des Waldes, welche heute in steigendem Maße in ihrer Bedeutung erkannt und anerkannt wird, durch die Waldungen der Eifel dauerhaft erfüllt werden können.



Anlage 2

*Ödlandaufforstung auf Gemeindeflächen mit staatl. Zuschüssen im Kreise Adenau*  
(aus den Akten der Oberförsterei Adenau zusammengestellt)

Im Jahre	wurden auf- geforstet (bis 1871 in Morgen)	wurden nach- gebessert	in Prozent der ges. Auff.-Fl. bis 1885	jährl. Teilfl. in Prozent der Gesamtfläche
1	2	3	4	5
1854—1856	3 168	—	26	26
1857	671	84	32	6
1858	1 020 1/2	—	40	8
1859	996	—	49	9
1860	674 1/2	—	55	6
1861	616	—	60	5
1862	713	—	66	6
1863	466	480 1/2	70	4
1864	520	267 1/2	74	4
1865	408	333	77	3
1866	342 1/2	164	80	3
1867	354 1/2	31	83	3
1868	168	80 1/2	84	1
1869	237 1/2	68 1/2	86	2
1870	248 1/2	185 1/2	89	3
1871	120	171 1/2	90	1
Sa. 1854—1871	10 724 Morgen	1 868 Morgen		
Sa. 1854—1871	2 738,06 ha	416,99 ha		
1872	44,51 ha	45,15 "	92	2
1873	44,45 "	54,85 "	93	1
1874	33,46 "	29,74 "	94	1
1875	33,44 "	33,52 "	95	1
1876	10,91 "	44,74 "	95	—
1877	2,00 "	41,83 "	95	—
1878	0,75 "	54,54 "	95	—
1879	10,50 "	17,32 "	96	1
1880	—	3,65 "	96	—
1881	6,40 "	32,95 "	96	—
1882	26,90 "	15,00 "	97	1
1883	38,41 "	12,60 "	98	1
1884	26,67 "	9,50 "	99	1
1885	34,39 "	—	100	1
Sa. 1854—1885	3 050,85 ha	812,38 ha		100 %

davon sind kultiviert mit

Kiefern	918,29 ha
Fichten	407,15 ha
Fichten mit Kieferntriebholz	1 486,84 ha
Laubholz	238,57 ha
	<hr/>
	3 050,85 ha

Anlage 3 a

Ödlandaufforstungen auf Gemeindeflächen mit staatl. Zuschüssen — Reg.-Bez. Trier —  
bis zum Jahre 1875

(Aus dem Amtsblatt Trier 1866 sowie den Akten des Staatsarchivs  
Abtl. 442, Nr. 1640, 1641, 1642, 1643)

Im Jahre wurden aufgeforstet in den Kreisen

	Wittlich	Bitburg	Daun	Prüm	insgesamt	jährl. Teilfl. in Prozent d. Gesamtfläche	in Prozent d. ges. Auff.-Fl. bis 1875
	( bis 1871 in Morgen)						
1	2	3	4	5	6	7	8
1854	61	—	275	—	336	3	—
1855	454	140	415	230	1 239	12	—
1856	364	280	303	356	1 303	22	22
1857	262	249	496	303	1 310	32	10
1858	259	58	326	170	813	38	6
1859	233	133	203	23	592	42	4
1860	167	64	202	20	453	45	3
1861	155	62	204	30	451	49	4
1862	97	127	116	50	390	52	3
1863	22	47	80	20	169	53	1
1864	15	57	99	9	180	55	2
1865	53	56	493	131	733	60	5
1866	170	67	456	205	898	67	7
1867	329	74	152	44	599	71	4
1868	361	67	211	215	854	77	6
1869	94	99	201	333	727	81	4
1870	243	36	153	288	720	88	7
1871	168	16	71	63	318	91	3
Sa. 1854—1871	3 507	1 632	4 456	2 490	12 085	Morgen	
Sa. 1854—1871	896 ha	417 ha	1 138 ha	636 ha	3 087 ha		
1872	28	4	18	24	74	93	2
1873	35	6	21	23	85	95	2
1874	49	13	23	35	120	99	4
1875	13	3	7	6	29	100	1
Sa. 1854—1871	1 021 ha	443 ha	1 207 ha	724 ha	3 395 ha		

Anlage 3 b

Ödlandaufforstungen durch die Gemeinden ohne Zuschüsse — Reg.-Bez. Trier —  
1854—1875

(Quellen wie vor)

Im Jahre wurden aufgeforstet in den Kreisen

	Wittlich	Bitburg (bis 1871 in Morgen)	Daun	Prüm	Sa.
1	2	3	4	5	6
1854	375	134	77	219	805
1855	308	101	73	231	713
1856	540	214	350	336	1 440
1857	469	61	175	267	972
1858	357	94	91	30	572
1859	192	27	10	—	229
1860	240	45	131	—	416
1861	65	—	16	9	90
1862	44	15	92	—	151
1863	116	—	17	—	133
1864	12	—	19	59	90
1865	—	—	27	30	57
1866	60	—	—	4	64
1867	13	2	—	28	43
1868	21	—	—	79	100
1869	23	—	—	7	30
1870	—	—	—	4	4
1871	27	—	—	—	27
Sa. 1854—1871	2 862	693	1 078	1 303	5 936 Morgen
Sa. 1854—1871	731 ha	177 ha	275 ha	333 ha	1 516 ha
1872	—	—	—	1	1
1873	8	—	—	—	8
1874	12	—	—	—	12
1875	9	—	—	—	9
Sa.	760 ha	177 ha	275 ha	334 ha	1 546 ha
			Dazu mit Staatszuschüssen		<u>3 395 ha</u>
			Sa. Auff. Bez. Trier		<u><u>4 941 ha</u></u>

## L I T E R A T U R V E R Z E I C H N I S

(Bei Literaturangaben im Text sind zur Kennzeichnung die Verfasser genannt; bei mehreren Werken eines Verfassers ist ein Stichwort des Titels hinzugefügt)

- |                              |                                                                                                   |
|------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ALDEFELD, C.                 | Die älteren und neuen Maße und Gewichte der Rheinprov. Leipzig — Aachen 1835                      |
| BÄRSCH, G.                   | Beschreibung des Regierungsbezirks Trier, nach amtlichen Quellen bearbeitet. Trier 1849           |
| BECK, O.                     | Beschreibungen des Regierungsbezirks Trier, 3 Bände, Trier 1868                                   |
| BECK, O.                     | Die Waldungen des Regierungsbezirks Trier in Zeitschrift für preußische Geschichte, Berlin 1866   |
| BECK, O.                     | Die Waldschutzfrage in Preußen. Trier 1870                                                        |
| BERTRAM                      | Die Gemeindeländereien in der Eifel, dargestellt an den Kreisen Daun und Prüm. Berlin 1914        |
| BEYER, H. ELTESTER,<br>GOERZ | Urkundensammlung zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien. Koblenz 1865                   |
| BIRKENHAUER, J.              | Die Eifel in ihrer Individualität und Gliederung. Kölner Geogr. Arb., Heft 14                     |
| BLUM, P.                     | Entwicklung des Kreises Daun. Daun 1925                                                           |
| BÖMMELS, N.                  | Die Geschichte der Eifeler Eisenindustrie. Bonn 1924 (Eifelheimatbuch)                            |
| BUNGARTEN, H.                | Die Niederwälder der Vorder- und Hocheifel. Hann.-Münden 1949 (Seminararbeit)                     |
| <i>Cochem</i>                | Heimatbuch des Kreises. Kaisersesch 1926                                                          |
| DENGLER, A.                  | Die Horizontalverbreitung der Kiefer. Neudamm 1904                                                |
| FERVERS, P.                  | Untersuchungen über die Bedeutung der Allmende in der Eifel. Köln 1924 (Diss.)                    |
| <i>Französische</i>          | Gesetzgebung wegen Wiederbewaldung und Berasung der Berge, die. Berlin 1866 (Autor nicht genannt) |
| FÜRST, H.                    | Illustriertes Forst- und Jagdlexikon. Berlin 1889                                                 |
| HANSEN u. a. m.              | Die Rheinprovinz, 100 Jahre preußische Herrschaft am Rhein, 2 Bände, Bonn 1917                    |
| HARTIG, G. L.                | Lehrbuch für Förster, herausgg. von TH. HARTIG, Stuttgart 1861                                    |
| HÖFFLER, CH.                 | Die Staats-Oberaufsicht über das Privateigentum in der preußischen Rheinprovinz. Koblenz 1862     |
| HOOPS, J.                    | Die Waldbäume und Kulturpflanzen im germanischen Altertum, Straßburg 1905                         |

- KASPERS, H. Comitatus nemoris, Die Waldgrafschaft zwischen Maas und Rhein. Aachen 1957
- LÄIS, E. D. Die Stock- und Vogteigutsbesitzer der Eifel wider ihre Gemeinden in Betreff streitiger Waldungen, 2 Bände, Trier 1831
- LAMPRECHT, K. Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, zunächst des Mosellandes, 3 Bände, Leipzig 1886
- LINTZ, L. Die Grenze zwischen Feld- und Waldkultur in besonderer Beziehung auf die Länder des linken Rheinufers. Bonn 1821
- MAGER, F. Der Wald in Altpreußen, 2 Bände, Köln 1960
- Memoire Statistique du departement de Rhin et Moselle.* Paris 1803/04.
- MEYNE, E. Das Bitburger Land, Stuttgart 1928
- E. MEYNE und J. SCHMITHÜSEN Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Remagen 1957
- MICHEL, F. Forst und Jagd im alten-Erzstift Trier. Trier 1958
- MÜLLER-WILLE, W. Methoden und Aufgaben der waldgeographischen Forschung, mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Westfalen. Westfälische Forschungen, Bd. 1. Münster 1938
- PAFFEN, K. H. Heidevegetation und Ödlandwirtschaft in der Eifel. Beitr. z. Landeskunde d. Rheinlande III, 3. Bonn 1940
- PAFFEN, K. H. Die natürliche Landschaft und ihre räumliche Gliederung. Forsch. z. dt. Landeskunde. Bd. 68. Remagen 1953
- PAGENSTERT, G. Forstliche Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland. Freiburg 1961
- RIEDER Die Schiffelkultur der Eifel und ihr Rückgang unter dem Einfluß der neuzeitlichen Entwicklung. München — Leipzig 1924.
- ROEBBELEN Die Bewaldung und sonstigen Meliorationen der Eifel im Regierungsbezirk Trier, unter besonderer Berücksichtigung der Schneifel. Trier 1876
- ROLOFF Welche Erfahrungen sind bezüglich der Aufforstung von Ödländereien im Bergland gemacht worden? Berlin 1888 (Bericht XVI. Vers. Dt. Forstmänner)
- SCHANNAT, J. F. Eiflia Illustrata. Aus dem latein. übersetzt und kommentiert von G. BÄRSCH, 7 Bände, Leipzig 1824—1854
- SCHMITHÜSEN, J. Der Niederwald des linksrheinischen Schiefergebirges. Beitr. z. Landeskunde d. Rheinlande II, 4 1934
- SCHNEIDER, E. Die Organisation der Kurfürstlichen Trierischen Forstverwaltung und -aufsicht in den Gemeindewaldungen, insbesondere im 18. Jahrhundert. Hann.-Münden 1952 (unveröff. Diplomarbeit)
- SCHUBERT, H. Die Preußische Regierung in Koblenz, ihre Entwicklung und ihr Wirken 1816—1918. Bonn 1925

- SCHUMACHER, J. Der Wald in der Eifel und seine wirtschaftliche Bedeutung. Bonn 1931
- SCHÜTTLER, A. Kulturgeographie der mitteldevonischen Eifelkalkgebiete. Beitrag z. Landeskunde d. Rheinlande III, 3. Bonn 1939
- SCHWAPPACH, A. Forstgeschichte, Tübingen 1913 (Band 4 des Handbuches der Forstwissenschaft)
- v. SCHWERZ, J. N. Beschreibung der Landwirtschaft in Westfalen und Rheinpreußen, Stuttgart 1837
- SCOTTI, J. J. Sammlung der Gesetze, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln p. p. über Gegenstände der Landeshoheit p. p. ergangen sind (4 Bände), Düsseldorf 1830
- SCOTTI, J. J. Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche im vormaligen Churfürstenthum Trier über Gegenstände der Landeshoheit p. p. ergangen sind. 3 Bände, Düsseldorf 1821
- Stenographische Berichte der zweiten Kammer des preußischen Abgeordnetenhauses nebst Anlagen*, Berlin 1853, 1854, 1856, 1859, 1860
- STRAKA, H. Zur spätquartären Vegetationsgeschichte der Vulkaneifel. Arb. z. Rhein. Landeskunde. H. 1. Bonn 1952
- TEMBORIUS, P. Schiffelkultur in der Eifel. Bonn 1924 (Eifelheimatbuch)
- TUCKERMANN, W. Die Wandlung im Landschaftsbild der Eifel. Bonn 1913 (Eifel-festschrift)
- WENZEL, I. Die klimatischen Gefahren der Waldvernichtung pp. Hann-Münden 1949
- Wittlich, Der Kreis, herausgeg. vom Kreisauschuß 1927
- Zeitschriften u. ä.
- Allgemeine Forst- und Jagdzeitung, Frankfurt/M.*  
Jahrgänge 1863, 1866, 1867, 1868, 1874, 1875, 1960
- Amtsblatt der königlichen Regierung in Trier*  
Jahrgänge 1856—1867
- Der Deutsche Forstwirt*, Berlin  
Jahrgang 1925
- Deutsche Forstzeitung*, Neudamm  
Jahrgang 1913
- Forstarchiv*, Ulm (Moser)  
Jahrgänge 1792 und 1796
- Forstliche Blätter, Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen* (J. T. Grunnert) Berlin  
Jahrgänge 1864 und 1868
- Kritische Blätter für Forst- und Jagdwissenschaft* (Pfeil)  
Leipzig, Jahrgang 1855
- Kreisblatt des Kreises Daun*  
versch. Jahrgänge
- Neue Jahrbücher der Forstkunde*, Frankfurt/M.  
Jahrgang 1852
- Sylva*, Berlin, Jahrgang 1935